Fragmente der Staats-Geschichte des Thals Veltlin und der Grafschaften Clefen und Worms, aus Urkunden,

von Ulysses von Salis.

Zweyter Band.

Viderint tamen illi qui veritatis vacuos dictavere libellos quid honoris et gloriæ ex comentis hujus modi consequantur.

Ex cod. epistol. Rudolphi I. Rom. Regis Lib. 2. Ep. 50.

1792.

Zweytes Buch.

Zweytes Buch.

Erster Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte der deutschen Kayser über das Königreich Italien.

Ihr solltet euch so erniedrigen, unter das Joch euch bücken, euch Sclavenfesseln anlegen lassen? Das werdet ihr nicht thun, wenn ich euch kenne, wenn ihr selbst euch kennt, Ihr Söhne des Himmels! Ferne von euch bebe der Despotismus zurück! denn seyd ihr nicht alle gleich, so seyd ihr doch alle gleich frey — Wer kann auch nur den mindesten Anschein des Rechts haben, sich zum Herrn über diejenigen aufzuwerfen, die gleich frey sind, wie er? Was brauchen wir Gesätze eines Andern, sind wir uns nicht selbst ein Gesätz? Wo ist der Monarch, der berechtiget ist, Gehorsam von uns zu fordern, da wir selbst das Gepräge der königlichen Würde an unserer Stirne tragen? So

sprach Satan (1); so sprechen Philosophen unserer Zeiten, eben so stolz wie er, wenn sie die Rechte der Menschheit erklären; und dieses will auch der Verfasser des Prospetto sagen, wenn er mit schlauer Arglist mitten unter den Betheurungen der grösten Ehrfurcht für das Haupt des deutschen Reichs, Sätze behauptet, welche die Rechte dieses Reichs über Italien, und den Grund einer jeden Herrschaft, untergraben. Diesen spitzfündigen metaphisischen Trugschlüssen hab' ich in dem ersten Theile dieser Schrift Thatsachen entgegengesetzt, um zu erweisen, daß die unter dem Namen Feudal-Rechte angefochtne Fürsten-Rechte, Eigenthums-Rechte und eben so heilig sind, als ein jedes andere Eigenthum.

Unvermögend, die Tapferkeit nordlicher Völker zu bestehen, schleppten die Einwohner des obern Italiens, Jahrhunderte lang, die Ketten einer harten Sclaverey. Carl der Grosse befreyte sie von ihren Drängern, und verwandte auf ihre Befreyung eben so viel Mühe und Kösten, als ein fleißiger Landmann auf die Urbarmachung eines öden Gefildes. Mit Recht fordert der letzte die Hälfte der Früchte des angebauten Landes, und mit gleichem Rechte

behielt sich Carl das Eigenthum nicht gar der Hälfte der befreyten Personen und Güter vor. Daß er den übrigen Einwohnern die persönliche Freyheit und das Eigenthum eines beträchtlichen Theils der eroberten Grundstücke überlassen; daß er von seiner Hälfte vieles seinen Mitstreitern und Mitsiegern geschenkt; noch mehr aber Gott und seinen Dienern geheiliget, waren ja lauter Handlungen der Dankbarkeit, der Großmuth und der Gottesfurcht, die ihn zu einem eben so würdigen, als rechtmässigen Besitzer der sich vorbehaltenen Fürsten-Rechte gemacht haben. Mit lautem Zurufe gestunden ihm die Einwohner des obern Italiens alle diese Herrschers-Rechte zu, und allemal, wann eine neue Dynastie den Thron des deutschen Kayserthums bestieg, erneuerten sie dieses feyerliche Anerkennen der Rechte ihrer Oberherren. Endlich, als auf dem grossen Landtage auf den roncalischen Feldern, Lehrer der Rechte, Vorgesezte der Städte, und practische Philosophen diese Herrschers-Rechte in ein ordentliches System verfaßt; als die Beherrschten ihren Vorschriften beygepflichtet, und der Herrscher sie sanctionirt hatte; wurden sie in ein geschriebnes Grundgesäz,

in ein Pacte Social verwandelt; und jedermann, der die Natur eines solchen auf den ersten Grundsätzen der Rechte beruhenden Contracts kennt, wird die Heiligkeit eines darauf gegründeten Eigenthums eingestehen. Hier haben wir also festen Grund, die ewige unverseigliche Quelle der Ober- und Hoheits-Rechte des deutschen Reichs über das Königreich Italien; aus welcher die Herrschers-Rechte der Republik der Drey Bünden über das Thal Veltlin und die Grafschaften Clefen und Worms gleichfalls abgeflossen sind. Man wird zwar sagen: Kayser Friedrich der Erste sey von diesen Herrschers-Rechten, in Ansehung Clefens, durch die dieser Grafschaft im Jahr 1165 ertheilte Belehnung seiner alldorten habenden Regalien, und in Ansehung der übrigen Staaten Italiens durch den im Jahr 1183 geschlossnen Frieden zu Constanz, selbst abgewichen. Allein diese Einwendung verschwindet vor dem Tiefblick eines Prüfers.

Eben dadurch, daß die Clefner die Belehnung der Regalien von dem Kayser erflehet, haben sie seine Oberherrschaft feyerlich anerkennt, und sich in den Fall gesetzt, ohne ein grosses Verbrechen

zu begehen, sie nimmermehr streitig machen zu können. Und eben aus dem Frieden von Constanz erhellt sich, daß das ganze Königreich Italien dem Kayser alle die Rechte zugestund, die ihm auf den roncalischen Feldern zuerkannt wurden. Denn die von einigen dieser Rechte befreyten Städte thaten es andurch, daß sie, der nachdrücklichen Sprache der Urkund des Friedens zufolge, diese Befreyung als ein Geschenk der Kayserlichen Wohlthätigkeit annahmen; und die übrigen Städte und Distrikte suchten und erhielten eben deßwegen keine Befreyung, weil sie es für ein Glück achteten, der kayserlichen Oberherrschaft unterworfen zu seyn. Zu diesen zähle ich Veltlin, Clefen und Worms, deren in dem Frieden von Constanz gar keine Meldung geschieht, und Como, welches darinn in der Gestalt einer dem Kayser ganz ergebenen und seiner Oberherrschaft unterworfenen Stadt erscheint. Aus diesem Grunde haben einsichtsvolle Rechtsgelehrte diesen Frieden als ein Siegel, als eine neue Sanction der Schlüsse des Reichstags auf den roncalischeu Feldern, und der darauf gegründeten Feudal-Rechte, angesehen; haben ihn in Ansehung der privilegierten Städte als eine

wirkliche Ausübung dieser Rechte, als eine feyerliche Belehnung angesehen; haben die Urkund desselben dem Corpore Juris Feudalis einverleibt, und die vorher erfolgte, der Grafschaft Clefen ertheilte Investitur ist, wegen ihrer deutlichern und bestimmtern Sprache, eine Erläuterung, ein immerwährender Commentar dieses Friedens. Die Rechte des deutschen Kayserthums stehen also vest und unerschütterlich auf den roncalischen Reichstags-Schlüssen gegründet. Haben gleich, in den nachfolgenden stürmischen Zeiten, mitten in der heftigsten Anstrengung der Factionenwuth, im wilden Getümmel der Anarchie, von einem mißverstandenen Freyheitssinn berauschte Städte, oder von einer rasenden Herrschsucht besessene Demagogen und Despoten öftere Eingriffe in diese heilige Herrschers-Rechte gewagt, so haben sie dennoch diesen vesten Grund nicht erschüttern, nicht auf Unrecht Recht, und auf Felonie eine neue Staatsverfassung, aufbauen können. Ich übergehe also die Geschichte der Usurpationen, und werde mich künftighin allein an dasjenige halten, was unsern Gegenstand geradenwegs angeht.

Zweyter Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte des Hauses Visconti über das Herzogthum Mayland, und besonders über das Veltlin.

Sigonius endet seine Geschichte des Königreichs Italien mit Auszügen aus verschiednen Schriftstellern, welche behaupten: Kayser Rudolf der Erste habe ganz Italien eine völlige Befreyung vom deutschen Reich um Geld verkauft. Diese aus Mißverstand einiger Chronikschreiber des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts entstandene Fabel, ist von dem gelehrten mayländischen Bibliothecar Saxius von Bodin, Coringius, Pfeffinger und vielen andern von diesen angeführten Schriftstellern, besonders noch neulich von dem vortreflichen Abbt Gerbert in seiner schätzbaren Sammlung der Briefen dieses grossen Kaysers, so gründlich widerlegt worden, daß es Vermessenheit wäre, ein einziges Wort hinzuzufügen; um so mehr, als selbst Sigonius wenige Zeilen weiter unten versichert, Kayser Adolf, der Nachfolger

Kayser Rudolfs, habe bald nachher dem Mattheo Visconti das Reichs-Vicariat über das ganze Mayländische Gebiet anvertraut; ein Beweis, daß hiemit das Reich seinen Herrschers-Rechten über diesen Theil Italiens nicht entsagt hatte (2).

Obwol es Gallnatz, dem Sohn des obgedachten Mattheus Visconti, nicht glückte, von dem ihm abgeneigten Kayser Ludwig dieses Reichs-Vicariat zu erhalten; so gelang es doch seinem Sohn Azo, den 23ten Herbstmonat 1329, diese Würde, und vermittelst derselben die Herrschaft des ganzen Herzogthums Mayland zu erwerben. Corio hat uns das Diplom dieser Belehnung aufbehalten, das zugleich den deutlichsten diplomatischen Beweis der Herrschers-Rechte der deutschen Kayser über dieses Herzogthum enthält (3).

Auf dieses allein gründet sich die feyerliche Urkund, durch welche dieser Azo Visconti im Jahr 1335 die unbeschränkte Oberherrschaft des Veltlins erlangt hat. Sie steht der Länge nach in der Vaterlands-Historie des Benedetto Giovio, und ich habe sie den Beylagen dieser Abhandlung Sub Lit. P. von Wort zu Wort einverleibt.

Kraft

Kraft dieser Grundfeste der Rechtsamen des Viscontischen Hauses über das Veltlin, wurde diesen Herren als Statthaltern des Reichs, die Oberherrschaft der Stadt und des ganzen Bischthums Como, mithin auch des ganzen Veltlins und der Grafschaften Clefen und Worms, zugestanden. Ihnen wurde folglich Macht und Gewalt ertheilt, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, den Blutbann samt allen Judicaturrechten auszuüben, die Gesätze zu bestätigen, zu ändern und aufzuheben, neue Strafen aufzulegen, mit dem Gemein-Seckel nach Willkühr zu schalten und zu walten, die Gemeinds-Güter zu veräussern, Auflagen und Kriegssteuern einzufordern, und so weiter. Diese feyerliche Urkund hat, wie es Muratori und der Verfasser des Prospetto selbst bemerkt, die ehrwürdige Eigenschaft eines Social Contracts an sich, hängt zugleich wie ein Ring an der Kette, an den oberwehnten Documenten, und ist im Grunde weiters nichts als Anerkennung, Erläuterung und nähere Bestimmung der auf den roncalischen Feldern dem Oberhaupt des Reichs zugestandenen Oberherrschafts-Rechten und der von ihm dem Viscontischen Hause ertheilten Belehnung

aller obigen Fürsten-Gefälle und Fürsten-Rechte. Diese seine ursprüngliche Natur behielt die Herrschaft des Viscontischen und Sforzischen Hauses über das Herzogthum Mayland immer an sich, wie solches die Erneuerungen dieser Belehnungen, welche Carl der Vierte in den Jahren 1354 und 1355, Wenzel in den Jahren 1379 und 1395, Sigismund im Jahr 1426, Maximilian der Erste in den Jahren 1494, und 1495, den Erben und Nachfolgern des Azzo Visconti ertheilt haben, aussert allen Zweifel setzen. Besonders wenn man in den mayländischen Annalen, und bey Corio die Urkunden selbst aufschlägt (4), und es bemerkt, wie sich die nachfolgende immer auf die vorhergehende beruft (5) so daß sie, neben einander gestellt, eine vollständige diplomatische Staatsgeschichte dieser Reichsländer bilden, ohne daß man nöthig hätte die Geschichten der brausenden Leidenschaften der Herrscher und der Beherrschten darein zu mischen; welche zwar grosse und wichtige Begebenheiten aber nicht die geringste Abänderung der zwischen dem Reiche und dem Herzogthum Mayland festbestehenden Verhältnisse hervorgebracht haben.

Dritter Abschnitt.

Privilegien, welche die Beherrscher Maylands aus den obgedachten zwey Häusern, den Einwohnern des Veltlins ertheilt haben sollen.

Wenn man dem Verfasser des Prospetto Glauben beymessen will, so haben die Nachfolger des Azzo Visconti, die von ihm erlangte Oberherrschafts-Rechte über das Veltlin, durch besondere diesem Thal ertheilte Privilegien geschmälert. Wer aber den Charakter dieser Fürsten, eines Bernabo, eines Johann Galleatzen, eines Johann Maria und Philipp Maria, aus dem Viscontischen, und eines Galleatz Maria und Ludwig aus dem Sforzischen Hause kennt, wird sich schwerlich bereden lassen, daß diese Despoten, deren Dichten und Trachten nur dahin gerichtet war, ihre Herrschaft auf alle Weise auszudehnen, jemals etwas von ihren ererbten Rechten vergeben haben. Der Verfasser des Prospetto führt, um dieses ganz unwahrscheinliche Vorgeben zu erweisen, Vier, in Händen des Herrn

Fontana zu Morbegno sich befindende Instrumente an, nemlich drey die von Guidino Castello d'Arzegno den 1ten Juni 1343, 6ten Merz und 8ten Novembr. 1344, und ein Viertes das von Martinolo Castello Sannazaro den 2ten Febr. 1375 ausgefertiget worden. Allein es scheint er habe nicht einmal seinen Quadrio, dem er diese Urkunde nachcitiert hat, geschweige denn die Instrumenten selbst recht gelesen; sonst hätte er es eingesehen, daß in den drey ersten nicht von Privilegien, sondern von einem Pacht der Justitzpflege und einiger Regalien, um eine bestimmte Geld-Summe die Rede ist, und daß das letzte eines Consiglio di Valle oder di Giurisdizione erwähnt, der bemächtiget war, seine Sindici und Stimatori zu erwählen; eine Befügniß aller Unterthanen, die in den alten Statuten begründet war, und noch heut zu Tag üblich ist. Lohnte es sich der Mühe, die noch vorhandnen Imbreviaturen verschiedener Notaren dieses Zeitpunkts durchzugehen, so wurde man finden, daß es bey den damals oft sehr stürmischen Zeiten, und dem Jahrhunderte lang fortdaurenden Ringen der Welfischen und Waiblingischen Factionen, ein gewohntes Mittel war, dessen sich die Beherrscher

Maylands bedienten, um ihre Staatsgefälle desto gewißer zu beziehen; dieselbige entweder an mächtige Parthey-Führer, oder an die Unterthanen selbst zu verpachten, wie es schon aus einigen alten Instrumenten, die mir zufälliger Weise in die Hände gefallen sind, klar ist (6.)

Ueberdas beweißt alles was Quadrio aus alten Documenten und Schriften ausgefischet, und Tom. 1. Dissert. 8 § 2, in Ansehung der verschiedenen Personen angemerkt hat, welche zu der Zeit der Herzoglichen Mayländischen Regierung im Veltlin das Regiment und die Gerechtigkeit verwaltet, daß diese Oberherren sich an keine Regeln gebunden, sondern solche Aemter bald Einheimischen, bald Fremden, bald auf kurze, bald auf längere Zeit, bald mit diesem, bald mit jenem Titel aufgetragen; willkührlich Sindicatoren gesendet, die Gerichts-Stellen und Residenz der Beamteten abgeändert, die Jurisdictionen zerstückt, und wieder ergänzt, und sich in allem nach dem Grundsatz der Despoten: Stat pro ratione voluntas betragen. Ist das nicht ein klarer Beweis, daß ihre Regierung nicht beschränkt, sondern ungebunden wäre? Daß sie von dem, dem Azzo Visconti ertheilten Liberum et

generale Arbitrium, et bailiam facendi per se vel per alios ut prædicitur contra citra vel præter formam statutorum; und von dem ita quod quidquid ipse Dominus per literas vel alio modo jusserit vel statuerit sit et intelligatur esse Lex, nicht um ein Haar breit abgewichen sind.

Wie unwahrscheinlich sind also die von dem Verfasser des Prospetto ganz ohne Grund und Beweis vorgeschützten Privilegien; wie wenig Achtung verdient alles was er davon sagt, bis er diese Privilegien nicht in authentischer Form produciert; da es in den Rechten ausgemacht ist, quod Privilegium non præsumitur nisi probetur.

Gesetzt aber, es wäre eben so möglich, als es unmöglich ist, diese Privilegien aufzuweisen. Wie hätten je die Einwohner des Veltlins und der Grafschaften, dieselbe wider die mayländischen Herzogen anführen können? Nicht nur weil jeder Landesfürst die Privilegien, die er seinen Unterthanen ertheilt hat, widerrufen kann, sondern weil in ihrem Fall, die dem Azzo Visconti ausgefertigte Urkunde, wie ich allbereits oben bemerkt habe, dem Landesherrn das Recht gestattet, Gesätze zu machen, und aufzuheben, und nach freyer Willkühr zu schalten und

zu walten. Ita quod quidquid ipse Dominus per litteras vel alio modo jusserit, vel statuerit, sit et intelligatur esse Lex, et pro Lege perpetuo ab eis debeat observari; und es ihm daher freystuhnde, die, seinen Unterthanen ertheilten Privilegien, so wie es das Beste des Staats, die Umstände der Zeiten, und die Aufführung der Unterthanen erforderte, abzuändern und aufzuheben. Zweytens, weil durch die obenangezeigte von so vielen Kaysern erhaltenen Bestätigung obiger Grundfeste der Viscontischen Oberherrschaft dieselbe allemal wieder in vollen Kräften hergestellt und laut der N°. 5 angeführten ausdrücklichen Clausul, alle sie einschränckende Privilegien entkräftet und aufgehebt worden sind. Wie denn solches der Verfasser des Prospetto pag. 50. selbst behauptet, und sogar aus seinem Baldo erweißt, so daß man ihm zurufen kann, de ore tuo te judico.

Vierter Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte des Freystandes der drey Bünden, über das Veltlin und die beyden Grafschaften; und zwar erstens, von der Schenkung Mastins Visconti.

Man wird sich wundern, daß ich mir so viel Mühe gegeben habe, die Rechtmäßigkeit der Oberherrschaft der Herzoge zu Mayland über die Staaten der oesterreichischen Lombardie zu retten; aber sollte man sich nicht viel mehr wundern, daß man sich erkühnt hat, in einer im Mayländischen an das Licht getrettenen Schrift, die Grundfesten der heiligsten Rechtsamen der Beherrscher dieses Staats anzutasten, und darinnen Grundsätze auszubreiten, die, wenn sie in Ansehung des Veltlins wahr wären, den wichtigern, durch den Constanzischen Frieden besonders befreyten Haupt- und Grenzstädten des Mayländischen Staats, die gewiß wirklichere Privilegien aufzuweisen haben, als ein unbedeutendes Thal, nimmermehr streitig

gemacht werden könnten. Hoffentlich wird diese Betrachtung, vereint mit den obigen Gründen, wo nicht den Verfasser des Prospetto, doch alle diejenigen, die er mit seinen Vorspieglungen irre geführt hat, bewegen, es mir einzuräumen, daß die römischen Kayser, und die Herzoge von Mayland zu der Zeit der Schenkung Mastins, und zu der Zeit, da sich die Republik der drey Bünden in den Besitz der geschenkten Länder gesetzt hat, alle die Oberherrschafts-Rechte über das Veltlin und die beyden Grafschaften, die sich aus den oben angeführten Urkunden ergeben, rechtmässigerweise unbeschränkt und ungeschmälert ausgeübt und besessen haben.

Da ich diesen ersten Grundsatz also festgesetzt habe, bleibt mir noch übrig, zu beweisen, daß die Schenkung Mastins gültig, und die Besitznehmung der geschenkten Länder rechtmässig gewesen sey.

Die flegelhaften Ausdrückungen, und die Anzüglichkeiten, welche der Verfasser des Prospetto sich in Ansehung der Schenkung Mastins, und der darauf sich gründenden Rechte des Bündnerischen Freystands erlaubt, werde ich nicht beantworten,

vielweniger mich durch das erzwungene Hundsgelächter (7), das er darüber ausschüttet, irre machen lassen; denn dieses ist ein abgenutzter Fechterstreich der Zungendrescher, durch welchen sie den Mangel an guten Gründen zu ersetzen trachten. Aber die Gründe, die er ohne Ordnung und Zusammenhang, theils in seinem vierten, theils im fünften Capitel zerstreut anführt, werde ich so beantworten, daß die Hunde nicht mehr darüber lachen werden.

Diese betreffen erstens die Urkunde der Schenkung selbst; welche, wie der Verfasser des Prospetto behauptet, entweder nie existirt hat, weil seine Authoren nichts davon melden, oder ungültig ist, weil sie nicht von einem Notar abgefaßt ist.

Ich antworte, das authentische Document der Schenkung Mastins, ist im Archiv des Bischthums Chur wirklich vorhanden; was nützt es denn sein Daseyn bezweifeln? Es ist in authentischer Form auf Pergament mit dem Insiegel, und der Unterschrift des Donatoren verfaßt; so daß seine Aechtheit und Authenticität einem jeden der es ansieht und prüft, in die Augen leuchtet. Es ist wahr, dieses Document ist nicht wie es der Ungenannte

pag. 47. fordert, den in Italien üblichen Rechten gemäs, von einem Notar in Beyseyn tauglicher Zeugen errichtet worden. Aber hat er das was Grotius (8) sagt, vergessen, daß die Contracten der Fürsten den gemeinen Formuln der Privat-Contracten nicht unterworfen sind.

Weiß er, der sich für einen so großen Diplomatiker ausgiebt, es nicht, daß in den Sammlungen von Staats-Urkunden im Luning, im Dumont, im Guichenon, und in andern, mehr als fünfzig, eben in dem fünfzehenden Jahrhundert ausgefertigte Contracten, und sogar an italienische Fürsten gemachte Donationen vorhanden sind, die eben so abgefaßt sind, wie die Schenkung Mastins, und an deren Gültigkeit dennoch niemand je gezweifelt hat.

Die zweite Einwendung betrift die Person des Donatoren. Dieser hat sich, wie der Ungenannte pag. 48. sagt, nicht nach Bündten, sondern nach Deutschland geflüchtet; — war nicht fähig eine solche Schenkung zu stipuliren, nicht der einzige Erbe des Bernabo Visconti.

Ich antworte: jedermann weiß, daß Chur in Deutschland gelegen ist, daß welsche Schriftsteller

alles was jenseits der Alpen gelegen ist, Deutschland nennen; über das entfaltet das Diplom selbst den gründlichsten historischen Beweis, daß Mastin nicht nur zu Chur gewesen, sondern allda Wohlthaten empfangen, die ihm diese Schenkung zur Pflicht gemacht (9); ferner ist es aus den ältesten mayländischen Schriftstellern leicht zu erweisen, daß Mastin im Jahr 1404. schon im Merz sein siebenundzwanzigstes Jahr erfüllt hatte (10), und daß er damals der einzige Ueberbleibsel seines unglückseligen Geschlechts war, da der Giftbecher und der Dolch alle seine ältern Brüder aus dem Wege geräumt hatte (11).

Die vornehmste Einwendung aber des Verfassers des Prospetto, betrift die geschenkte Sache. Mit einer großen Kühnheit behauptet er pag. 29. Mastin habe das Veltlin und die Grafschaften nicht verschenken können, weil diese Länder weder ihm, noch seinem Vater Bernabo niemals zugehört haben, indem sie in der im Jahr 1355. erfolgten Theilung, nicht dem Bernabo, sondern seinem Bruder Joh. Galleatz zugetroffen seyen. Zur Behauptung dieser Thatsache führt er von Quadrio verleitet (12) den berühmten mayländischen

Geschichtschreiber Corio als Gewährsmann an; allein Corio, dessen beste, unverfälschte Edition von 1503. vor mir offen liegt, sagt kein Wort davon, daß dem Galleatz das Veltlin zugetroffen sey (13).

Eben so wenig als Corio sagen es die übrigen ältern und neuern Schriftsteller, die diese Ländertheilung ausführlich beschrieben haben (14). Kein einziger thut des Veltlins und der beyden Grafschaften einige Meldung. — Es muß also entweder unter der Benennung der Stadt Como, oder unter der Benennung der Valcamonica und Lona einbegriffen worden seyn.

Das erste kann unmöglich seyn, denn Quadrio beweiset es mit starken Gründen (15), daß, besonders unter der Regierung der Gebrüder Luchin, und Johann Visconti, und also eben zu der Zeit, da diese Ländertheilung erfolgt ist, Veltlin, Clefen und Worms nicht zu Como gehört haben.

Das zweyte wird von dem gewiß redlichen und einsichtsvollen bündtnerischen Geschichtschreiber Guler (16) behauptet, und ist wahrscheinlicher; denn wenn man das würkliche Autograph dieser Theilung, die Chronik Peter Azars, der Johann Mondels, Schatzmeisters und Günstlings des Erzbischofs

Johann Visconti, Geheimschreiber und ein Augenzeug dieser Theilung war, mit Ueberlegung liest, und sie mit den noch deutlichern Ausdrückungen des Ghilini (17) vergleichet, so sieht man klar, daß der kluge Mantegazza den Theil dieser Herrschaften gegen Süden dem Mattheo zugetheilt; durch den Theil gegen Norden aber, eine gerade, von dem Einfluß der Adda in den Po, in den Ausfluß dieses Stroms aus dem See, und von da, bis an die Grenzen Rhätiens fortgesetzte Linie gezogen. Diese Linie folgte ganz natürlicher Weise dem Lauf des Addaflusses, sowohl unter, als über Leuo; wo er sich aus dem Clefner-See in den Comer-See ergießt, und endete sich vermuthlich in der noch heutzutage nächst an der Mündung des Clefner-Sees vorhandenen uralten Landmarch in dem Sasso Olzaschino. Da nun alle gegen Westen von dieser Grenzlinie gelegene Länder dem Gallcazo, die gegen Osten dem Bernabo zugeeignet wurden, so befand sich das Veltlin natürlicher Weise in dem Theil-Loos dieses letzteren innbegriffen.

Unrichtig ist also das Vorgeben, sowohl des Quadrio, als des Verfassers des Prospetto, daß Veltlin und die beyden Grafschaften in der oft

erwähnten Länder-Theilung dem Galleatz zugetroffen seyen; falsch ist die Citation des Corio, auf welche er es gründet, und eine noch gröbere Verletzung, ihm gewiß nicht unbekannter historischer Wahrheiten, ist dasjenige, was er als Beweis seines Satzes pag. 29. seiner Schrift sich zu behaupten getraut: daß man neimlich, von seiten des Bernabo Visconti keine einzige Handlung der Oberherrschaft über das Veltlin werde aufweisen können: Denn Quadrio, den er in seiner ganzen Schrift fast immer ausgeschrieben, und also gewiß vor Augen hatte, hat uns ja selbst (18) zwey Documente per extensum geliefert, die unstreitige Beweise enthalten, daß Regina della Scala des Bernabo Visconti Gemahlin, und Rudolf Visconti sein Sohn, dem er die Regierung des Bergamascischen Gebiets anvertraut hatte (19), den Marktflecken Ponte im Jahr 1369. und im Jahr 1378. beherrscht haben, und daß ihnen in feyerlichen Instrumenten von den Einwohnern dieser Gemeinde; die wie Quadrio es bis zum Eckel in vielen Stellen seines Werks behauptet, ein Hauptort des Veltlins, Residenz eines Podestaten, und der vornehmste Sitz, der den Herzogen von

Mayland ganz ergebenen waiblingischen Faction war; der Titel excelsa Domina nostra Regina della Scala, Magnificus & excelsus Dominus noster Rodolfus Vicecomes ertheilt worden ist. Der Verfasser des Prospetto findet sich also allhier, durch den von ihm citirten Corio, und durch seinen Lehrmeister Quadrio, einer doppelten handgreiflichen Abweichung von der Wahrheit überführt.

Dieses werden scharfsichtige Wahrheitsforscher mir gerne eingestehen; aber sie werden hinzufügen, da die Schriftsteller, bey Anlaß der oft erwähnten Länder-Theilung des Veltlins keine Meldung thun, so sey es nicht historische Wahrheit, sondern bloße Vermuthung, daß dieses Thal dem Bernabo zugetroffen sey; und da ferners die angeführten Urkunden die Herrschaft des Bernabo nur über einen Theil des Veltlins erweisen, und hingegen andere von Quadrio, und dem Verfasser des Prospetto citirte Documenten, Handlungen der Oberherrschaft enthalten, die Galleatz und sein Sohn ausgeübt haben, so scheine diese Oberherrschaft des Bernabo ungewiß und unbeständig gewesen zu seyn; wenigstens werde man dieses so lange annehmen müßen, bis aus den Archiven des Herzogthums

Mayland

Mayland andere Urkunden dargebracht werden, die die vermuthlich gegründeten Rechte, des Bernabo in ein helleres Licht setzen, und alle Zweifel zerstreuen.

Dieses steht nicht in meinem Vermögen. Aber ein Mann, dem dieses Archiv, das damals gewiß vollständiger war als jetzo, offen war, der andere Archive, die diese Frage eben so gut entscheiden könnten, bey der Hand hatte; der tiefere Einsichten, und beßeres Recht hatte, als ich, diese Streitfrage auszumachen, mit einem Wort, Kayser Maximilian der Erste, hat zu einer Zeit, welche der zweifelhaften Thatsache viel näher war, diese Untersuchung angestellt, und einen Ausspruch darüber gefällt, den wir nicht nur als Resultat der Nachforschung eines Wahrheitsfreundes, sondern als Endurtheil des competenten Richters, des obersten Lehenherrns, verehren müssen. Dieses Endurtheil ist in dem Diplom vom 16 Octob. 1516. (20) enthalten.

Damals war die Republik Bündten im würklichen Besitz der in der Schenkung Mastins begriffenen Ländern. Seitdem sie im Jahr 1512. in diesen Besitz eingetreten, hatte man über die

Gültigkeit dieser Schenkung viel gestritten. Maximilian Sforza hatte sich anfänglich über diese Besitznehmung, die er einen unmässigen Kriegssold nennte, beschwert. Die bündtnerischen Abgeordneten nach Baden und Zürich hatten dagegen, die aus der Schenkung Mastins und ihrer Einverständniß mit dem Bischof von Chur ihnen zuwachsende Rechte vorgeschützt (21), und durch lebhafte Darstellungen, dieser anfangs widersprochnen Gründe, den gedachten Herzog zu einer eben so freywilligen, als feyerlichen Cession dieser Länder vermögen. Aber kaum hatte sich König Franz der Erste nach der Schlacht bey Marignan des Herzogthums Maylands wieder bemächtiget, so machte er den Bündtnern den Besitz der eroberten Thäler nicht nur durch Worte, sondern, wie Benedictus Jovius Lib. cit. ad annum meldet, durch würkliche im Herbstm. im Jahr 1515. und im Frühjahr 1516. wiederholte Angriffe des Veltlins und des Obertheils des Clefner-Sees streitig. Auch die meisten Einwohner des Veltlins empörten sich wider ihre neuen Herren, und nöthigten diese dadurch, erstens, mit den Waffen in der Faust die Empörer zu bändigen, und die Feinde abzutreiben (22); zweytens,

durch das Mittel des Bischofs Paulus von Chur, den Kayser als obersten Richter anzuflehen, den langen Streit: ob diese Länder Kraft der Schenkung Mastins ihnen zugehören, oder nicht, zu entscheiden.

Dieser Ausspruch erfolgte bald hernach durch das oben angeführte Diplom vom 16. Octob. 1516. worinnen ausdrücklich steht: Donationes — — & jura à præfato Mastino Vicecomite Mediolani *rite* & *legitime* concessas traditas & donatas acconcessa, tradita & donata in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententiis & verborum expressionibus — — Approbavimus, ratificavimus & tenore præsentium aprobamus ratificamus et confirmamus, & in quanto opus est, de novo concedimus & donamus, gratiose supplentes omnes & singulos defectus si qui in præmissis quoquo modo intervenirent vel intervenire possent. Und diesem Ausspruch unterwarfen sich nicht nur die Unterthanen, die demselben im geringsten nicht widersprachen, sondern der obgedachte französische König, als Herzog von Mayland selbst; welcher zwey Monate hernach in dem 12ten Artikel des auf St. Andreastag 1516. mit

der sämtlichen Eidgenoßenschaft geschloßenen ewigen Frieden, den Bündtnern die freye Wahl gelassen, diese Länder zu behalten, oder eine beträchtliche Summe Geldes, als Kaufschilling dafür anzunehmen.

Wer den Ausspruch Kayser Maximilians über die Schenkung Mastins im Licht dieser Umstände, in seiner Veranlassung, und der von ihm hervorgebrachten Würkung betrachtet; wird erst die ganze Kraft des feyerlichen, richterlichen Zeugnißes des Mannes, der unter dem ganzen menschlichen Geschlecht der fähigste war ein solches zu geben, einsehen und erkennen, wird erst mit Verachtung und Unwillen die Verwegenheit einbildischer Schriftsteller bemerken; die zwey Jahrhundert nach ihm auftraten, sich neben ihn hinstellten, und und ohne Gewährsmann das Gegentheil von dem, was dieser große Kayser bezeuget, frecherweise behaupten; gleich als wenn er es nicht gewußt hätte, ob Veltlin, Clefen und Worms dem Bernabo Visconti zugetroffen? ob er es besessen? sein Sohn Mastin es von ihm ererbt und befügt gewesen sey, es zu verschenken? und ob die Urkund dieser Schenkung gültig oder ungültig sey?

Diese Betrachtung muß dem Verfasser des

Prospetto selbst aufgefallen seyn, deswegen fand er für unumgänglich nöthig: Erstens, zu versuchen, den Sinn der oben angeführten deutlichen Worte des Ausspruchs Maximilians wo möglich zu verdrehen, und das recte & legitime donatas, welches demonstrative da steht, um die Eigenschaft der Schenkung Mastins zu bezeichnen, so auszudeuten, als wenn ein Beding dabey stühnde; als wenn es hiesse *si* oder *quatenus* legitime donata fuere.

Aber wer hat ihn denn bemächtiget, in ein feyerliches Document eine Clausul hinein zu schieben, die sich darin nicht findet, wider die bekannte Regel der Rechten, ein Beding da zu vermuthen, wo der Kayser an keines gedacht hat; ja wie sehr auch Bartholus dawider eifert, Condition und Demonstration zu vermengen (23)? Und wie will er diese saubere Auslegung, an welcher man ihren Urheber wittert, mit der Kenntniß von der mayländischen Staatsgeschichte, die man Maximilian nicht absprechen kann, mit seiner Weisheit, seiner Gerechtigkeits-Liebe, mit dem, was im Diplom nachfolgt, dem de novo concedimus & donamus in quanto opus est, und dem supplentes &c.

zusammenreimen. Er giebt also dieses baufällige Bollwerk auf, und erkühnt sich dagegen, zweytens, die Existenz des Diploms Kayser Maximilian des Ersten selbst anzugreiffen. Nur mit halbem Mund wagt er sich einige Zweifel zu äußern, ob dieses Document würklich vorhanden sey; denn er weiß, daß dem bündtnerischen Freystand leicht ist, diesen Zweifel durch die Aufweisung der vorhandenen sehr wohl aufbehaltenen, mit dem unverkennbaren weltbekannten großen kayserlichen Siegel verwahrten Pergament-Urkunden zu zerstreuen. Deswegen hat er seine meisten Pfeile gegen die Aechtheit dieses Diploms gerichtet. Es sey untergeschoben, behauptet er pag. 53. aus nachfolgenden Gründen: Erstens, fehle ihm die römische **Indiction, welche man den kayserlichen Diplomen zu allen Zeiten beyzufügen gepflegt habe.**

Ich antworte, es stehen im Luning, im Dümont, im Goldast, im Hergott, im Datt, Hortleder, Weglin, und in andern Sammlungen von öffentlichen Documenten, mehr als hundert Urkunden, des Kayser Maximilian des Ersten, und unzählbare der übrigen Kayser, die vor und nach

ihm regiert haben, bey welchen die römische Indiction weggelassen worden ist.

Der Verfasser des Prospetto verräth also eine große Unwissenheit in der Diplomatik, wenn er die Indiction als einen wesentlichen Theil eines kayserlichen Diploms fordert, doch wir wollen ihn ruhig anhören. Er verwirft unser Diplom zweytens, weil darin steht: es sey von Kayser Maximilian im Jahr 1516. im 31sten Jahr seines römischen Reichs, und im siebenundzwanzigsten seines hungarischen Reichs ausgefertiget worden, da es doch, sagt er, gewiß sey, daß er das römische Reich nur 26 Jahr, und das hungarische gar nie besessen habe.

Antwort, man muß sich über die Unwissenheit des Verfassers des Prospetto die er hier verräth, oder die er seinen Lesern zutraut, erstaunen! Sollte es ihm unbekannt seyn, daß Kayser Maximilian den 9. Aprill 1486. zu Achen als römischer Kayser gekrönt worden ist, und 7 Jahr zugleich mit seinem Vater regiert hat (24)? Daß er nach dem Tod des den 6. Aprill 1490. verstorbenen König Mathias von Hungarn, und der bald darauf erfolgten Eroberung von Stuhlweissenburg, das Prädicat des

hungarischen Reichs angenommen, und es nachher mit Wissen des König Uladislaus geführt hat (25). Sollte er, der sich doch pag. 101 mit seiner Citation des corps diplomatique des Dumont so breit macht, es nicht gewußt haben: daß Maximilian in allen von ihm ausgestellten Urkunden, so viel deren gedachter Dumont, Luning, Goldast und andere Diplomatiker gesammelt haben, immer die in unserer Urkund befindliche Jahrrechnung seiner beyden Reiche befolgt hat.

Allein er zählt auf die Unwissenheit seiner Leser, und aus diesem Grund erlaube man mir aus Dumont und Luning so kurz als möglich ist anzuführen, daß Maximilian im Jahr 1494 das neunte Jahr seines Römischen, und das fünfte seines hungarischen Reichs (26), im Jahr 1496 das eilfte des Römischen, und siebende des Hungarischen, im Jahr 1497 das zwölfte und achte, im Jahr 1498 das dreyzehende und neunte (27), im Jahr 1502 das siebenzehende und dreyzehende (28), im Jahr 1503 das achtzehende und vierzehende, im Jahr 1505 das zwanzigste und sechszehende, im Jahr 1507 das zweyundzwanzigste und achtzehende (29), im Jahr 1508 das dreyundzwanzigste und

neunzehende (30), im Jahr 1510 das fünfundzwanzigste und einundzwanzigste (31), im Jahr 1512 das siebenundzwanzigste und dreyundzwanzigste (32), und im Jahr unseres Diploms 1416, auch in anderen Urkunden, das einunddreyßigste seines römischen und siebenundzwanzigste Jahr seines hungarischen Reichs geschrieben habe (33); daß folglich die in unserem Diplom enthaltene Prädicate und Jahrrechnung mit allen übrigen auf das genaueste übereinstimmen.

Noch einen Anfall wagt der Verfasser des Prospetto und sagt drittens: die Unächtheit der Urkunde von welcher die Rede ist, erhelle sich endlich auch daraus, daß sie zu Augsburg gegeben sey, da es doch gewiß sey, daß Kayser Maximilian sich das ganze Jahr 1516 hindurch zu Trident aufgehalten, und den 16. Octob. zu Augsburg wo Maximilians Diplom gegeben ist, nicht gewesen sey.

Um diese mit einer eben so auffallenden Dreistigkeit als Leichtsinn hingeworfene Einwendung zu beschämen, brauche ich nur den aufmerksamen Leser, an vorstehende Anmerkung N°. 33, zu erinnern, aus welcher es sich erhellt, daß Kayser Maximilian den 17ten Julii 1516, zu Füßen,

mithin auf der Reise nach Augsburg war; brauche dem Kenner der gelehrten Geschichte nur zu Sinne zu ruffen, daß End Herbstmonats 1516 der berühmte Ulrich von Hutten zur Belohnung seiner im jüngsten Italienischen Krieg geleisteten Dienste von Kayser Maximilian zu Augsburg zum Ritter geschlagen, und als Poet gekrönt worden (34). Ich brauche dem Geschichtskundiger und Diplomatiker nur das Gedächtniß des grossen Rechtshandels zu erneuern, welcher das ganze Jahr 1516 hindurch von Herzog Ulrich von Würtenberg wider seine Gemahlin Sabina und das Geschlecht deren von Hutten geführt, und endlich von dem Cardinal Mattheus Lang zu Blauburen vermittelt, und von Kayser Maximilian durch einen gütlichen Spruch den 22ten Tag Octobr. des nemlichen Jahrs zu Augsburg entschieden worden ist (35).

Man halte nun dieses nicht zweifelhafte Diplom gegen das Unsrige, man vergleiche die von dem Verfasser des Prospetto, wider das letztere, eingestreute Zweifel, gegen die ihnen entgegengesetzten Auflösungen derselben, und dann betitle man die Federzüge oder Fechterstreiche dieses Schriftstellers, wie man will. Ich meines Orts weit davon ent=

fernt, seine ungesitteten Ausruffungen und Declamationen nachzuahmen, begnüge mich die Wirklichkeit, Aechtheit und Gültigkeit dieser Haupt-Urkunde, auf einen unumstößlichen Grund befestiget, und dadurch auch die Schenkung Mastins, wider alle ungerechte Betadelungen gesichert zu haben, um so mehr als ich in der Folge dieser Schrift öfters mich werde genöthiget sehen, auf diesem gelegten Grunde zu fussen.

Fünfter Abschnitt.

Ob der bündtnerische Freystand der Schenkung Mastins vor der Besitznehmung der geschenkten Länder, durch den im Jahr 1487 mit Herzog Ludwig dem Mohr geschloßenen Frieden selbst entsagt habe?

Der Verfasser des Prospetto behauptet pag. 42, der bündtnerische Geschichtschreiber Sprecher melde selbst, die Bündtner haben in dem, im Jahr 1487 geschloßnen Frieden, auf die Schenkung Mastins

ausdrücklich Verzicht gethan. Ob dieses wahr sey, urtheile man nachdem man alles, was Sprecher in seiner Pallas Rhätica hievon geschrieben, gelesen hat. Er sagt im Buch 10, pag. 382, der Elzivirischen Edition, Ludovicus ergo Maurus tutor cum eis pacem iniit persolutis 14000 florenis et insuper Pesclavio libere demisso, oder wie es in der deutschen Uebersetzung Buch 7, pag. 334. heißt. **Darauf hin Ludwig der Mohr als Vormünder einen Frieden mit ihnen machte, zahlte ihnen 14000 Gulden, und laßt darüber Puschlaf frey in ihren Händen.** — Wo steht da eine Silbe von der Schenkung Mastins, oder daß die Bündtner sich derselben begeben haben? Eben so unbillig verfahren Lavizzari Memorie Storiche Lib. primo pag. 55 und Quadrio der ihn ausgeschrieben, und mit Zusätzen aus seinem Kopf vermehret hat Tom. Dissert. 6, pag. 361. mit unserm redlichen Sprecher; da sie ihm andichten, er sage die Bündtner haben ihrem Einfall in das Veltlin gleichsam ein Manifest vorgeschickt, und darinnen veraltete Prätensionen, und die Schenkung Mastins, welches ihnen sehr lächerlich vorkommt, als Beweggrund ihres Kriegszugs

angeführt, und seyen um den Preis von 14000 Gulden von ihren Forderungen abgestanden.

Dieses sagt Sprecher nicht; sagt nicht, die gedachte Schenkung sey den drey Bünden gemacht worden, sondern der Kirchen zu Chur; sagt nicht, daß die Bündtner durch ihren Einfall dem Bischthum Chur zu seinem Eigenthum verhelfen wollen; sondern sie haben gesucht das Ihrige wieder zu bekommen, besonders Worms und Puschlaf, so im Jahr 1450. Ulrich von Mätsch entrissen worden. Sagt nicht, wie wir oben bemerkt haben, sie haben auf irgend eine, von ihren eignen, geschweigen denn, auf eines andern, auf der Kirche von Chur Anforderungen Verzicht gethan (36).

Eben so wenig als Sprecher, sagen die übrigen Schriftsteller die Lavizzari und Quadrio als Gewährsmänner aller der Fabeln, die sie zu der Erzählung unsers Sprechers hinzudichten, anführen, nicht ein halbes Wort davon, daß die Bündtner auf die Schenkung Mastins Verzicht gethan haben; wovon man sich am besten überführen kann, wenn man dasjenige was Corio, Benedetto Giovio und

Ballarini melden, gegen ihren politischen Roman haltet (37).

Wo bleibt historische Treu und Wahrhaftigkeit, wenn man, um den Leser der nicht immer Muse hat nachzuschlagen, zu berücken, sich auf berühmte Schriftsteller beruft, die doch in der That etwas ganz anders, und zum Theil just das Gegentheil sagen; und sollten wir bey einem solchen Betragen nicht berechtigt seyn, dieses Vorgeben: die Bündtner haben auf die Schenkung Mastins Verzicht gethan, so lang für eine blose Erfindung zu erklären, bis man uns durch Aufweisung der Urschrift des Friedens vom Jahr 1487, vom Gegentheil überführt. Aber dieses wird man wohl bleiben lassen. Denn stühnde das, was Quadrio behauptete, in der Urkund des Friedens, so hätte er, dem das Mayländische Archiv offen war, dieselbe gewiß producirt, anstatt sich mit falschen Citationen zu behelfen. Nein wahrlich, die Redlichkeit unsrer Väter ist uns Bürge dafür, daß man in diesem Frieden von der Schenkung Mastins keine Erwehnung gethan hat. Denn aus denen, zwischen der Republik Bündten und dem Hochstift Chur viele Jahre nachher geschloßenen Abkommnissen ist es ja klar,

daß im Jahr 1487, die Bündtnerische Republik an dieser Schenkung weder Antheil noch Ansprach hatte, wie hätte sie, oder ihre Befehlshaber sich denn eines Rechts begeben können, das sie nicht hatte? Wie hätte sie das Eigenthum eines Dritten, das einer Kirchen geheiligte Eigenthum, um Geld verkauffen, und sich das Geld zueignen können? Wäre ein solcher Contract gültig gewesen? Hätten sich nicht beyde contrahierende Theile dadurch dem damals noch fürchterlichen Bannstrahl ausgesetzt, und alle Flüche und Verwünschungen des berühmten Canons: si quis suadente Diabolo, auf sich geladen.

Sechster Abschnitt.

Von der im Jahr 1512 erfolgten Eroberung des Veltlins, und der beyden Grafschaften.

Zu der Zeit da ein Heer von zwanzigtausend Eidgenossen, von einigen tausend Mann Venetianischer Truppen unterstützt, die Franzosen aus dem ganzen Mayländischen Herzogthum wegdrängte,

griffen drey Haufen Bündtnerischer Krieger, Veltlin, Clefen, und Worms auf einmal an; die Schaaren die **Worms** angefallen, bemächtigten sich dieser Grafschaft den 23 ten Brachmonat. Das über Bernina eingedrungene Corp, eroberte Tyran den 24 ten des nemlichen Monaths, und drey Tage darnach, nemlich den 27 ten schwur das ganze Thal Veltlin, dem Bischoff von Chur, der einem Theil dieses Zugs persönlich beywohnte, und der Bündtnerischen Republik den Eid der Treue; wogegen die Bündtner ihren neüen Unterthanen, besonders denen von Worms, Verzeihung alles vergangenen, und die Beybehaltung ihrer, unter den Herzogen von Mayland gehabten Regierungs Art und Privilegien, zugesichert.

So erzehlen die bündtnerischen Geschichtschreiber, Sprecher, Guler, Campell und Ordüser (38.) diese Staats-Revolution. Hingegen, wird sie in den Streitschriften die Scenardi, Tuana, und andre abgefaßt, um die im Jahr 1620 erfolgte Empörung des **Veltlins** zu rechtfertigen; und von den neuern Veltlinischen Schriftstellern, die aus diesen unreinen Quellen geschöpft, besonders von Quadrio und dem Verfasser des Prospetto, in einem ganz

andern

andern Licht vorgestellt; da sie behaupten, nicht als Unterthanen, sondern als Mitregenten haben die Bündtner Veltlin, Clefen, und Worms in ihren Bund aufgenommen. Dieses absurde Märchen wahrscheinlich zu machen, häuft der Verfasser des Prospetto pag. 60, 61, 62 und 63. Unwahrheiten auf Unwahrheiten, und sagt: die Bündtner, die damals mit ihren Bundsgenossen den Schweizern die mächtigsten Monarchen Europens besiegt hatten, und über das ganze mayländische Herzogthum nach ihrem Willen disponierten (39), wären nicht im Stande gewesen das Veltlin ohne Einwilligung seiner Einwohner zu erobern. Die Unterthanen-Lande seyen an Mannschaft stärker als die Herrschenden (40); die bündtnerischen Völker, die das Veltlin erobert, seyen von dem sogenannten heiligen Bunde besoldet worden (41). Diese unerwiesene und unerweisliche Behauptungen, deren Unrichtigkeit jedermann mit Händen greift, widerlegen, wäre Zeit und Raum verderben.

Ich will mich also nur mit der Hauptsache: ob nämlich die Erzehlung der ältesten bündtnerischen Geschichtschreiber, oder die Nachrichten der angeführten neuern Veltlinischen Scribenten richtig sey? abgeben;

und auch dieses will ich lediglich auf das einmüthige Zeugniß der ältesten und vortreflichsten Schriftsteller, die dieser Begebenheit erwehnt haben, ankommen lassen. Wir wollen sie also selbst reden lassen.

Galleac. Capella, Boterus, Giucciardini, Lodovico Cavitelli, Muratori, Belcaire, Bussieres, Cytræus, Serres, Schwichard, Justinger, Stumpf, Rhan, Stettler; (42) ohne von neuern Geschichtschreibern, die diese ausgeschrieben haben, zu reden, sagen einstimmig: gleich nach dem glücklich vollendeten Mayländischen Feldzug haben die Bündtner das Veltlin und die Grafschaft Clefen eingenommen, sich dieser Länder bemächtiget, ihre Hand darüber geschlagen, sie sich zugeeignet. Kein einziger von allen diesen Schriftstellern, noch irgend ein anderer, der vor dem Jahr 1620 geschrieben, sagt ein einziges Wort davon, das man auf eine zwischen den Bündtnern und Veltlinern geschloßenes Bündniß deuten könnte. Und doch wußten diese, besonders die Schweizerischen Schriftsteller, die Redensart, zu dem Eidsgenößischen Bundschwören, in den Bund aufnehmen; welche sie bey dem Beytritt der letzten Orte, und

der Verbündeten zu der Eidgenoßenschaft so oft gebraucht hatten, allzuwohl, um sie in einem gleichen Fall mit andern, die nicht ein Bündniß, sondern eine Unterwerffung bedeuten, zu verwechseln. Es wird also den Auslegungskünsten des Verfassers des Prospetto gewiß nicht gelingen, den deutlichen kräftigen Ausdrückungen der oben angeführten Schriftsteller, deren je eine die andre erläutert, einen andern als ihren natürlichen Verstand anzudichten; und seine Bemühungen werden vollends zum Gelächter werden, wenn man die Bemerkung hinzufügt, daß alle diese Schriftsteller durchgehends die gleichen Ausdrückungen gebrauchen, um die Eroberung der welschen Landvogteyen durch die Schweizer, und des Veltlins und Clefens durch die Bündtner, zu bezeichnen; und daß die welschen Unterthanen der Schweizer sich nie den Traum erlaubt, sich für Bundsgenossen ihrer Oberherren auszugeben.

Aus allen diesen Betrachtungen folget der Schluß: daß die Erzehlung der Bündtnerischen Geschichtschreiber von der Eroberung des Veltlins der Wahrheit und der Aussage aller unparteyischen Schriftsteller gemäß seye. Allein wie entscheidend

auch dieses Zeugniß unpartheyischer, gründlicher, über alle Art der Einwendung hinausgesezter Schriftsteller ist; so haben wir dennoch zu vollkommener Rechtfertigung unsrer Geschichtschreiber, und ihrer Erzehlung ein noch gültigeres Zeugniß bey der Hand, nemlich, das Zeugniß der Gegenpart selbst. Das Zeugniß der Geschichtschreiber der Stadt Como; wohin das Veltlin, zu der Zeit, da es von den Bündtnern erobert worden, unstreitig gehörte. Laßt uns anhören, wie diese eine Geschichte, die sie so nahe angieng, die Geschichte von der Zerstückung ihres Gebiets erzehlen. Benedict Jovius, ein Augenzeug dieser Begebenheit, sagt in seiner Geschichte der Stadt Como ausdrücklich (43): damals eroberten die Bündtner das Schloß zu Tyran und das von Petra mala, und unterwarffen das Veltlin selbst, Clefen und die ganze Gegend am See ob Müß, ihrer Herrschaft.

Francesco Ballarini, Bürger von Como, der seine im Jahr 1623 bekannt gemachte Schrift, Felici progreſsi de Catolici della Valtellina vor einem jeden Verdacht einer Partheylichkeit zu Gunsten der Bündtner sichert, meldet in seiner im Jahr 1619 zu Como gedruckten Chronik (44): zu der

gleichen Zeit, nemlich im Jahr 1512, seyen die Bündtner mit gewaffneter Hand aus ihren Grenzen heraus getretten, und haben die Schlößer Tyran und *Petra mala*, so die Franzosen verlassen, in Besitz genommen; und das Thal Veltlin, Clefen, nebst der Grafschaft und die drey obersten Pfarrgemeinden am Comer-See, ihrer Herrschaft unterworfen.

Zu dem gültigen einstimmigen Zeugniß dieser zwey Bürger von Como kommt noch ein drittes. Das Zeugniß eines wohlhabenden angesehenen Veltliner Edelmanns, Stefano del Merlo von Sonders, den Quadrio selbst unter die Veltlinischen Schriftsteller zehlt (45), und dessen Chronichetta Quadrio, Haller und Leu erwehnen, mit der fernern Nachricht: daß die Urschrift in dem Archiv zu Como, eine authentische Abschrift auf der Bürger-Bibliothek zu Zürich vorhanden sey. Dieser wackere Mann tritt als Augenzeug auf, redet von dem, was er gesehen und gehört; denn er war im Jahr 1512 ein Mann in seinen besten Jahren, und versichert uns: daß, nachdem der Hochwürdige Bischoff zu Chur und gemeine drey Bünd gesehen, daß der

Zug wider die Franzosen im Mayländischen so glücklich von statten gieng; und da sie beglaubt waren, Ansprachen gegen das Veltlin zu haben, als welches von Alters her der Jungfrau Maria geheiligten Kirche zu Chur gehörte, seyen sie in das Veltlin gefallen, und haben es ganz bis an Müß erobert, haben auch Clefen erobert, und dieses sey den 22ten Brachm. 1512 erfolgt (47). In so starken und bestimmten Ausdrückungen erhebt sich die Stimme einer ganzen Wolke von Zeugen. Das ist die einstimmige Aussage der glaubwürdigsten Geschichtschreiber aus allen Nationen; und diese verwirft, mit dem noch deutlichern Geständniß der Gegenpart vereint, die von aufgebrachtem Parthey-Eifer ausgeheġten Streitschriften der neueren Veltlinischen Schriftsteller, indem sie die richtige gründliche Erzehlung unsrer Bündtnerischen Schrifsteller vollkommen rechtfertiget. Und in der That, wäre das Veltlin von den Bündtnern nicht erobert, sondern in ihrem Bund aufgenommen worden, wie hätte eine so wichtige, Como besonders interressante Begebenheit, Giovio, Ballarini, del Merlo wovon der erstere und der letztere Augenzeugen

waren, unbekannt bleiben können? Warum hätten sie diesen wichtigen Umstand verschwiegen? warum diese Begebenheit ihren Freunden und Landsleuten zum Schimpf und Schaden, in einem ganz andern Lichte dargestellt? Es ist also historische Gewißheit, wenn es je historische Gewißheit giebt, daß die Bündtner im Jahr 1512 die Einwohner des Veltlins und der Grafschaften Clefen und Worms als Unterthanen ihrer Herrschaft unterworfen, und daß diese als Unterthanen ihnen gehuldiget haben. Diese feyerliche, von einer völligen Unterwerfung und Anerkennung der Oberherrschaft der Bündtner zeugende Leistung des Eids der Treue, wird von Lavizzari als eine unstreitige Thatsach eingestanden (48), und Quadrio getraut sich nicht es zu leugnen (49); aber der Verfasser des Prospetto ist herzhafter, und versucht es, durch einen Fechterstreich seiner in den Auslegungs-Künsten geübten Feder, diesen Eid der Treue in einen Bundes-Schluß umzuwandeln. Dieses Meisterstück zu Stand zu bringen, verdreht er unserm redlichen Fortunat Sprecher seine Laconischen in seine Historia motuum pag. 12. eingeschalteten Worte: *præeunte* eis, nomine Rhætorum Hartvico à Capaulo in seinem Munde, und

legt sie aus, als hätte er dadurch sagen wollen; Capel habe den Anfang gemacht und zuerst im Namen der Bündtner den Veltlinern den Eid der Treue geleistet (50). Aber, mein lieber Herr Anonymus ist es möglich, daß ein Mann wie Sie, der aus der Höhe der Gelehrsamkeit, mit so vieler Verachtung auf die unwissenden bündtnerischen Schriftsteller herabsieht, sein Latein so weit vergessen habe, daß er sich nicht mehr erinnert, was das Nachdrucksame von Sprecher so wohl gewählte Wort *præeunte* sagen will? Nicht mehr weiß, daß es das eigentliche Kunst-Wort ist, durch welches sowohl die alten als neuen Claßischen Schriftsteller die Handlung desjenigen Vorgesetzten andeuten, der einem andern die Eidsformul vorspricht, damit er ihm dieselbe nachspreche (51), daß folglich allhier das *præeunte* des Sprechers nach dem eigentlichen Verstande des Worts sagt: **Capol, als Präses der bündtnerischen Befehlshaber, habe den Veltlinischen Abgeordneten die Formul des Eids der Treue vorgesagt, und sie haben sie ihm nachgesprochen.** Und diesen bestimmten richtigen kunstmäßigen Ausdruck dieses Centner-Worts verstehen sie nicht, oder stellen sich, als wenn sie es

nicht verstühnden, um andere zu berücken? Schämen sie sich im erstern Fall ihrer Unwissenheit, und im zweyten, schämen sie sich noch viel mehr ihrer Fertigkeit in der elenden Kunst durch Blendwerk die Wahrheit zu verdunkeln, und die leichtgläubige Einfalt zu berücken. Nein, Sprecher der tiefblickende Forscher und Kenner unsrer Geschichte, wußte es allzuwohl, daß die Fabel von der Verbindung der Bündtner mit den Veltlinern als eine Erfindung neuerer stürmischen Zeiten keinen Glauben verdiente. Was er davon gehalten, hat er in einer Schrift, die er einige Jahre, nachdem die obenangeführte Stelle schon niedergeschrieben war, verfaßt, frisch von der Leber weg gesagt (52); und das Recht, seine Worte zu erklären, wenn sie auch zweydeutig wären, wird man ihm doch zugestehen müßen.

Siebenter Abschnitt.

Was von dem sogenannten Bündniß der 5 Capitel, welches der Verfasser des Prospetto, des Quadrio und andrer veltlinischer Geschichtschreiber Vorgeben nach, den 13. Aprill 1513 zwischen der bündtnerischen Republik und dem Veltlin soll geschlossen worden seyn, zu halten seye?

Als Eroberer sind also die Bündtner in alle die Rechte eingetreten, welche die Herzoge von Mayland bis dahin im Veltlin und in den beyden Grafschaften besessen hatten: als ihren Ueberwindern haben die Einwohner dieser Thäler ihnen gehuldiget; ob freywillig oder nicht, thut nichts zur Sache; vermuthlich waren die unterdrückten Waiblingischen froh von der Tyranney der Welfen befreyt zu seyn; die Welfischgesinnten, aus dem nemlichen Grunde unzufrieden. Genug, die Bündtner waren von beyden Partheyen anerkannte Oberherren, und aus aller Munde ertönte theils von Herzen, theils

nicht von Herzen, das Viva i Griggioni. Aber sind nicht die Bündtner von diesen Rechten freywillig abgetretten? Haben sie nicht 9 Monathe nach dieser Eroberung diese ihre neuen Unterthanen in ihren Bund aufgenommen? Diese Frage scheint gleich beym ersten Anblick, eine ungereimte Frage. Ist es denn Sitte, daß Eroberer dasjenige, was sie mit Gefahr ihres Lebens mit Zusetzung beträchtlicher Kösten erworben, wieder zurückgeben? Unterthanen, die sie für ihre Oberherren anerkannt haben, wieder frey machen, und für ihre Gefahr und Kösten sich nichts vorbehalten, als die schwere Pflicht, sich täglich neuen Gefahren und neuem Aufwand auszusetzen, um ihre Freygelaßenen gegen alle ihre Feinde zu vertheidigen? Und doch wollen uns der Verfasser des Prospetto und seine Vorgänger bereden, die Bündtner haben diese Tohrheit begangen, haben mit ihren neuen Unterthanen ein Bündniß, wie nur Freye mit Freyen schliessen können, geschlossen. Haben sich ohne Noth bereden lassen, den 13. Aprill 1513 die bekannten fünf Capitel einzugehen, die nebst vielen andern, auch die oben angedeuteten Ungereimtheiten enthalten. Diese Unwahrscheinlichkeit, die allem

Anschein nach dem Verfasser des Prospetto selbst aufgefallen, so viel als möglich zu verkleistern, beruft er sich pag. 84. auf das Beyspiel der Herrschaft Malans und Mayenfeld, und folgert daraus: Haben die Bündtner ihre Unterthanen in der gedachten Herrschaft, die sie doch mit baarem Geld erkauft hatten, zu Bundsgenossen und Mitregenten angenommen, so können sie das gleiche, in Ansehung der Veltliner auch gethan haben. Ich gestehe es, der Schluß von der Behandlung der einten Unterthanen auf die Behandlung der andern ist richtig. Aber ehe wir ihn auf unsern Fall anwenden, müssen wir die Thatsache in ihrem wahren Lichte darstellen. Die Herrschaften Malans und Mayenfeld sind im Jahr 1436 in den zehen Gerichten Bund (53), und im Jahr 1471 in die bekannte allgemeine Verbindung der drey Bünden zu Vazerols aufgenommen worden. Sie waren also im Jahr 1509 auf Mitwoch nach Verkündigung Mariens, als Johannes Freyherr von Brandis, und Rudolf Graf von Sulz dem Bischof und Gotthaus zu Chur, dem oberen und zehen Gerichten Bund alle Gerichtsbarkeits-Rechte die sie zu Mayenfeld hatten, überlassen; und im Jahr 1536,

als die herrschaftliche Rechte, die Johann von Marmels zu Malans und Jenins hatte, dem bündtnerischen Freystaat verkauft worden, schon Bundsgenossen, hatten an dem Kauf eben so viel Antheil, als jede der übrigen Gemeinden, und bezahlten, so wie eine jede andre ihren Theil des Kaufschillings. Und dennoch haben ihnen gemein drey Bünde kein Haarbreit von allen denen Rechten, die ihre ehmaligen Herren besessen, nachgesehen; geniessen sie vielmehr noch heutzutag in ihrem ganzen Umfang unverändert und ungeschmälert.

Nun ziehe man aus dieser berichtigten Geschichte, die sich von selbst darbiete die Folgerungen: Hat der bündtnerische Freystand, selbst zu Gunsten seiner uralten Bundsgenossen, seiner Landsleute, seiner Brüder, nichts von seinen erlangten Rechten vergeben wollen; wie sollte er es zu Gunsten eines Fremden, mit Gewalt der Waffen unterjochten Volks gethan haben? Beharrte er, in Ansehung der Einwohner der Herrschaft auf allen den Rechten, die ihre ehmalige Oberherren gehabt und ausgeübt haben; wie sollte er in Ansehung der Veltliner von denjenigen Herrschers-Rechten abgewichen seyn, welche die Herzoge von Mayland immerhin als

ein unstreitiges Eigenthum behauptet haben? Die rechtlichen Vermuthungen, die diesen unwahrscheinlichen Bund verwerfen, werden also je länger je stärker; je mehr wir sie von allen Seiten betrachten. Allein wozu sich lang bey Vemuthungen aufhalten? Diejenigen, die sich auf das sogenannte Bündniß der 5 Capitel berufen, führen eine Thatsache an; und eine Thatsache muß von dem, der sie bejahet, nicht vermuthet, sondern erwiesen werden (54).

Daß der Verfasser des Prospetto dieses eben so wenig als sein Vorgänger geleistet habe, wird ein jeder fühlen; der erstens mit dem Scharfblick eines gesunden Verstandes die Gründe prüft, die er anführt, um seinen Satz zu behaupten; zweytens, erwiesene Thatsachen und ungezweifelte Documenten, neben welche das angebliche Bündniß nicht bestehen kann, in Erwegung zieht; und drittens, auf die Einwendungen achtet, die wieder dieses Bündniß gemacht werden könnten, wenn es auch je wäre geschlossen worden. Ich werde diese Betrachtungen eine nach der andern anstellen, und so viel als möglich ist, mich hüten, die Anmerkungen zu wiederholen, die der Recensent des

Buchs Staats-Geschichte des Veltlins, über diese 5 Capitel gemacht, und die der Verfasser des Prospetto unbeantwortet gelassen hat.

Achter Abschnitt.

Prüfung der Beweise, welche der Verfasser des Prospetto und Quadrio angeführt haben, die Existenz der 5 Capitel zu behaupten.

Gleich nach der im Heumonath 1620 erfolgten Niedermetzlung der Reformierten, machten die Veltliner ein Manifest, unter dem Titel: Discorso sopra le raggioni della risoluzione presa in Valtellina, contro la Tirannide de Griggioni & Ereticii bekannt; welches anfänglich zu Mayland auf italienisch, bald hernach deutsch und französisch in öffentlichem Druck erschien (55); diesem Manifest wurden in der ersten Edition, nach welcher die französische Uebersetzung verfertiget worden, die 5 Capitel statt einer Einleitung vorangesetzt. In der zweyten vermehrten Ausgabe, deren sich Londorp

bey seiner Uebersetzung gebraucht, sind diese Artikel als eine Beylage dem Manifest angehängt worden, und führen die Aufschrift: Verkommnisse zwischen dem Bischof von Chur, und den Gemeinden der drey Bünden an einen Theil, und dem Veltlin am andern; im Jahr 1513, laut eines Instrument-Briefs vom grauen Bund aufgerichtet, und in der Canzley zu Chur behalten.

Dieses war also der Anlaß, bey welchem das Publikum diese Artikel zum erstenmal erblickte; bis dahin waren sie weder in großen Documenten-Sammlungen, noch unter den Beylagen der Geschichtschreiber, noch in besonderen Schriften, niemals im Druck erschienen. Da nun die Verfasser des Veltliner-Manifests die Abschrift dieser 5 Capitel zum Grundstein ihrer Beschwerden machten, so berechtigten sie jedermann sie aufzuforderen: weiset uns die Urschrift dieses Haupt-documents vor, denn einer bloßen Abschrift sind wir keinen Glauben schuldig (56); und jeder Kläger, der eine Abschrift einer Urkunde producirt, macht sich dadurch anheischig, auf jedes Verlangen der Gegenpart die Urschrift aufzulegen (57). Diese, in allen menschlichen Rechten gegründete Pflicht

abzulehnen

abzulehnen, nahmen die Verfasser des veltlinerischen Manifests den Vorsprung, gestuhnden geradenwegs, die Urschrift dieser 5 Capitel sey nicht in ihren Händen. Behaupteten aber, sie befinde sich im Archiv zu Chur; hiedurch wickelten sie sich zwar von der Pflicht, diese Urschrift selbst zu produciren lassen, aber sie legten sich dagegen die Verbindung auf: diese zweyte, von ihnen bejahete Thatsache zu beweisen. Haben sie dieses geleistet? Nein sie haben es damals nicht geleistet, denn als Sprecher im Namen des bündtnerischen Freystands durch die oben in der Nota (52) angeführten kräftigen Ausdrückungen des bündtnerischen Gegenmanifests, dieses Angeben für eine grobe handgreifliche Unwahrheit erklärte, und ausdrücklich versicherte, man habe das Archiv zu Chur sorgfältig durchsucht, aber diese Schrift darinnen nicht gefunden; haben weder Ballarini, noch Tuana, noch Schenardo, noch von Rho, noch irgend ein anderer, der von dem veltlinerischen Patriotismus angefeuerten, oder vom Religions-Eifer des römischen Hofs belebten, oder von Spanien besoldeten Schriftsteller jener Zeiten einen einzigen Beweis des Daseyns der Haupt-Urkund der

5 Capitel im Archiv zu Chur vorgebracht. Deswegen verlor auch das Märchen von diesen 5 Capiteln so sehr allen Glauben, daß weder in den zu Madrid und zu Monson geschloßnen Tractaten, noch in den damals gepflognen Unterhandlungen, dieser Capitel nicht die geringste Meldung geschehen; sondern vielmehr immer zum voraus gesetzt worden ist, die Oberherrschaft des Veltlins gehöre den Bündtnern unstreitig zu, und habe ihnen immer zugehört. Und daß sogar durch einen den 13. Christmonat 1625 nach reiffer Erdaurung der Sachen erfolgten Ausspruch aller Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, und der sämtlichen an einem Provincial-Concilium versammelten französischen Geistlichkeit, festgesetzt worden ist: die Bündtner seyen rechtmässige Oberherren des Veltlins, und deswegen seyen die Veltliner, die sich wider sie empört, als Rebellen anzusehen (58). Es ist also kein Wunder, daß nach so völlig ausgebliebenem Beweis dieser Behauptungen, und gänzlich mißlungenem Versuch, dadurch das scharfsichtige Publikum zu berücken, die veltlinerischen Geschichtschreiber und Staatsmänner ein ganzes Jahrhundert lang dieser Capitel keine fernere

Erwähnung gethan haben, und daß der erste veltlinerische Schriftsteller, der dieselben wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen; nachdem er alles, was man von Seiten der Veltliner zu Behauptung ihrer Existenz vorgebracht, in das vortheilhafteste Licht gestellt, und der Gegengründe der Bündtner kaum erwähnt hat, dennoch gestehen muß: die königlich spanischen Minister haben selbst erklärt: **Sie finden die Rechte der Bündtner evident, und auf einen vieljährigen Besitz begründt, der Veltliner ihre aber gekünstelt und mehr Zeit und Umständen als der Wahrheit angepaßt** (59); ja daß er von dieser Betrachtung bewogen worden, an einem anderen Ort, die auf dieses ganz unsichere Vorgeben gegründeten Ansprache der Veltliner für sehr überspannt zu erklären (60). Dieses deucht mich ist kein Wunder, aber Erstaunen und Unwillen erregt es, daß in neueren Zeiten ein Quadrio sich getraut, den längst zurückgenommenen Fehde-Handschuh den Bündtnern wieder für die Füsse zu werfen; und die Geschichte der 5 Capitel mit der Behauptung: daß sich diese in dem Archiv zu Chur befinden, den Urhebern des ersten Veltliner-

Memorials so nachzubeten, als wenn nie darauf geantwortet, und dieses Vorgeben für eine Lüge erklärt, nie der Hauptumstand, daß sich dieses Document im Archiv zu Chur befinde, ein eben so unerweisliches als unerwiesenes Märchen betittelt worden wäre (61). Hätte er von solchen längst widerlegten, sowol von den spanischen Ministern, als von der sämtlichen französischen Geistlichkeit, folglich von den competentesten Richtern dieses Streithandels, längst abgewürdigten Scheingründen nicht lieber schweigen sollen? Hätte er, wenn er doch diesen Streit wieder aufwärmen wollte, nicht wenigstens den Beweis, daß dieses Document der 5 Capitel sich im Archiv zu Chur befinde, leisten sollen? Allein seine Vorgänger, die Verfasser des Veltliner-Memorials sagten es, und bewiesen es nicht; und er sagt es ebenfalls, und beweist es eben so wenig. Schamroth über dieses rechtswidrige Betragen seines Lehrmeisters, trachtet nun sein treuer Schüler, der Verfasser des Raggionamento, und des Prospetto seine Unterlassungs-Sünde auszubessern; und das Daseyn der Urschrift der 5 Capitel in dem Archiv zu Chur durch die Behauptung zu erweisen:

daß Quadrio selbst eine Abschrift dieser Capitel aus dem Archiv zu Chur erhalten habe (62). Aber diese neue Behauptung ist eben so unwahrhaft, eben so unerweislich als diejenige, deren sie zu einer rechtlichen Probe dienen soll. Quadrio sagt in den obenangeführten Stellen kein Wort davon; daß er selbst eine Abschrift der 5 Capitel aus dem Archiv von Chur erhalten habe; konnte es nicht sagen, denn es ist nicht wahr, ist ganz unmöglich, weil in dem Archiv zu Chur weder zu der Zeit, da das erste Veltliner-Manifest an das Tages-Licht getreten, wie solches Sprecher laut obiger Anmerkung (52) auf das feyerlichste bezeugt; noch zu der Zeit, da Quadrio geschrieben, wie es auch aus dem vor ungefehr 50 Jahren verfertigten vollständigen Register, der in besagtem Archiv vorhandenen Documenten klar ist, noch seit her, nie keine Urschrift der 5 Capitel existirt hat. Allein was frommt es hierüber viele Worte zu machen? Wissen sie was mein Herr Verfasser des Prospetto! wenn Quadrio eine solche Abschrift aus dem Archiv zu Chur je erhalten hat, wenn diese sich wie sie versichern in dem Archiv des Marchese Trivulzischen Hauses befindet, so weisen sie uns diese

Abschrift auf, so wollen wir ihnen glauben! So lang sie aber diesen Beweis, zu welchem sie die ersten Grundsätze der Rechte verbinden (63) uns schuldig bleiben; so lang bleiben eben so wohl diese Abschrift, als die Existenz der Urschrift im Archiv zu Chur, und das angebliche Bůndniß der 5 Capitel selbst eine Erfindung, eine Fabel, ein Unding.

Dieses scheint Quadrio vorausgesehen zu haben, deswegen bestrebt er sich dieses Bůndniß, das er nicht in authentischer Form auflegen kann, wenigstens durch Zeugen zu erweisen. Er beruft sich zu dem Ende auf Rechtsgelehrte und Geschichtschreiber, die dieser 5 Capitel Meldung thun, und der Verfasser des Prospetto citirt sie dem Quadrio nach, so wie sie Quadrio dem Schenardi abentlehnt hat. Ich will also diese Zeugen auftreten, und ihr Zeugniß ablegen lassen.

Gian Francesco Schenardi, vermuthlich der Verfasser des ersten Veltliner-Memorials vom Jahr 1620, mithin auch der Fabel: die 5 Capitel seyen vom Bundstag zu Ilantz gesiegelt worden, und befinden sich im Archiv zu Chur; gewiß der hitzigste Klopffechter der Veltliner wider die Bůndtner.

Dieser wird als Zeuge aufgerufen, si ego testimonium perhibeo de me ipso, testimonium meum non est verum.

Roberto Rusca, ein armer Träumer, der in seinen Schriften Schnitzer auf Schnitzer gehäuft, wie es Quadrio selbst bezeuget (64), und in der citirten Stelle des Veltliner-Manifests ausgeschrien hat.

Gian Batista de Burgo, ein elender Scribent, der sein Büchelgen, wie man es pag. 136 desselben sehen kann, in dem Jahr 1686, oder nicht lange nachher geschrieben hat. Er hat darinnen eine Beschreibung des Masiner-Bades und seiner Wunder-Curen; Spanische Sprichwörter, einige hundert Calender-Historchen, und eine Beschreibung des Veltliner-Kriegs zusammengeschmiert; und bey diesem Anlaß seiner, aus den italienischen Calendern entlehnten Erzählung dieses Krieges, einen Auszug des Veltliner-Memorials von 1620, und die ihm angehängten 5 Capitel von pag. 21 bis 26 eingeschaltet.

Alessandro Ziliolo hat wie es aus der Dedication erhellt im Jahr 1642 nebst anderen merkwürdigen Begebenheiten seiner Zeiten auch eine Geschichte

della *Ribellione* de Popoli di Valtellina dalla Republica Grisona, welche wirklich wie Quadrio meldet pag. 173 seines zweyten Theils ihren Anfang nimmt, geschrieben; aber es ist nicht wahr, daß er die Wahrheit und Wirklichkeit der 5 Capitel behaupte; vielweniger, daß er dieselbe per extensum anführe. Er sagt nur, die Veltliner haben sich über vieles, theils mit Recht, theils mit Unrecht beklagt, und unter diesen Klägden führt er auch ihr Vorgeben an, die Bündtner haben sich die Oberherrschaft des Veltlins mit Unrecht angemasset; denn laut ihren Urkunden glauben die Veltliner nicht Unterthanen, sondern Bundsgenossen der Bündtner zu seyn (65).

Dittorio Siri hat uns in seinem, wegen den vielen eingeschalteten Documenten schätzbaren Zeit-Buch die Instruction aufbehalten, welche Pabst Urban der Achte im Jahr 1635 aufgesetzt, und im Jahr 1636 im Brachmonat seinem auf den Congreß zu Cölln abgeordneten Legat, Cardinal Martio Ginetti mitgegeben. Durch diese suchte der Spanischgesinnte Pabst den König von Frankreich vorzüglich dahin zu bewegen, den siegreichen Herzog von Rohan aus dem Veltlin zurück zu beruffen; damit

die gefürchteten Schwedischen Waffen nicht etwan durch dieses, damals ihnen offene Thor, in das Mayländische eindringen möchten; und beordnete zu dem End, seinen Abgesandten ganz natürlicherweise den Veltlinern das Wort zu reden, und dasjenige, was diese in ihrem Manifest behauptet hatten, zum Grund seiner Vorstellungen zu legen. Es sollte also, gedachter Legat den französischen Ministern vorstellen: die Veltliner seyen im Jahr 1513 von den Bündtnern als Bundsgenossen aufgenommen worden (66). Dieses ist die Stelle, worauf sich Quadrio, und der Verfasser des Prospetto berufen, aber man braucht sie nur in ihrem eigentlichen Zusammenhang zu lesen, um einzusehen: daß man den Historien-Schreiber mit Unrecht als Gewährsmann ihres Inhalts anführt; daß sie nichts anders als Vorstellungen der Feinde der Bündtner und Beschützer der Veltliner, ja nichts anders, als dem Veltliner-Manifest abentlehnte Behauptungen enthält. Dittorio Siri fügt nichts hinzu, als daß die Fürsten und Minister, an welche sie gerichtet war, nicht das mindeste darauf geachtet haben (67). Joh. Ludwig Gottfried, führt, es ist wahr, in

seiner Archontologia cosmica das Veltliner-Manifest nebst seiner Beylage den 5 Capiteln per extensum an (68); aber er billiget der Veltliner Betragen gar nicht (69), und schließt seine Erzählung mit der stärksten und bündigsten Wiederlegung, aller von den Veltlinern angeführten Gründen und gewagten Behauptungen (70). Daß Tatti seinen Beylagen, die Quadrio an mehr als zehen Orten falsch und unterschoben nennt (71), eine von Quadrio selbst für unrichtig ausgeschriene Abschrift dieser Capiteln beygefügt, ist gewiß kein Beweis ihrer Aechtheit; und was Lavizzari davon hält, haben wir oben in der Anmerkung N°. 59 und 60. erwiesen.

Der Verfasser des Prospetto fügt diesen von Quadrio angeführten Zeugen den Mercure de France vom Jahr 1620 bey, welcher, wie ich es oben bemerkt, das Manifest der Veltliner, und die 5 Capitel seinen historischen Nachrichten einverleibt hat; aber auch da braucht man nur den Eingang seiner Erzehlung zu lesen (72), um sich zu überzeugen, daß er allein zeuget, daß die Veltliner die oft gemeldten 5 Capitel zu ihrer Vertheidigung angeführt haben; nicht aber, daß dieses ihr Vorgeben Wahr-

heit sey. Was ist nun das Resultat der Aussage aller dieser von den veltlinerischen Schriftstellern aufgeruffenen Zeugen? Die, so nicht selbst Veltliner sind, sagen nichts weiters als dieses: die angebliche Verbindung der Bündtner mit den Veltlinern werde von den letztern zu Rechtfertigung ihres Betragens vorgeschützt; keiner von ihnen sagt die Urschrift der 5 Capitel, oder irgend eine andere Abschrift, als die so im Veltliner Manifest steht, gesehen zu haben; keiner erklärt sich nicht einmal, er glaube an die Existenz dieser Capitel, und alle, alle diese Schriftsteller haben nicht vor, sondern nach dem Jahr 1620 geschrieben; so daß der Verfasser der Staats-Geschichte des Veltlins, das gröste Recht gehabt hat zu behaupten: kein einziger Schriftsteller, der vor der Bekanntmachung des Veltliner-Manifests geschrieben, habe dieses Bundes der 5 Capitel die mindeste Erwehnung gethan. Doch allgemach! wird von Quadrio nicht auch Johann Boter angeführt; hat dieser nicht vor 1620 geschrieben, da er im Jahr 1608 verstorben ist? Ja Boter soll den Streit entscheiden. Boter war der wärmste Eiferer für die Vorzüge der Catholischen Religion, der unversöhnlichste Ketzerfeind, den sein intolerantes

Jahrhundert hervorgebracht. Er hat in seiner historischen Weltbeschreibung an drey verschiedenen Orten von den Graubündtnern, und dem ihnen untergebenen Veltlin und Clefen ziemlich weitläufig geschrieben (73); und an dem von Quadrio angeführten Ort, vorzüglich wider die Ketzerey, die sich in das Veltlin eingeschlichen, und die Tyranney, welche die bündtnerischen Oberherren im Veltlin ausüben, losgedonnert. Aber, daß die Veltliner von den Bündtnern als Bundsgenossen aufgenommen worden seyen; daß deswegen ein Bunds-Brief aufgerichtet worden sey; von dem sagt er kein Wort, sagt vielmehr ganz das Gegentheil. Was folgt daraus? sollte Boter, der Secretär des Heil. Carl Baromei war, der mit seinem Herrn im Jahr 1580 das Veltlin selbst besucht hatte, von dem Bündniß der Veltliner mit den Bündtnern, und den deswegen errichteten 5 Capiteln nichts gewußt haben? Oder, wenn er davon gewußt, sollte er diesen, seinen bedrängten Glaubensgenossen so vortheilhaften Umstand, nicht erwähnt haben? Sein Stillschweigen hievon beweist also klar: daß man im Jahr 1580 selbst im Veltlin von diesen 5 Capiteln nichts wußte. So

schlecht besteht Quadrio mit den Kundschaften, auf welche er in Ansehung der 5 Capitel zeuget, deren Aussage theils unbedeutend, theils seinen Absichten geradenwegs zuwider ist. Nicht glücklicher ist der Verfasser des Prospetto, in Ansehung eines neuen Zeugens, den er vorführt. Dieses ist der Verfasser der Alterthümer von Worms, Joachim Alberti, dessen Zeugniß im Grund eben so ungültig ist, als des Schenardi: Da die Grafschaft Worms durch die mit den Veltlinern den 25. Augst 1620 geschloßnen Vebindung, und derselben zufolg verübten Unthaten, sich ihrer Empörung theilhaftig gemacht. Allein wir wollen doch sehen was Alberti sagt: Wahr ist, was der Verfasser des Prospetto sagt, daß er eine Abschrift der 5 Capitel seinem Buch einverleibt hat; aber wahr ist es auch, was in der Recension der Staats-Geschichte des Veltlins gemeldet wird, daß Alberti am rechten Ort, wo es die chronologische Ordnung erforderte; wo er von der im Jahr 1512 erfolgten Eroberung des Veltlins redet; wo er die Hergangenheit des Jahrs 1513 erzählt; weder von einer Conföderation zwischen den Bündtnern und den Veltlinern, noch von den 5 Capiteln, nicht die mindeste Meldung

thut; ja noch mehr, in der Urschrift des gedachten Geschicht-Buchs des Alberti, welche ich als ein mir sehr werthes Geschenk des Herrn Cavagliero Alberto Simoni besitze, steht von der eignen Hand des Verfassers pag. 28 in der Geschichte des Jahrs 1513 eine Anmerkung eingeschoben, die allein genugsam ist, zu erweisen: daß die Erzählung der Veltliner von den 5 Capiteln eine Fabel ist. Warum kömmt denn Alberti erst in der Beschreibung der Begebenheiten des Jahrs 1620 mit diesen hundert und sieben Jahr vorher datierten Capiteln auf die Bahn? Warum vergißt er Thatsachen, die er am rechten Ort und Stelle angebracht hatte, und die alle Existenz dieser Capitel unmöglich machen? Gewiß darum, weil man vor dem Jahr 1620 weder in Veltlin, noch außert demselben von diesen Capiteln nichts wußte, weil die nemlichen aufbrausenden Leidenschaften, die diese Capitel ausgedacht hatten, auch dem guten Joachim Alberti seine Augen so verdunkelt, daß er die vorhin schon erkannte und bekannte Wahrheit nicht mehr sehen konnte. Was Alberti hievon meldet, ist also ein neuer Beweis: daß vor dem Jahr 1620 niemand weder innert noch außert dem Veltlin etwas davon

wußte, daß diese Capitel jemahls seyen geschlossen worden. Alle von den Veltlinerischen Schriftstellern als Zeugen dieses Bündnißes angeführte Geschichtschreiber, sagen also weniger als nichts zu Gunsten derselben aus; sagen vielmehr das Gegentheil. Ihre Aussage ersetzt also den Mangel der Urschrift nicht. Aber der Verfasser des Prospetto spricht weiter: Ist die Urschrift nicht da, so ist es nicht die Schuld der Veltliner. Die Archive des Veltlins sind theils von Zwinglischgesinnten Veltlinern, theils von Bündtnern geplündert worden; wo hätten sonst die Bündtner die Protocolle des Michele Panigoni, und des Giov. Antonio Carugo her? Wer hat das uralte Archiv der Kirchen zu Mazzo ausgelärt? Waren nicht Bartholome von Salis, und Georg von Salis Erzpriester zu Berben, und zugleich der Zwinglischen Ketzerey ergeben? Werden diese nicht die besten Documenten zusammengeraft, und solche ihrer Familie in Bündten zugesandt haben. So frech hängt unser Verfasser pag. 67, 68 und 69. Unwahrheiten an Unwahrheiten. Denn es ist nicht wahr, daß reformierte Bündtner die Veltlinerischen Archive geplündert haben; nicht wahr, daß Bartholome von Salis

reformiert oder der Reforma geneigt gewesen seye. Da Briefe, die er in seinem hohen Alter von Rom aus erhalten (74), es beweisen: daß er allda als ein eifriger Catholik bekannt und erkannt war; und also eine boshafte schändliche Verläumdung, daß er seiner Kirchen Documente entwandt, und sie seiner Familie zugesandt habe. Und eben so falsch ist diese Vermuthung, in Ansehung des Georg von Salis, da der Salische Stammbaum nichts von ihm weiß; und er vermuthlich entweder der Georg von Salis, von welchem Quadrio so viel Wesens macht, oder ein naher Anverwandter von demselben gleichen Namens, allemal aus der Chiarissima Famiglia Salici di Valtellina war (75). Aerger aber und arglistiger als alle diese unerweislichen Behauptungen ist der Grund, auf welchen er sie stützt: die unverschämte Erdichtung, die Protocolle und Acten des Michael Panigoni seyen in der Bündtner Händen. Nichts gleicht zwar der Zuversichtlichkeit, womit der Verfasser des Prospetto dieses sagt; aber das vergißt er wieder, daß es nicht genug ist zu sagen, die Bündtner haben diese Protocolle in Händen: sondern, daß man es auch beweisen muß, und

dieses

dieses wird er wohl bleiben lassen, da vielmehr Beweise des Gegentheils vorhanden sind. Schreibt er nicht selbst, pag. 67. schon in dem 16ten Jahrhundert habe Vinzenzo Quadrio di Maria eine Copey der 5 Capiteln aus dem Protocoll des Michael Panigoni abgeschrieben? Versichert uns nicht Lavizzari (76) im Jahr 1637. haben die Agenten des Veltlins ihre Gründe aus dem Protocoll der Thal-Canzler Michael Panigoni, und Johann Anton Carugo hergeleitet? Hiemit waren sie damals vorhanden; hiemit hatte sie weder Bartholome von Salis 60 Jahre vorher, noch keiner von den 17 Jahren zuvor ermordeten Reformierten entfremdet. Resultiert es nicht klar, aus den authentischen Protocollen aller Imbreviaturen des mittleren Terziens, und dem Register des von den subrogierten Notaren geleisteten Eydes, welche in der Kanzley zu Sonders aufbewahrt werden, daß die Imbreviaturen des Michael Panigoni noch heut zu Tag sich in Ponte, und zwar in Händen eines der eifrigsten Vertheidigers der angeblichen Rechte der Veltliner befinden (77). Wer hat sie denn verstümmelt, wenn sie je verstümmelt sind? Was kann man für einen andern Grund haben

vorzugeben, sie seyen verlohren, als weil man weiß, daß es sich daraus erhellt, daß die 5 Capitel nie geschlossen worden sind? Warum schiebt man den Verlust derselben auf die Bündtner? weil man bey gänzlichem Mangel rechtlicher Beweise sich die Privilegien gerne anmassen möchte, welche die Rechte denjenigen gestatten, welchen ihre Documente von der Gegenpart vorenthalten werden. Doch die Pfeile unseres Verfassers des Prospetto sind noch nicht alle verschossen. In Ermanglung der Abschrift der 5 Capiteln, spricht er, haben wir Copeyen, Abschriften, die aus dem Archif der Gegenpart selbst gekommen sind, und sogar im Veltlin verfertigte authentische Abschriften. Sonderbar! daß ein Rechtsgelehrter, wie unser Verfasser, der schon längst verdient hätte, der Bartholus der Alpen genennt zu werden, nicht erröthet, sich mit Abschriften zu behelfen; gleich als wenn er es vergessen hätte, daß die einstimmige Meynung aller Rechtsgelehrten, Abschriften, die nicht nach Form der Rechten authentisiert sind, in allen Fällen allen Glauben versagt, und daß die bürgerlichen Rechte (78) aus Gründen, die der vortrefliche Teutler anführt (79), auch eine authentische

Abschrift oder ein Exemplum, Calumniosam Scripturam eine betrügliche Schrift, die auf vielerley Weise in Irrthum verleiten kann, nennen; so daß die Warnung Kayser Adrians, die Brißonius hac voce anführt: non est calumniatoribus prebenda latrocinandi occasio meistens dahin paßt. Doch, ich will mich der unnöthigen Mühe überheben, alle Ausdehnungen und Einschränkungen dieses rechtlichen Grundsatzes, welche die Rechtsgelehrten ausgedacht haben, gegen einander abzuwägen. Um so mehr, als jede von dem Verfasser des Prospetto angeführte Abschrift noch über dieses Allgemeine ihre besondere Gebrechen und Flecken an sich hat. Eine soll also nach der anderen hervortreten.

Was von der Abschrift, die Quadrio aus dem Archif zu Chur soll bekommen haben, zu halten sey, haben wir oben schon gesagt. Sie ist nicht einmal ein nichtsbedeutender Wisch Papier, eine Calumniosa Scriptura; sie ist ein Mißverstand, ein Unding, das niemals existiert hat, und niemals existieren konnte. Was aber kann man gegen die Abschrift einwenden, welche nach dem Vorgeben unseres Verfassers, der hochwürdige Fürst und Herr Columbano Sozzi, damaliger

Abt zu Dissentis, von dem Archif des Closter Dissentis; in welches der Bund der 5 Artikel, auf Befehl des vortreflichen Abts Andreas von Falera war eingetragen worden; eigenhändig abgeschrieben, und dem Herrn Dr. Bernhard Torell übersandt hat? Nur dieses habe ich einzuwenden, daß in dieser ganzen Erzehlung fast eben so viele Unwarheiten als Worte sind. Daß es nicht wahr ist, daß im Closter Dissentis ein Protocoll sey, das Landsachen enthalte. Nicht wahr also, daß der Abt Andreas von Falera eine authentische Abschrift der 5 Artikel in das Protocoll des Closters habe eintragen lassen; nicht wahr, daß in gedachtem Closter eine authentische Abschrift dieser 5 Capitel, oder auch nur eine authentische, die sich von den Zeiten des gedachten Abt Andreas herschreibt, vorhanden sey; und daß ich im Stande bin, den Herrn Verfasser des Prospetto, durch einen Brief des hochwürdigen Prälaten, den er zum Zeugen aufgerufen hat, aller dieser Unwahrheiten zu überführen (80). Was ist denn diese Abschrift? Eine Abschrift von einer anderen, aber so unauthentischen, in neueren Zeiten verfertigten Abschrift, deren die Anführer der Veltliner im

J. 1620 und 1621. Legionen in Bündten, in dem Mayländischen und in ganz Europa ausgestreuet haben.

Nun komme ich auf die im Veltlin ausgefertigten Abschriften. Kein Mensch wird es mir verdenken, wenn ich, nachdem ich unsern Verfasser auf solchen Seitensprüngen aus der richtigen Bahn ertappt habe, mich weigere, es ihm auf sein bloses Wort zu glauben, daß diese authentischen Abschriften existieren. Gesetzt aber, sie wären da vor unsern Augen, so beschaffen wie sie unser Verfasser beschreibt, für was könnte sie ein scharfsinniger Forscher der Wahrheit anders halten, als für unächte, falsche, unter einem angenommenen Namen in neuern Zeiten nachgemachte Schriften? Als Scripturas calumniosas, wie sie Paulus von einem prophetischen Geiste angetrieben, zum Voraus betitelt hat. Schon der Umstand, daß Fioramonte Marleanico ein unbekannter Notar ist, wenn es je einer gewesen, von dem man keine Imbreviaturen hat; und daß die Imbreviaturen des Vicenzo Quadrio di Maria sich in Quadrischen Händen befinden, macht die ganze Geschichte verdächtig; denn wie soll man die Handschrift dieser Notaren verificiren? Noch

verdächtiger machen sie folgende Betrachtungen: Waren dieser Marleanico, dieser Quadrio Notaren, so waren sie schuldig die Rechte zu wissen; schuldig zu wissen, was die bürgerlichen Gesätze denjenigen vorschreiben, welche eine authentische Copey verfertigen wollen; schuldig zu wissen, daß, wenn sie, wie unser Verfasser versichert, des Michael Panigoni Coätanei waren, er folglich noch lebend war, es ihm, nicht einem fremden Notaren zukam, Extracten aus seinen Protocollen zu machen. Waren sie Veltliner-Notaren, so waren sie schuldig, die Veltliner-Statuten zu wissen; schuldig zu wissen, daß, kraft dem Cap. 21. 24 und 25. dieser Civil-Statuten kein Notar, der den Imbreviaturen eines verstorbenen oder abwesenden Notaren nicht subrogiert ist, keinen Extract daraus verfertigen darf; daß kein Trassonto oder authentische Abschrift des mindesten Glaubens würdig ist, wenn er nicht, nebst dem Subrogierten von zwey andern Notaren und zwey Consoli di Giustizia, unterschrieben ist (81). Waren schuldig, bey Straf des schrecklichsten Meyneids, diese Solennitäten zu beobachten. Oder sind diese Abschriften noch vor der im Jahr 1532. erfolgten

ersten Festsetzung der Veltliner-Statuten verfertiget worden; so waren sie doch schuldig, die alten Statuten der Stadt Como, denen man, bis zu Einführung der neuen Statuten im Veltlin, nachgelebt hat (82), und deren Capitel 140. 251 und 321. ähnliche Vorschriften enthalten (83) zu beobachten. Sollten rechtschaffene Männer, Notaren, welchen die Gesätze die schrecklichsten Strafen androhen, sich bey kaltem Geblüte, ohne Absicht, solcher Vergehungen schuldig gemacht haben? Ist es nicht wahrscheinlicher, dergleichen Unregelmässigkeiten als eine Brut jener stürmischen Zeiten anzusehen, da aufgebrachte Leidenschaften die Vernunft irre führten, und den Gesätzen Hohn sprachen, und da man alles hervorgesucht, um grosse Verbrechen zu entschuldigen? Aber auch damals traute man diesen elenden Hülfsmitteln nicht; witterte die oben angeführten Einwendungen, und die noch stärkere Einwendung: daß laut der ausdrücklichen Vorschrift der Rechte niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn kann (84): und auch die Sache unseres gemeinen Wesens unsere eigene Sache ist, so bald uns davon Nutzen oder Schaden zufliessen kann (85).

Daher schwiegen im Jahr 1620 die Verfasser des Veltliner-Manifests von diesen vielleicht damals fabricierten, vielleicht noch seither, oder gar niemals fabricierten authentischen Abschriften; und gaben vor, das Document der 5 Capiteln befinde sich in dem Archif zu Chur. Wie aber kann man dieses Vorgeben, mit dem Vorgeben des Verfassers des Prospetto zusammen reimen? War das Original-Document der 5 Capitel in den Acten des Thal-Canzlers Panigoni, so hatten die Veltliner ja ein eigenes Original; warum weisen sie denn nicht dieses auf? Warum bestreben sie sich wider alle Rechte, die Waffen von dem zu entlehnen, den sie damit verwunden wollen? Hatten sie keines, so ist die Behauptung unseres Verfassers von der daher genommenen Abschrift eine neue Unwahrheit; Zeugen, deren Aussage nicht übereinstimmt, sind falsche Zeugen (86). Und der Verfasser des Prospetto, der bald das einte, und bald das andere behauptet, und weis und schwarz durch einander mengt, verdient gewiß keinen Glauben.

Neunter Abschnitt.

Fortsetzung der vorigen Prüffung der Beweise der Existenz der 5 Capitel, von Urkunden hergeleitet.

Nun komme ich auf die dritte Claß der Beweisthümer, durch welche der Verfasser des Prospetto sich bemühet, die wirkliche Existenz der 5 Capiteln darzuthun. Aus zwölf und mehr Rathschlüssen des Thal Veltlins, die im Jahr 1512 und 1513. erfolgt seyn sollen, welche er aus den Acten des Thal-Canzlers Michael Panigoni anführt, will er seinen Satz behaupten. Nun denn, hat er diese Acten würklich bey Handen? Warum verleumdet er denn Unschuldige, und legt ihnen zu Lasten, sie haben sie geraubt? Warum weißt er sie nicht auf? Warum theilt er, der sonst das Papier nicht spart, dem Publikum nicht ausführliche Abschriften der angeführten Rathschlüsse mit, damit es sehen könne, ob das, was er daraus anführt, richtig ist; ob nicht Ausdrückungen und Thatsachen darinn vorkommen, welche seine Schlüsse ganz

entkräften, und aus welchen sich eben das Gegentheil von dem was er behauptet, folgern läßt? Hat er sie aber nicht bey Handen, hat er sie nie gesehen, sondern nur dem Lavizzari nachcitiert. Warum ahmt er nicht die Vorsichtigkeit und Bescheidenheit dieses Schriftstellers nach, der nichts weiter sagt als: der Veltlinerische Abgeordnete habe den 14ten Novemb. 1637. diese Schlüsse des Veltliner-Thalraths vor den Mayländischen Ministern angeführt; wobey er denn jedermann die freye Wahl läßt, diese Rathschlüsse, eben sowohl als das Märchen von den 5 Capiteln für geistreiche, den Umständen der Zeiten angepaßte Erfindungen der nemlichen scharfsinnigen Köpfe, die die ersten einige Jahre zuvor ausgedacht hatten, anzusehen. Wie ich denn oben durch die Noten 59 und 60. allbereits erwiesen habe, daß sie die Spanischen Minister und Lavizzari selbst vor nichts weiters gehalten haben. Und wahrlich die Spanischen Minister hatten das gröste Recht, diese untergeschobenen Documente, und die aus den darinn enthaltenen enuntiativen gefolgerten Inductionen für nichts zu achten, da die stärksten Gründe in Jure und in Facto sie gänzlich verwerfen. In

Jure könnte man ein ganzes Buch darüber schreiben, wenn man alles, was die Lehrer der Rechte über die berühmte Authentica si quis in aliquo. C. de edendo geschrieben; und was der fleißige Cravetta in seinem Tractat de Antiquatibus temporum über solche aus Enuntiativen hergeleitete Inductionen angemerkt hat, anführen wollte. Allein hier ist es nicht einmal die Frage: ob zwey einen Dritten durch ihre Worte oder Handlungen an seinen Rechten verkürzen können? Es ist die Frage, ob Unterthanen in ihren unter ihnen pflegenden Verhandlungen, ohne Wissen und Willen des Landesfürsten zu dessen Nachtheil sich Vorzüge zuschreiben, und dann über kurz oder über lang diese Anmassungen wider ihn anführen können? Ob sie, mit einem Worte, ein gültiges Zeugniß zu ihrem Vortheil und anderer Nachtheile ablegen können? Und diese Frage ist, wie wir angemerkt haben, durch göttliche und menschliche Rechte (87) so klar und bestimmt entschieden; daß es Empörung wider die Gesätze, den Menschenverstand und die Religion ist, sich auf ein solches Zeugniß beruffen zu wollen. Noch stärker sind die Gründe in facto. Unter den angeblichen

Acten des Veltlinerischen Thalraths, welche der Abgeordnete des Veltlins zu Mayland angeführt; unter denjenigen, die Quadrio und der Verfasser des Prospetto diesen beygefügt; und besonders, unter den Thatsachen, die der letzte noch unverbürgt hineingeschoben hat, um alle Lücken auszubessern, und seinen politischen Roman vollständig zu machen, sind verschiedene, die man aus andern authentischen Documenten der offenbarsten Unwahrheit überweisen kann. Also ist das Document vom 10ten Juli 1512, so der Verfasser des Prospetto pag. 69. anführt, entweder eine Erdichtung oder eine untergeschobene Schrift; denn wie kann es seyn, daß das ganze Thal den 10ten Juli sich geweigert habe, dem Landeshauptmann Planta und seinen Kriegsleuten die ausgeschriebene Contribution abzuführen; da man aus zwey Instrumenten, die in dem Archif vorhanden sind, ersieht, daß die Gemeinde Morben durch ein öffentliches Sindicat schon den 6ten Juli 1512 sechs Agenten ernamset hat, diese von den Bündtnerischen Hauptleuten ausgeschriebene Kriegssteuer einzutreiben (88); und daß die Gemeinde Cosio den 29ten Juli des nemlichen Jahrs ihren Antheil dieser Kriegssteuer mit Gulden dreyhundert

und acht und vierzig wirklich abgeführt hat (89). Ebenmäßig sind die Documente, die der Verfasser des Prospetto pag. 71. anführt; nemlich das vom 24ten April, das vom 29 Novemb. und das vom 18 Decemb. 1513. entweder erdichtet oder unterschoben; denn aus diesen würde folgen: daß der Thalrath des Veltlins, die Amtleute zu den Podestatereyen ernamset, und daß sie ihre Stellen im Namen des Thals verwaltet haben, wie gedachter Verfasser, und schon der Abgeordnete des Veltlins zu Mayland im Jahr 1637, laut Lavizzari Aussage pag. 405. diesen Schluß davon abgeleitet. Allein aus einer Menge authentischer Urkunden; aus dem oben angeführten Instrument vom 29 Juli; aus andern vom 28 Juli, vom 11 Octob. 1512, und vom 1 Hornung 1513. erhellt sich: daß Bartholome von Stampa, von Vicosoprano, Podestat von Morbegno war (90). Diesem werden die Veltliner dieses Amt gewiß nicht aufgetragen haben. Ferner enthaltet das Decret, das von den Delegierten des Bischof Pauls und gemeiner drey Bünden den 8 Augst 1513 der Grafschaft Worms ausgefertiget worden, einen ernsten Befehl an alle unsere Amtsleute in dem

Veltlin, die Privilegien der Wormser nicht zu kränken. Hiemit hatten die Bündtner, nicht die Veltliner, diese Amtsleute eingesetzt; und sie waren den Bündtnern, nicht den Veltlinern unterworfen (91); und endlich sind in dem nemlichen Archif des Hrn. Tontana sehr viele Instrumente vorhanden, in welchen Simeon Quadrio, der den 25 May dem obigen im Amt Morbegno nachgefolget war, sich Podestat von Morben, im Namen des hochwürdigen Hrn. Bischof von Chur und der hochlöbl. drey Bünden nennt (92). Hätte ein Veltliner, ein Quadrio von Ponte, in feyerlichen Urkunden erkannt, und bekannt, sein Amt sey ihm von gemeinen drey Bünden aufgetragen worden, wenn er es von dem Thalrath des Veltlins erhalten hätte? Wenn die Veltliner, nicht die Bündtner, das Recht gehabt hätten, aussert der Landshauptmannschaft alle übrige Aemter zu vergeben.

Diese letzt angeführten Urkunden beweisen noch ferners: daß auch der von dem Verfasser des Prospetto pag. 72. unter dem Dat. des 28 Octob. angeführte Schluß des Thalraths des Veltlins, entweder eine Fabel oder ein unächtes Document

ist. Denn es wäre ja lächerlich gewesen, das Projekt, den Bündtnern die Ernamsung der Amtsleuten zu überlassen, zu einer Zeit zu entwerfen, da sie dieses Recht schon besassen, und es ungehindert ausübten.

Gleichmäßig kann das von dem Verfasser des Prospetto pag. 70. angeführte Decret des Veltlinerraths, wodurch er den 20 Juli 1512. einen Verbrecher begnadiget, nichts weiters als eine geistreiche Erfindung, oder ein Mißverstand seyn; denn eine von dem obbemelten Simon de Quadrio den 23 Juni 1514. ausgesprochene Criminal-Sentenz (93) beweißt: daß er damals das völlige Merum Imperium und Criminal-Judicatur, und zwar, wie es ausdrücklich lautet, im Namen des hochwürdigen Bischoffen von Chur und der hochlöbl. drey Bünde ausgeübt. Was hätte denn das Veltlin durch die, dem Angeben des Verfassers nach, den 13 Aprill geschlossenen Capitel gewonnen? Neun Monate vor Schliessung derselben, hatten sie die völlige peinliche Gerichtsbarkeit in ihren Händen, und 14 Monate nachher war sie in Händen der Bündtner. Ist es nicht klar, daß dieses Begnadigungsurtheil entweder eine Erfindung

oder ein Beweiß ist, daß die 5 Capitel eine Fabel sind? Noch viel merkwürdiger sind die Gründe, die das von Quadrio pag. 390. des ersten Bandes selbst angeführte, von Artuchino de Castello den 19 Hornung 1513. ausgefertigte Instrument, dessen Glaubwürdigkeit ein zweytes des nemlichen Notars vom 23 Hornung noch verstärkt uns an die Hand giebt; die beyden vom Verfasser des Prospetto pag. 70 und 71. angeführten Schlüsse des Thalraths für unterschoben zu halten; denn diese beyde Documente sagen deutlich, die Capitel sollen mit dem Hrn. Bischof von Chur und den drey Bünden erst geschlossen, erst darüber deliberiert werden. Wie hätten aber die Gemeinden Morben und Arden dieses behaupten können, wenn sie kraft dem Schluß des allgemeinen Thalraths vom 25 Jenner schon im Jenner oder ersten Tagen des Hornungs auf dem Bundstag zu Jlanz wären geschlossen, und den 16 Hornung von dem Thalrath des ganzen Veltlins genehmiget und angenommen worden? Noch mehr, die Vorsteher der Squadra zu Morbegno und der Gemeinde Arden versichern, der nächstkünftige Bundstag soll erster Tagen zu Chur gehalten werden (wie er denn

würklich

würklich allda sich versammelt hat, welches sich aus der Anfangs Aprill 1513. von Chur aus an die Eidgenossen abgeordneten Gesandschaft deutlich ergiebt) befehlen ihren Abgeordneten allda zu erscheinen, und die Capitel mit dem Bischof und den Männern der drey Bünden anzuordnen. Wie können denn die 5 Capitel am Bundestage zu Ilanz, der schon vorbey war, oder wie unser Verfasser es mit weissem Faden ausflickt, an einem Beytag zu Ilanz, dergleichen man zu Ilanz damals keinen gehalten, gesiegelt worden seyn? Warum haben die Deputierten ihren Befehl überschritten? Warum nicht die Besieglung von dem in Ansehung der Zeit und des Orts näheren Bundestag zu Chur eingeholt (94)? Ich könnte noch viele Beweisthümer von der gleichen Stärke anführen, und dadurch die Unächtheit der übrigen von dem Verfasser des Prospetto angeführten Schlüssen des Veltlinerischen Thalraths aufdecken. Ich könnte noch ferners erweisen: wie sehr er in den Behauptungen und Folgerungen, die er darauf baut, der Wahrheit Gewalt anthut. Ich könnte ihn, in Ansehung der boshaften Beschuldigung: ein Bündtnerischer Podestat habe das

Waapen des Andreas Carbonera in dem Palatz zu Tyran ausstreichen lassen, einer handgreiflichen Verläumdung überweisen; da authentische Documente vorhanden sind (95), welche zeugen: daß Andreas Carbonera als Podestat von Tyran, nicht im jetzigen Palatz, sondern in einem nahe bey dem Schloß zu Tyran gelegenen Hause residiert; wo die Amtleute im Jahr 1514, und nachher ihre Wohnung hatten, bis ihnen der jetzige Palatz dazu bestimmt worden; und es folglich eine grosse Ungereimtheit ist zu sagen, man habe ihm sein Waapen an eine Mauer hingemahlt, die noch nicht existierte. Allein dieser Abschnitt würde wider meinen Vorsatz zu einer ungeheuren Grösse anwachsen, wenn ich alle Erdichtungen, die sich der Verfasser des Prospetto erlaubt hat, rügen, und alle Gründe anführen wollte, die wir haben, die von ihm in den guten Tag hinein citierten Schlüsse des Thalraths, die Panigoni soll angezeichnet haben, zu verwerfen. Genug, daß ich von mehr als der Hälfte erwiesen habe, daß sie neben authentischen Documenten, die im Veltlin und zu Worms liegen, nicht bestehen können; um daraus den in den Rechten best begründeten Schluß

zu ziehen: daß hiemit auch die übrigen Aussagen dieses nemlichen Zeugen keinen Glauben verdienen (96). Dieses wird bis zur Evidenz klar, wenn man die wenigen würklich existierenden Documente, die der Verfasser des Prospetto sehr arglistig unter die erdichteten gemengt, eines nach dem andern aufschlägt, und derselben deutliche Ausdrückungen gegen dasjenige hält, was gedachter Verfasser daraus erweisen will.

Ein solches ist die von Bartholome Stampa als Landeshauptmann des Veltlins den 10 Jenner 1515. der Gemeind Morben ausgefertigte Quittung, für ihren Antheil der Composition der tausend rheinischen Gulden, welche alle Gemeinden zu bezahlen schuldig sind (97). Daß diese tausend rheinische Gulden, die in obiger Quittung als eine Summe, welche das Veltlin den Herren der drey Bünden jährlich bezahlen soll, angegeben werden, eben diejenigen seyen, welche noch heut zu Tage unter dem Titel des Conventionsgeldes bezahlt werden, will ich dem Verfasser des Prospetto gelten lassen. Aber daß es nicht diejenigen tausend Gulden seyen, von welchen die angeblichen 5 Capitel reden, ist mir sehr leicht darzuthun; da der Grund, warum

sie gegeben werden, die Person die sie giebt, die so sie empfängt, und die Zeit, folglich die Hauptumstände, die Cathegorien, quis? quibus? cur? quando? ganz verschieden sind. In den 5 Capiteln, Cap. 5, heißt es: die Veltliner sollen vor den ihnen laut dem 4ten Capitel zugesagten Antheil an ihren Exemptions-Rechten jährlich fl. 1000 erlegen; und im obigen Instrument wird dasjenige Geld, so allda erlegt worden, eine Composition genennt. Jedermann weiß, daß im Veltlin derjenige Preis, welcher erlegt wird eine Strafe auszuweichen, Composition genennt wird. Benennung, die den alten carolingischen und den bürgerlichen Rechten abentlehnt ist, und in der Sprache dieser Gesätze eben das nemliche bedeutet (98). Wir können also füglich diese, den Gemeinden des Veltlins jährlich auferlegte Abgabe, nach der neuern Kriegssprache Satisfactions-Gelder nennen; und diese sind mit dei. Preis, so man für den Genuß eines immer fortdaurenden Vortheils jährlich bezahlt, gewiß nicht einerley. Die Personen, die diese Abgabe bezahlen sollen, sind laut den 5 Artikeln die Männer des Veltlins und der Gemeinde Teglio; hingegen in der Quittung

stehen die Gemeinden des Veltlins allein, ohne Teglio, welches doch damals einen von dem Veltlin getrennten Körper ausmachte; wie man aus allen Documenten selbiger Zeiten, aus allen Decreten des Landesfürsten, besonders aus den Acten des Thalcanzlers Joh. Anton Carugo deutlich erweisen kann (99). Warum ist denn Teglio in der Quittung nicht begriffen? Warum sind sie noch bis auf den heutigen Tag von dem Conventionsgeld exempt? und in dieser Exemption durch das Urtheil des Hrn. Landeshauptmann Meinrad Buol vom 31 May 1615, und das Decret vom 26 Juni 1657. manuteniert worden? Weil sie in die Composition, von deren die Quittung redet, nicht eingetreten sind. Aber in diesem Falle ist es ja klar, daß die in der Quittung enthaltenen fl. 1000 etwas ganz anders sind, als jene, deren in den 5 Capiteln Meldung geschieht. Die Personen, welchen die tausend Gulden laut den 5 Capiteln bezahlt werden sollen, sind ausdrücklich der Bischof von Chur und die drey Bünde. Episcopo Curiensi & omnibus tribus Fœderibus. Die Personen, welchen laut obiger Quittung die Bezahlung geschehen ist, sind die Domini trium Ligharum allein, mit Ausschluß

des Bischofs; weil vermuthlich die Composition wegen ausstehenden Proviantlieferungen gemacht worden, an welchen der Bischof keinen Antheil hatte; aber alsdenn können sie die in den 5 Capiteln versprochene Abgabe nicht seyn. Auch die Zeit ist verschieden. Laut den 5 Capiteln wäre die erste Bezahlung der Gulden tausend schon den 13 Aprill 1514. verfallen; und die Quittung lautet für das ganze schon verflossene Jahr 1514; wobey noch der wichtige Umstand zu bemerken ist, daß der Herr Landeshauptmann für seine Verwendungen bey Abschließung dieser Composition, eine Honoranz erhaltet, welches nicht statt haben könnte, wenn von Capiteln, die man zu Ilanz mit dem Landesfürsten selbst geschlossen, die Rede wäre. Wie kommt es denn, daß die Summe der tausend Gulden so genau eintrift? Weil es den Erfindern des Märchens von den 5 Capiteln nicht schwer war, ihre Fabel dieser ihnen wohlbekannten Thatsache anzupassen. Aber die unvorsichtigerweise producierte Quittung verderbt alles, führt uns auf Spuren einer andern Convention, welche dem scharfen Blick eines jeden Denkers neue Gründe darstellt, die eine jede Möglichkeit der 5 Capiteln ausschliessen.

Ein anderes Document das der Verfasser des Prospetto pag. 75 anführt, ist ein sogenannter Schluß des Thal-Raths vom 16ten Merz 1519. Dieses ist zwar nicht möglich auszufinden, denn seiner lobl. Gewohnheit nach, führt er nicht einmal den Namen des Thal-Canzlers an; aber ein anderes welches von Quadrio Tom. 1. pag. 406. mit dem vom 16ten Merz zugleich citiert, und hiemit für gleichlautend angegeben wird, befindet sich wirklich in den oft angeführten Imbreviaturen des Artuchino del Castello unter dem Datum des 27ten May. Laßt uns denn sehen, wie der wirkliche Inhalt dieses Instruments mit dem was diese beyden Schriftsteller davon vorgeben, übereinkomme, und was es zur Rechtfertigung ihrer Erzehlung von den 5 Capiteln enthalte! Sie sagen der Thal-Rath habe im Namen des ganzen Thals Deputierte abgeordnet (Quadrio bestimmt drey) um die Capitel des Jahrs 1513 von den drey Bünden bestätigen zu machen. Das Instrument so ich vor mir habe sagt: der Jurisdictions-Rath der Squadra zu Morbegno habe (nicht in des Thals Namen, sondern in seinem Namen) einen Deputierten abgeordnet (ohne von andern Deputierten des

Thals mit welchen er Causam communem machen sollte, Meldung zu thun), um von den Rathsbotten der hochlöbl. drey Bünden nebst anderm, die Bestätigung, nicht der 5 Capitel von 1513 (denn weder von 5; noch vom Jahr 1513 geschieht keine Meldung) nicht irgend andrer dem ganzen Veltlin zugesagten Capiteln, sondern die Bestätigung einiger, der Squadra von Morbegno insbesonders accordierten Capiteln zu erflehen (100). So getreu excerpieren die veltlinerischen Schriftsteller die Documente die sie anführen, so redlich legen sie sie aus! crimine ab uno disce omnes! Und was erhellt denn aus diesem Document in Ansehung des berühmte Bundes der 5 Capitel? Sie begehren die Bestätigung der zur Zeit der Besitznehmung des Veltlins ihnen accordierten Capitel. Bestätigen einen Bund, kann die einte Part allein nicht, nur Privilegien werden bestätiget. Ein Bündniß wird concordiert, nur Befreyungen werden accordiert. Apprehensio, Besitznehmung, ist nicht eine Deditio voluntaria, ein in ein Bündniß tretten. Der Eid der Treue, den sie gestehen schuldiger weise geschworen zu haben, ist nicht ein Bundesschwur, wie ihn Quadrio und der Verfasser des Prospetto

auslegen. Und diese, die sich so feyerlich als Unterthanen erklären, sollten im nemlichen Jahr eingeladen worden seyn, Rathsbotten nach Chur zu senden, und in die öffentlichen Räthe und Thäte der herrschenden Republik einzusitzen? Wem eckelt es nicht, länger solche unerweisliche, lächerliche, aus alten Lügen zusammen geflickte, oder auf lauter Wort- und Verstand-Verdrähungen gebaute Behauptungen anzuhören? Ich ende also meine Recension dieser Fabeln, die ich noch lang fortsetzen könnte mit der Beleuchtung einer Erzehlung die pag. 77 des Prospetto steht. Allda heißt es: den 5ten Juni 1585 seyen Deputierte der Squadra von Morbegno erwählt und ihnen der Auftrag gegeben worden, zugleich mit den übrigen Deputierten des Veltlins vor dem Bundestage zu erscheinen, und zu begehren: daß die Bündtner auch schwören, die bey Anfang der Regierung geschlossenen Capitel zu beobachten. Hieraus schließt der Verfasser, die Existenz dieser 5 Capitel seye also nicht zweifelhaft. Allein zu seinem Unglück sind die Zeiten von welchen hier die Rede ist, zu nahe. Die Protocolle lobl. gemeinen Landen sind bey Handen; und aus diesem erhellt es sich: daß die bündtnerischen

Gemeinden den Veltlinern im Jahr 1570. laut dem den 24ten Octobr. eingelangten Mehren, einige Capitel welche Beschränkung der Sindicaturen, Toleranz der verbannisierten Prediger, Mönchen, Gestattung der Ausfuhr des Weins, und Bestätigung der Statuten enthielt, zugestanden; daß die Agenten des Veltlins durch ein den 8ten Brachm. 1583 eingereichtes Memorial nebst andern auch die Bestätigung dieser ihnen ihm Jahr 1570 verwilligten Capitel anverlangt (101); dieses Gesuch im Jahr 1584 und 1585. wiederholt, und endlich zum Theil erlangt haben; daß es sich folglich aus dem gedachten Memorial welches noch in der Urschrift vorhanden ist, deutlich ergiebt: daß die Capitel vom Jahr 1513 eine Erdichtung späterer Zeiten sind; denn wären sie mehr als das, so wurden sich die Veltliner auf diese, und nicht auf die Capitel vom Jahr 1570 beruffen; nicht von den Bündtnern durch die im Jahr 1570 und 1583 eingereichte Memorialien, Gnaden erflehet haben, die ihnen niemand als ihr Oberherr und Landesfürst gewähren konnte. Deswegen hat der klügere Lavizzari, der vermuthlich das von dem Verfasser des Prospetto angeführte Stabilimento, und das obenbemerkte

Memorial gesehen, nicht gesagt, man habe im Jahr 1585 der Capiteln vom Jahr 1513 Erwehnung gethan, sondern nur überhaupt, man habe die Bestätigung der ältern, dem Thal ertheilten Befreyungen gefordert (102); und hat dadurch seinen Landsleuten die Lehre gegeben, daß sie besser thun, jede allzugenaue Bestimmung ihrer Behauptungen die gemeiniglich nicht Probe halten, auszuweichen.

Doch genug, und mehr als genug, um zu erweisen, wie elend die Gründe sind, durch welche der Verfasser des Prospetto und seine Vorgänger sich bestrebet haben, den Abgang der Haupt-Urkunde der 5 Capitel zu ersetzen, und die Wirklichkeit dieses angeblichen Bündnisses darzuthun. Man erinnerte sich, daß die angeführten Schriftsteller vielmehr darwider, als darfür zeugen; daß die angerühmten authentischen Abschriften, theils nicht existieren, theils nichts beweisen. Und nun haben wir gesehen, daß der beym ersten Anblick so fürchterlich scheinende Hauffe von Schlüssen des Thal-Raths Undinge oder Wortverdrähungen sind; die Lavizzari und Quadrio den uralten, schon im Jahr 1637 zu Mayland nichts geachteten Vorspieglungen abgeborget, und unser Verfasser zum zweytenmal

aufgewärmet und mit Zusätzen von gleichem Caliber vermehrt hat. Er hat also nichts erwiesen; hat uns vielmehr auf Spuren geführt, die die Erdichtung der 5 Artickel sichtbar und handgreiflich machen; denn das künstliche Gebäude das er aufgeführt diese Wahrheit zu verdecken, hat so viel Ritzen, daß ihre Strahlen aller Orten hervorbrechen; so daß wir mit dem römischen Redner ausruffen können; o magna vis veritatis! quæ contra hominum ingenia, calliditatem, solertiam, & contra fictas omnium insidias, facile se per se ipsam defendit. Cic. pro Cœl.

Zehnter Abschnitt.

Aus dem ununterbrochnen Besitz alle Herrschers-Rechte auszuüben, hergeleiteter Beweis welcher das Bündniß der 5 Capiteln ganz ausschließt.

Bis hieher habe ich dem Verfasser des Prospetto auf allen von ihm gewählten Umwegen folgen müssen, um ihn bey jedem Schritt und Tritt zu über-

führen: daß alles was er zu Gunsten seines fabelhaften Bündnisses anführt, nichts beweißt. Nun werde ich dieses Märchen geradenwegs angreiffen, und klar beweisen, daß es neben erwiesenen Thatsachen und authentischen Urkunden nicht bestehen kann. Eine solche Thatsache die dem eigensten Geständniß des Lavizzari (103) zufolg, im Jahr 1637, 1638 und 1639 auf die spanischen Minister selbst den grösten Eindruck gemacht, ist der Besitz, in welchem sich die Bündtner bis in das Jahr 1620 befunden, im Veltlin und zu Clefen alle Souverainitäts-Rechte auszuüben. Der bündtnerische Freystaat ist im Stand durch eine Reihe von viel hundert authentischen Documenten vom Jahr 1512 bis 1620 diesen Besitz von Jahr zu Jahr zu erweisen. Alle anzuführen, gestattet mir der Raum dieser Schrift nicht, und über das gestehen die gegnerischen Schriftsteller dieses alles in Ansehung der letzten Hälfte des sechszehenten Jahrhunderts es selbst; denn ihre oft unbillige, oft übertriebene Klägden über tyrannische Regierung der Bündtner, seit der Zeit da die Reformation der Kirchen im Veltlin Fuß gefaßt, das ist seit dem Jahr 1544. (104); sind ein offenbahres Geständniß, daß die

Bündtner von dieser Zeit an ihre Oberherrschafts-Rechte zu behaupten gewußt haben. Ich werde mich also begnügen, diesen Besitz während den drey ersten Jahrzehenten nach der Eroberung des Veltlins zu erweisen; um so mehr als dieses eben der Zeitpunkt ist, in welchem das angebliche Bündniß der Versicherung der gegnerischen Schriftsteller zufolge, soll errichtet und genau beobachtet worden seyn.

Im Jahr 1512 wenige Tage nach der den 27ten Brachm. erfolgten Huldigung des Veltlins, wurde auf Befehl der bündtnerischen Republik durch ihre Feldherren dem ganzen Veltlin eine beträchtliche ausserordentliche Auflage abgefordert (105), deren Bezahlung wenige Tage hernach wirklich geleistet wurde (106). Diese Feldherren, besonders Hercules von Capoll, der sich des Hrn. Bischoffs von Chur und der löbl. drey Bünde Oberbefehlshaber nennt, setzten einen aus ihren Mitteln, den Hrn. Bartholome von Stampa zum Amtmann von Morbegno ein (107) und befahlen ihm als einem solchen, durch ein feyerliches Decret in einem Civil-Handel summarisches Recht zu verwalten; mit der bestimmten Vorschrift wie er sich dabey zu verhalten habe (108); schöpften ihm auch ein gebührendes Salar, welches er von den

Vorstehern, Gemeinden=Männern und Edelleuten der Squadra von Morbegno wirklich bezogen hat (109). Im darauf folgenden Jahr 1513 war der im Jenner und Anfang des Hornungs zu Ilanz versammelte Bundestag sehr geschäftig, seine Herrschers=Rechte über die neueroberten Länder auszuüben; den 7ten Hornung erschienen die Deputierten der Grafschaft Worms vor ihm, und flehten um die Bestätigung ihrer Privilegien, Statuten, und löbl. Gewohnheiten. Eine Handlung durch welche sie die unbeschränkten Oberherrschafts=Rechte des bündtnerischen Freystandes anerkannten. Der Bundestag verschob zwar diese Bestätigung bis auf den nächsten Bundestag zu Chur; vertrösteten sie aber dabey, der besagte Bundestag werde ihre Privilegien untersuchen, und alle diejenigen die löblich und rechtmässig seyen, ohnfehlbarlich bestätigen (110). Den 8ten Hornung verfügte der nemliche Bundestag einen Stillstand in einem vor dem Tribunal zu Morbegno obwaltenden Rechtshandel, bis und so lang durch die Delegierten die man in das Veltlin zu senden gedenkte, etwas weiters verordnet werde (111). Diese Delegation wurde auch wirklich in den Personen der Herrn Gaudenz Bischoff von

Alveschain, Johann von Castels, Hilarius von Schams (eben derjenige der nachgehends im Medicäischen Kriege sein Blut für das Vaterland vergossen hat) ernamset, und befande sich Anfangs Merzens schon zu Tyran (112). Ihre Verrichtungen erzehlt uns der oben belobte Stephano Merlo in seiner Chronik; sie hielten das Veltlin an, den drey Bünden über die allbereits bezahlte Auflage von zehentausend rheinischen Gulden noch eine Steur von tausend andern Gulden an die Belagerungs-Kösten des Schlosses Clefen zu bezahlen; und liessen auf Befehl der bündtnerischen Republik als Beherrscherin des Veltlins die Vestungen zu Tyran, zu Petra Mala, zu Tresivio, und den Thurn von Ologno zerstöhren (113). Man bemerke, daß diese Zerstöhrung der Vestungen, die wie Quadrio sagt, die Zierde und der Stolz des Veltlins waren; und daher die Einwohner dieses Thals innig schmerzte (114), eben in den Zeitpunkt eintrift, in welchem der angebliche Bund der 5 Capiteln solle geschlossen worden seyn. Drey Monate nach dieser Epoche erschien eine zahlreichere Delegation, nicht von Bündtnern und Veltlinern, sondern von Bündtnern allein; nicht als Abgeordnete der neuerrichteten Confoderation

der

der drey Bünde mit dem Veltlin, sondern als Comissarii des hochwürdigen Herrn Bischoffs zu Chur, und der Herren der drey Bünde, und baten nicht, ermahnten nicht, sondern befahlen, verordneten, setzten als ein Gesetz fest, die von den Männern unsers Veltlins neuerrichtete Zollstatt zum Nachtheil unsrer Geliebten der Einwohner von Worms, soll aufgehebt und aberkannt seyn; auch keine neue Zollstätte errichtet werden können, bis durch eine allgemeine Standesversammlung des gedachten hochwürdigen Herrn und gemeiner drey Bünde etwas ferners darüber verordnet wird. Mit ernstlichem Befehl an alle und jede unsere Amtleute im ganzen Veltlin, besonders an unsern Landeshauptmann, daß sie bey Verlurst ihres Amts und unsrer Gnade und Huld obiges beobachten, und von jedermann beobachten machen. Dieses Decret wurde nicht mit der Unterschrift und Siegeln irgend eines neuen Bundes, sondern mit den Siegeln des Gottshaus des obern und zehen Gerichten Bundes verwahrt (115). Inzwischen hatte Bartholome della Stampa die Regierung als Landeshauptmann angetretten. In der Podestaterey Morbegno ware ihm Simon von Quadrio nachgefolgt. Dieser als

ein Veltliner hätte es doch wissen müssen, wenn irgend ein ganz neu errichteter Tractat die Einwohner des Veltlins berechtiget hätte, einen Antheil an der Regierung ihres Landes anzusprechen, und ihre richterlichen Aemter selbst zu besetzen; und dieser als ein edler Veltliner, aus einem für die Rechte des Vaterlandes eifernden Hause, würde ja lieber auf alle Richterstellen Verzicht gethan haben, als sie zu Kränkung der Rechte des Veltlins zu mißbrauchen. Und dennoch nennt er sich in allen von ihm vorhandenen Criminal- und Civil-Urtheilsprüchen Podestat und Blutrichter; nicht im Namen des Veltlins, sondern im Namen und aus Gewalt des hochwürdigen Hr. Bischoffs zu Chur, und der lobl. drey Bünde; allein ohne Zuzug oder mindester Meldung irgend einer Beystimmung des Veltlins (116). Nahm ohne Widerrede den Befehl an, welcher ihm von Bischoff Paul und den auf dem Bundestag zu Jlanz versammelten Rathsbotten gemeiner drey Bünde allein, und ohne Meldung des Veltlins zugefertiget wurde: bey Straf von 100 rheinischen Gulden und Verlurst seines Amtes, einen Civil Rechtshandel mit Abweichung vom gewohnten Rechtsgang ohne Anstand auszumachen (117);

und weigerte sich nicht, als hiezu, besonders von obgedachtem Bischof und Rathsbotten delegierter Richter Citationen abzulassen, und ein End-Urtheil auszusprechen (118).

Zu der Zeit da die Oberherrschaft der bündtnerischen Republik in dem untern Terzier des Veltlins auf eine so auffallende Weise anerkannt wurde, geschahe in der obersten Jurisdiction desselben das nemliche auf eine noch feyerlichere Weise. Der Flecken Tyran hatte schon im Jahr 1505. laut dem damals errichteten Instrument (119) beschlossen, der heil. Jungfrau Maria eine Kirche zu erbauen; und zu dem Ende im Jahr 1513 von dem geistl. obern Pabst Leo dem Zehenten, die Belobung ihres frommen Vorsatzes und die Kasten-Vogtey der neuen Kirche erhalten (120). Nichts fehlte also dieser neuen Stiftung als die Begnehmigung und thätige Unterstützung des weltlichen Oberherrn. Um diese zu erhalten wandten sich die Vorgesetzten der obgedachten Gemeinde, welchen die Freyheiten und Rechte des Vaterlandes und das Verhältniß, in welchem es mit den Bündtnern stuhnde, gewiß nicht unbekannt waren, nicht an den Rath und die Gemeinden dieses Thals; sondern an den hochw.

Hrn. Bischof von Chur, und die Herren gemeiner drey Bünde, und fleheten dieselben ihr Unternehmen durch ihren Beyfall, und die Gestattung einer mit allen erforderlichen Privilegien und Exemptionen begabten Jahrmesse, zu unterstützen. Diese gaben ihrem Ansuchen Gehör, ordneten vier Delegierte, einen im Namen des Bischofs, und drey im Namen der drey Bünde ab, alles auf der Stelle zu untersuchen; und diese, nachdem sie diese Handlung der obersten Territorial-Jurisdiction ausgeübt hatten, gestatteten durch ein auf der Baustätte des neuen Tempels ausgefertigtes Decret der Gemeinde Tyran ihr Begehren, und befreyten, kraft habender Vollmacht, die dieser Kirche zugegebene Jahrmesse, von allen dem Landesfürsten zustehenden Zöllen und Abgaben (121). Auf eine so feyerliche Weise erkannte eine der ansehnlichsten Gemeinden des Veltlins die Oberherrschaft des Bündtnerischen Freystandes. Bald hernach wurde diese von dem Mehren des ganzen Thals eben so förmlich anerkannt, als Anfangs Jenners des Jahrs 1515. Deputierte des ganzen obern uud mittlern Terziers, und des grössern Theils des untern vor gemeinen drey Bünden erschienen,

und die Zerstörung zwey sehr schädlicher Fischzäune, durch welche Privatpersonen sich der Fischerey der ganzen Adda bemächtiget hatten, erflehten. Der Landesfürst befahl den Eigenthümern, mitten im Strome in den Fischerzäunen eine 15 Ellen breite Oeffnung zu lassen, und gestattete den Klägern, wiedrigenfalls sich selbst Recht zu verschaffen. Diese glaubten sich dadurch berechtiget, diese Fischernetze gänzlich zu zerstören; welches auch wirklich den 25, 26 und 27ten Jenner 1515. mit gewaffneter Hand ausgeführt wurde (122).

Drey Tage nach dieser, aus Vergünstigung des obersten landesfürstlichen Gewalts, mit Uebergehung aller Vorschriften der Statuten vorgenommenen Execution, erschienen die Herren Vicedomini von Cosio auch im Namen aller übrigen Mitglieder ihres Geschlechtes vor dem Hrn. Simon von Quadrio, Podestat zu Morbegno, und stellten ihm vor: sie haben, kraft eines ehmals ihren Voreltern von den durchlauchtigsten römischen Kaysern ertheilten, und nun ihnen durch die Herren der loblichen drey Bünde bestätigten Privilegiums, das Recht von allen Blöckern,

Brettern und andern Sachen, die durch den Adda-strom geflößt werden, das Eins vom Hundert einzufodern. Nun werde diese Auflage von gewissen Kaufleuten nicht abgeführt. Sie verlangen also, daß er ihnen die Erlaubniß gestatten sollte, sich durch Sequestration eines Theils dieser Waaren, für das ihrige bezahlt zu machen; und der Amtmann gestattete ihnen diese Bitte (123). Inzwischen nahete sich das der Regierung des Hrn. Bartholome von Stampa, als Landeshauptmann des Veltlins, auf mitten Aprill festgesetzte Ziel. Der im Merz 1515. zu Jlanz versammelte Bundestag trug also diese wichtige Stelle dem Freyherrn Rudolf von Marmels, Herrn zu Haldenstein und damals regierenden Burgermeister zu Chur auf; und übergab ihm zugleich die Verwaltung aller übrigen Aemter der Unterthanen-Lande, mit Vollmacht unter den Männern der drey Bünde, seine Statthalter nach Willkühr auszuwählen. Den 27 Merz des besagten Jahres wurde ihm also sein Bestellbrief ausgefertiget, dessen mit dem uralten Insiegel des löblichen obern Bundes verwahrte Urschrift noch würklich vorhanden ist. Durch diese sehr merkwürdige Urkund übergaben der

hochw. Bischof zu Chur und gemeine drey Bünde dem obgedachten Amtmann die Vollmacht, in dem ganzen Veltlin, der Grafschaft Clefen und den drey Pfarrgemeinden am Comersee, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, samt dem Blutbann zu verwalten; alle Waarenzölle, Weggelter, Grundsteuren, Besoldungen und Taxen, die zu den Zeiten des vorigen Oberherrn dieser Länder üblich waren, einzufodern; die Geldbussen und Confiscationen, die ihrer Kammer zugehörten, einzutreiben, und nebst allen Zugehörden, Vorrechten, Gebühren, Besoldungen die zu diesen Aemtern gehören zu beziehen, nebst Befehl an alle Gemeinden oberwehnter Länder, und ihre Vorgesetzte unter Strafe der höchsten Ungnade, ihn in den Besitz dieser Aemter eintreten zu lassen, und ihm alle diese Gebühren zu rechter Zeit zu entrichten; mit dem Vorbehalt, wenn gedachter Rudolf, oder die von ihm ernennten Statthalter ihr Amt nicht löblich verwalteten, alle Jahre, wenn es der Landeshochheit gefällig, Commissarien und Sindicatoren auf die Stelle zu senden, und durch sie das Recht verwalten zu können. Wie auch mit dem Vorbehalt aller Bussen

derjenigen, die den Verfügungen der Delegierten, die man von Zeit zu Zeit in diese Jurisdictionen abordnen wird, ungehorsam sind; und der Mordthaten, die während ihrer Anwesenheit allda geschehen (124). Versehen mit dieser weit ausgedehnten Vollmacht, und unter diesen die oberste Gewalt des Landesfürsten sicherstellenden Bedingnissen, trat Rudolf von Marmels den 15 Aprill des Jahrs 1515, das Amt eines Landeshauptmann, Commissarii, Podestaten, und allgemeinen Gubernatoren an; und nach acht Tagen hatte er schon Anlaß, die erste auszuüben, und sich der zweyten zu unterwerfen; da eine landesfürstliche Delegation im Veltlin erschien, mit deren Zuzug er den noch nicht beruhigten Streithandel wegen den Fischzäunen in der Adda, durch ein feyerliches den 23 April 1515. ausgesprochenes Delegationsurtheil auf eine rechtsbeständige Weise beendigte (125). Wie Rudolf von Marmels seine Regierung angetretten, so herrschte er fort, bis die den 13 Herbstmonat vorgefallene unglückliche Schlacht bey Marignan den Sachen eine andere Wendung gab. Kaum hatten die Ueberbliebenen des schweitzerischen und bündtnerischen Heers Como

verlassen, als der französische Feldherr Julius von St. Severin schon Anstalten machte, das Veltlin wieder zu erobern, zu welchem Ende sich seine Truppen auch wirklich der drey Pievi bemächtigten. Diese Annäherung der französischen Truppen machte die welsischgesinnten Einwohner von Travonna und Caspano kühn, den Bündtnern den Gehorsam aufzusagen, und sich für Frankreich zu erklären; aber schnell wie ein Waldstrom stürzte eine muthige Schaar Bündtner von ihren Bergen herunter, vertrieb die Franzosen aus den drey Pievi, und bestrafte die empörten Einwohner von Travonna und Caspano als Rebellen mit Plünderung, Verbannung der Rädelsführer und einer beträchtlichen Geldbusse (126). Gleiche Ungnade seines Landesfürsten und gleiche Strafen zog sich bald hernach das ganze Thal zu. Um das Veltlin vor feindlichem Uberfall zu decken, hatte ein Heer Bündtner sich bey Gravedonna gelagert. Die Kosten, die daher gemeinen drey Bünden zu Last fielen, waren beträchtlich. Sie fanden es also für billig, von dem Lande, dem dieses Heer zur Vormauer diente, deswegen eine sehr mässige Kriegssteuer von drey tausend Gulden abzufodern.

Allein das sämtliche Veltlin verweigerte diesen geringen Beytrag, und beschlosse sogar, wider ihre eigene Oberherren die Waffen zu ergreiffen, wenn sie es sich beygehen liessen, diese Auflage mit Gewalt einzutreiben. Diese Empörung zu dämpfen, rückten die Bündtner mit gewaffneter Hand in das untere Terzier, welches sich alsogleich unterwarf. Das mittlere wurde erst nach einigem Widerstand den 4 Decemb. überwältiget, und daher in eine Strafe verfällt, welche die Steuer, die man Anfangs anverlangt hatte, zehen oder noch mehr male überstieg (127). Diese zweyte Eroberung des Veltlins bog endlich den Nacken der den Bündtnern immer abgeneigten Welfischen Faction und der von ihr verführten Veltlinerischen Gemeinden; so daß sie den Bündtnerischen Amtleuten schleunigen Gehorsam leisteten, als ihnen diese, im Merz, May- und Weinmonat des nachfolgenden Jahrs 1516, bey noch fortdaurendem Krieg mit Frankreich, im Namen der drey Bünde, den Befehl ertheilten: die Grenzen mit Wachen zu besetzen, Hauptleute und Kriegscommissarien auszuschiessen, die bemächtiget seyn sollten, in allen Gemeinden alle zu den Waffen tüchtige

Mannschaft auszuheben; als gedachte Amtleute von den gleich auf der Stelle ernamseten Kriegscommissarien einen feyerlichen Eid der Treue abfoderten, und dem ganzen Volke und seinen Vorstehern unter Straf von fünfzig Ducaten den Verbott ankündeten, sich ohne besondere Erlaubniß nicht aus dem Veltlin und dem Gebiete der drey Bünde wegzubegeben (128). Zu der Zeit, da die Bündtner also beschäftiget waren, sich in dem Besitz der eroberten Länder mit den Waffen zu behaupten, erhielten sie den 16 Weinmonat dieses Jahres, durch das oben (20) angeführte Diplom Kayser Maximilians, die vollkommenste Bestätigung und Rechtfertigung ihres Besitzes, und 27 Tage darnach, durch den auf St. Andreastag geschlossenen ewigen Frieden, auch die völlige Abtrettung des Königs von Frankreich, aller seiner an den gedachten Besitzungen, haben den Ansprachen. Wer die Standhaftigkeit und Entschlossenheit in Erwegung zieht, mit welcher die Bündtner ihre Eroberungen gegen alle Anstrengung der Macht eines grossen Königs, und die Treulosigkeit abgeneigter Unterthanen mit immer gezückten Waffen, vier stürmische Jahre lang behauptet; wird sich

nicht leicht bereden lassen zu glauben, daß sie in ruhigeren Zeiten, nach der Erlangung aller der neuen Rechte, mit welchen das Ende des Jahrs 1516. ihren Muth bekrönte, ihre Oberherrschaftsrechte sollten schändlicher Weise vernachlässiget, oder aus niederträchtigem Blödsinn begeben haben. Um also meine Leser mit überflüssigen Beweisen einer ungezweifelten Thatsache nicht zu ermüden, werde ich mich einschränken, so kurz als möglich zu bemerken, daß der Bischof von Chur und gemeine drey Bünde ihre Herrschersrechte über die eroberten Lande ferners ausgeübt. Im Jahr 1517, durch Besetzung ihrer Aemter mit Amtleuten aus ihren Mitteln, und durch die diesen ertheilten Bestellbriefe (129). Durch Privilegien, die sie einigen ihrer Unterthanen vor andern gestattet (130); durch oberrichterliche Aussprüche, kraft welchen sie die untergebenen Gemeinden angehalten, ihren Vorgesetzten ausserordentliche Besoldungen zu reichen (131); durch oberherrliche Delegationen, welche sie in Judicatursachen nach freyer Willkühr ernamset (132). Im Jahr 1518, durch ein Gebot an die Gemeinden des Veltlins, daß sie, bey Straf als Rebellen behandelt zu werden,

zu Vertheidigung des Landes die Waffen ergreiffen (133). Durch auf landesfürstlichen Befehl erfolgte Bevogtung eines Verschwenders (134); durch Delegations-Tribunalien, die auf Verfügung des hochw. Bischofs zu Chur und gemeiner drey Bünde eingesetzt worden, um in Privatangelegenheiten Gerechtigkeit zu verwalten (135). Im Jahr 1519. durch oberrichterliche Entscheidung verschiedener Rechtshändel, die theils durch Delegati LL. DD, und theils durch Standesversammlungen selbst abgeurthelt worden sind (136), und durch landesfürstliche Befehle an die Gemeinden des Veltlins zu Vertheidigung der Rechte der loblichen drey Bünde mit gewafneter Mannschaft in das Feld zu rücken (137). Im Jahr 1520. durch Ausübung dieses oberrichterlichen Gewalts über das ganze Thal Veltlin selbst, welches Delegierte des obgedachten Hw. Bischoffen und gemeiner drey Bünde, durch einen richterlichen Spruch, dem sich das mittlere Terzier unterworfen, angehalten, dem Hrn. Aloisius Lambertenghi eine gewisse Summe als Schadloshaltung für gehabte Auslagen zu bezahlen (138). Im Jahr 1521. durch Entscheidung vermittelst dazu ernannter

Delegierten eines wichtigen Rechtshandels, welchen der Landesfürst an sich zu avocieren für gut befunden hatte; und das zwischen der Gemeinde Chiuro und denen Herren Quadrii ausgesprochene bundestägliche Decret (139). Im Jahr 1522. durch ein landesfürstliches Decret, durch welches der Abgang der Solemnitäten einer in Rechten aufgelegten Schrift suppliert, und dem Richter anbefohlen worden, sie ohne auf ihre Gebrechen zu achten, für gültig und rechtsbeständig anzusehen (140); und vornemlich durch den ernsten Befehl, welcher der obgedachte Hw. Bischof und gemeine drey Bünde in diesem Jahre an das ganze Veltlin ergehen lassen, daß sie ihren Estimo, das ist, ihre Steuerbücher, erneuern sollen, und durch die Vorschriften, die sie ihren Unterthanen deswegen ertheilt haben (141). In allen darauf folgenden Jahren bis 1550. durch alle Schritte und Tritte, welche der bündtnerische Landesfürst in dem wichtigen Geschäfte der Erneuerung des Estimo, und in dem noch wichtigeren, der Verbesserung der Statuten des Veltlins gethan hat, von welchen jeder deutliche Fußstapfen einer immerhin ausgeübten unbeschränkten Oberherrschaft zurück

gelassen hat; welches, um einen ganz unverdächtigen Zeugen anzuführen, aus allen Blättern des Protocolls, welches Joh. Anton Carugo als Thalcanzler des Veltlins hierüber geführt, sich erhellt (142). Wie zum Beyspiel: als den 18 May 1531. der Hr. Landeshauptmann Joh. Travers als delegierter L. D., aus Befehl der Herren der drey Bünde und der von ihnen ernamseten Delegation, allen Vorstehern der Gemeinden des mittleren Terziers befohlen: daß sie, unter Straf von 50 Goldcronen und als Rebellen behandelt zu werden, zwey Tage nach Ankunft der Delegation ein Verzeichniß aller ausländischen Güterbesitzer wirklich eingeliefert haben (143); als im nemlichen Jahre der von Veltliner Rechtsgelehrten verfertigte Entwurf einer Verbesserung der alten Statuten von drey bündtnerischen Delegierten untersucht, daran kraft von löbl. drey Bünde habender Vollmacht vieles abgeändert, hinzugesetzt und durchgestrichen worden; und als man nachher sie einer grössern mit allem erforderlichen Gewalt von dem Landesfürsten bekleideter Delegation von 9 Männern vorgelegt, die alles sorgfältig untersucht, sich darüber berathen, und nachdem sie noch verschiedenes

abgeändert, so wie sie es den Rechten gemäß und schicklich fanden, endlich durch ein gesiegeltes Decret diese neuerrichteten Statuten bekräftiget haben (144). Als nach sorgfältiger Untersuchung verschiedener von den Unterthanen in Vorschlag gebrachter neuer Abänderung der Statuten und oberherrlicher Entscheidung der deßwegen unter den Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, der Landesfürst endlich im Jahr 1540. für gut befunden, einige neue Statuten motu proprio festzusetzen; wider welche die Unterthanen mit Vorstellungen eingekommen, worüber denn endlich der Schluß gefaßt worden, es auf den Ausspruch des zu Davos versammelten Bundestage ankommen zu lassen: ob man die sämtlichen Statuten abändern, oder sie beym alten wolle bewenden lassen (145)? Als im Jahr 1541. die löbl. drey Bünde für gut befunden, für alle ihre Unterthanen ein allgemeines Gesetz (Lex superioris, oder im eigentlichen Verstande Raggion commune) festzusetzen, daß kein Testament und keine Adoption gelten soll, bis sie von gedachten drey Bünden bestätiget worden sey; welchem sich das sämtliche Veltlin unterworfen hat (146). Als das Veltlin im Jahr 1546.

um

um die Widerrufung einiger Verordnungen, und im Jahr 1547. um die Aufhebung der Weinsteuer flehend eingekommen (147). Als endlich im Jahr 1547. die Erneuerung und Verbesserung der Veltlinerstatuten, und im Jahr 1549. die endliche feyerliche Sanction derselben zu Stande gekommen ist (148). Diese ins kurze gefaßte Auszüge aus den Acten des Veltlinerischen Thalraths selbst, beweisen die beständige Ausübung der von der Souverainität unzertrennlichen Obsorge für die innere Ordnung und Wohlfahrt der Unterthanen, und des vollen Rechts der Gesetzgebung, und hiemit den beständigen, feyerlich zugegebenen Besitz dieser Fürstenrechte. Daß gemeine drey Bünde in diesem zweyten Viertel des sechszehnden Jahrhunderts, auch das Dritte, nemlich das oberrichterliche Amt über die Unterthanen-Lande, wie vorhin behauptet haben, beweißt der sehr ausgedehnte Vorrechte enthaltende Bestellbrief, welchen sie im Jahr 1523. dem Hrn. Joh. Travers ertheilt, als sie ihm die Landeshauptmannschaft des Veltlins zum zweytenmal aufgetragen haben (149). Beweißt der Bestellbrief, den sie im Jahr 1531. dem Hrn. Landeshauptmann Jacob von Marmels (150);

derjenige, den sie im Jahr 1535. dem Hrn. Landeshauptmann Joh. Georg Scarpatet (151), und derjenige, den sie im Jahr 1537. dem Hrn. Landeshauptmann Conrad von Lombriß ertheilt haben (152), die samtlich noch vorhanden sind, und weit ausgedehntere Judicaturrechte enthalten, als diejenigen sind, die heut zu Tage dem Landeshauptmann, oder irgend einem Amtmann zugestanden werden. Das nemliche erhellt sich aus den Decreten (153), durch welche sie das richterliche Amt verwaltet, und ihren Amtleuten in Civil- und Criminal-Händeln Vorschriften ertheilt haben; und aus den häufigen Delegationen Loco Dominorum, welche nach freyer Willkühr des Landesfürsten in das Veltlin und nach Clefen gesandt worden sind, um Rechtshändel, die löbliche drey Bünde, motu proprio, oder auf Anhalten der Bedrängten, an sich avociert haben, zu entscheiden; von welchen sich ein gedrucktes Verzeichnis in jedermanns Händen befindet (154). Man überblicke nun alle in diesem Abschnitte angeführten Thatsachen, und die gerichtlichen Beweise, die sie aussert allen Zweifel setzen; und dann bestreite man, wenn man kann, den von mir festgesetzten

Satz: daß die Bündtner vom Jahr 1512 an, über die damals eroberten Länder alle Oberherrschafts- und Souverainitäts-Rechte ausgeübt haben.

Diese Uebung war vollständig, denn keines von allen den Fürsten-Rechten, welche von den Einwohnern des Bischthums Como dem Azzo Visconti aufgetragen worden, ist unausgeübt geblieben; sie war ununterbrochen: denn ich habe fast von Jahr zu Jahr, und zwar in der Zeit von dreyssig Jahren mehr als sechzig Beyspiele angeführt; sie ist von den Unterthanen selbst nicht nur nie bestritten, sondern durch eine menge Handlungen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit eingestanden und zugegeben worden.

Wie kann aber die Erzehlung des Verfassers des Prospetto und des Quadrio: von der bedingten Ergebung des Veltlins und dem Bündniß der 5 Capitel neben diesem vollständigen, ununterbrochenen, unbestrittenen Besitz aller Souverainitäts-Rechte der Bündtner bestehen? Wie kann es seyn, daß die Veltliner den Bündtnern den Eingang in ihr Land nicht anderst als zufolg dem Versprechen, sie als Bundesgenossen auf und anzunehmen, gestattet haben; und daß sie die, wie diese Verfasser behaupten, völlig im Stande waren den Bündtnern

die Spize zu bieten; sich dann gleich 9 Tag nach der Huldigung und das ganze Jahr hindurch als Unterthanen, ja als ein mit Gewalt unterjochtes Land haben behandeln lassen? Wie kann es seyn, daß den 13ten Aprill 1513, das Veltlin durch ein förmliches Bündniß in alle Rechte der freyen Bündtner eingetretten sey, und daß im nemlichen und in den nächst darauf folgenden Jahren die Bündtner, ohne Zuzug dieser ihrer Bundesgenossen, im Veltlin **selbst geherrscht**, nach freyer Willkühr geschaltet und gewaltet; von den Einwohnern Gehorsam und Unterwerfung gefordert, und sie wegen jeder Wiedersetzlichkeit als Rebellen abgestraft haben? Alle Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Bündniß je geschlossen worden sey, jeder Zweifel der sich zu seinen Gunsten regen könnte, verschwinden gänzlich neben dem lauten Zeugniß so vieler Thatsachen die ihre Stimme darwider erheben. Aber sind nicht auch Thatsachen da, die eine ganz andre Sprache reden? Behauptet nicht der Verfasser des Prospetto pag. 71 und 72 der Thalrath des Veltlins habe in den Jahren 1513 und 1514 Veltliner, nemlich die Herren Simon Quadrio, Andrea Carbonera und Gio. Battista Quadrio ernamset, um im Namen

des Thals die Podestatereyen von Morben, Tyran und Travona zu verwalten. Daß Simon Quadrio das Amt Morbegno im Jahr 1514 bekleidet habe, und Andreas Carbonera im Jahr 1513 u. 1514 dem Amt Tyran vorgestanden sey, ist wahr; aber falsch ist es, daß sie von dem Thalrath des Veltlins bestellt worden seyen, und noch unwahrhafter, daß sie dieselbigen im Namen des Veltlins verwaltet haben. Denn eben dieser Simon Quadrio bezeugt es selbst in denen N°. (116) und (118) angeführten Urtheilsprüchen; er verwaltete die Podestaterey Morben im Namen des hochw. Hrn. Bischof von Chur und gemeiner drey Bünden; und ist so pünktlich bey jedem Anlaß diese Versicherung zu wiederholen, daß es scheint er habe die Mißdeutung seiner Amtsverwaltung, die sich der Verfasser des Prospetto erlaubt, zum voraus geahndet. Uebrigens aber ist es gar kein Wunder, daß in den ersten Jahren des Besitzes des Veltlins, da gemeine drey Bünde gewohnt waren, dem von ihnen ernamseten Landeshauptmann die Auswahl der übrigen Beamteten zu überlassen, des Landes und des im Veltlin üblichen Rechtsgang kündige Veltliner zu diesen Stellen auserkiesen worden seyen. Erst durch den im Jahr 1515, dem

Freyherrn Rudolf von Marmels ertheilten Bestellbrief, den ich oben N°. (124) angeführt habe, wurde es ihm gebotten zu Verwaltung der fünf Podestatereyen und zwey Commissariate keine andere Subjecte als gebohrne Bündtner auszuwählen. Von dieser Zeit an bediente kein Veltliner kein einziges von diesen Aemtern; nur die Auswahl des Rechtsgelehrten den man Vicari nannte, wurde der Willkühr des Landeshauptmanns, ohne diese Einschränkung überlassen; wie es aus dem oben sub N°. (129) eingeschalteten Bestellbrief des Landeshauptmann Joh. Travers klar ist; daher gelangten einige Jahre lang Unterthanen und sogar Ausländer zu dieser Stelle. Aber nachdem Joh. Jac. Medicis die bündtnerischen Unterthanen-Lande im Jahr 1525 verrätherischerweise überfallen hatte, wurden sowohl Veltliner als Ausländer auf immer von dieser Stelle ausgeschlossen. Der Verfasser des Prospetto behauptet also seiner Gewohnheit nach eine handgreifliche Unwahrheit, da er pag. 72 frecherdings vorgiebt: daß Niclaus Quadrio, in den Jahren 1530 und 1531, das Vicariat bekleidet habe (155). Denn wir haben eine Menge authentische Documente bey der Hand, welche klar beweisen:

daß im Jahr 1530 und 1531 Herr Peter Finner von Grüsch Vicari des Veltlins war; daß ihm Rudolf von Prowost in dem Vicariat succediert, und daß Hr. Niclaus Quadrio nichts weiters war als Lieutenant des ersten (156).

Nach diesem Probestück der Wahrheitsliebe des Ungenannten, wird man es schon zum voraus ahnden, daß auch die übrigen Erzehlungen desselben von den Herrschers-Rechten, welche der Thalrath des Veltlins ausgeübt haben soll, von eben dem nemlichen Gehalt seyn; und so ist es auch in der That. Oder wie ist es möglich, daß, wie er pag. 76 sagt, der Thalrath des Veltlins in den Jahren 1522. 1523. 1531. 1532 der Jurisdiction des Vorgesetzten der Strassen, gemeßene Grenzen vorgeschrieben habe; da diese durch die Statuten des Mayländischen, und sogar durch die alten Statuten von Como, welche, wie ich oben dargethan (157) bis in das Jahr 1531 im Veltlin beobachtet worden sind, und nachher durch die damals festgesetzten Veltliner-Statuten schon zum voraus auf das genaueste ausgemarchet waren (158). Und wenn der gedachte Thalrath sich in den besagten Jahren, je in eine solche Untersuchung hineingewagt

hätte; was wäre das anders gewesen, als eine Berathung der Vorsteher des Thals untereinander, was die damals mit dem Entwurf neuer Statuten beschäftigten Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand für Verordnungen vorschlagen sollten; und ob sie hierin mehr den alten bis dahin üblichen Statuten von Como, oder den neuen Mayländer-Statuten die sie sich in vielen Stücken zum Muster vorgesetzt hatten, folgen sollten? Diese Berathschlagung anzustellen, war nicht nur erlaubt, sondern sehr vernünftig; da ihnen die Huld ihres Landesfürsten einmal die Freyheit gestattet hatte, einen Entwurf neuer Statuten abfassen zu lassen. Aber höchst unvernünftig ist es, diese Berathschlagung als eine Ausübung eines Landesfürstlichen Herrschers-Recht anzuführen, dann es war ja um nichts als um einen Entwurf eines Capitels der neuen Statuten zu thun, welche nichts gelten sollten, bis sie den löbl. drey Bünden zur Untersuchung und Begnehmigung waren vorgelegt worden; und welche die gedachten drey Bünde oder ihre Bevollmächtigte wirklich nicht ehender sanctioniert, als nachdem sie, wie ich oben N°. (145) dargethan, nach ihrem Gutdünken daran gebesseret, gemehrt und

gemindert, und in Ansehung des Strassen-Aufsehers ins besondere festgesetzt hatten: daß er dem Amtmann untergeordnet seyn soll. Wer hat denn nun dieses Souverainitäts-Recht, die Obsorge über die Landstrassen ausgeübt, derjenige, der dahinzielende Verfügungen vorgeschlagen, oder derjenige, der sie untersucht, verbessert, und endlich ihnen die Kraft eines Gesätzes gegeben hat? Und war in diesen Verordnungen alles was zu der Landesfürstlichen Oberaufsicht über die Strassen gehört, enthalten? nein, die Anlegung neuer Landstrassen und darzu erforderlicher Brücken und Waarenlager anzubefehlen oder zu erlauben, blieb ein reservatum Principis, wurde von dem bündtnerischen Landesfürst vor und nach der Errichtung der Statuten allein ausgeübt; wie solches ältere und neuere Urkunden erweisen (159).

Eben so bestrebt sich der Verfasser des Prospetto, auch aus den von ihm in einem falschen Licht vorgestellten Münztaxen unrichtige Folgerungen herzuleiten. In den Jahren 1519. 1529. 1530. 1532. und 1539. spricht er pag. 75. hat der Thalrath im Veltlin Münz-Edikte decretiert, die dann nachgehends mit den Bundestägen verabredet und

verglichen wurden (160). Aber um Gottes Willen! wozu diese Verabredung, dieser Verglich, erst nachdem der Thalrath das Münz-Edikt durch ein Decret allbereits zum voraus festgesetzt hatte? Man greift es mit Händen, daß der Ungenannte bey diesem Vorgeben in der Wahrheit nicht besteht. Was ist denn Wahrheit, möchte man fragen? Warum gestattete man dem Thalrath der Unterthanen-Lande sich in das Regale des Geldtaxes einzumischen? Die Auflösung dieser Frage ist nicht schwer. So lang der Bischof von Chur an den Unterthanen-Landen Theil hatte, und sein Name in den Edikten und Decreten die sie betrafen, oben an stuhnde; machte er sich als Reichsfürst ein billiges Bedenken, durch ein öffentliches Mandat die Münz-Recesse die Kayser Maximilian auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahr 1500, und zu Trier im Jahr 1512. festgesetzt hatte, und durch welche er sich und seinem Münz-Directorio das Recht vorbehalten, ausländische Gold und Silber Münzen zu werthen (161), zu überschreiten. Deswegen pflegte der bündtnerische Landesfürst seinen Willen und Befehl, in Ansehung der Werthung der Münzsorten, dem Thalrath des Veltlins und

dem Consiglio generale der Grafschaft Clefen durch ein Decret zu wissen zu thun, und ihnen dann die Bekanntmachung desselben zu überlassen. Dieses würden wir aus allen von dem Verfasser des Prospetto angeführten Schlüssen des Thalraths ersehen, wenn er für gut befunden hätte, sie, so wie sie lauten, den Augen des Lesers vorzulegen. Denn in allen mir zu Gesicht gekommenen Münztaxen der ältesten Zeiten, redet der Thalrath die sehr ehrerbietige Sprache; es hat unseren Gnädigen Herren und Oberen gefallen unter Androhung festgesetzter Strafen, dem Lauf des Geldes im Veltlin nachfolgenden Tax vorzuschreiben (162).

Aus diesen und anderen beygebrachten Gründen, haben auch wirklich die einsichtsvollen Minister die das Capitulat vom Jahr 1639 geschlossen, durch den 13. Artickel dieses Tractats, dem bündtnerischen Freystand den uralten Besitz, den Lauf der Münzsorten taxieren zu können, zuerkannt. Dieses will das Wort *restara* sagen; denn was wir nicht gehabt haben, kann uns nicht bleiben.

Alle Gründe durch welche der Ungenannte dem veltlinerischen Thalrath irgend einen Antheil an

der Ausübung der Souverainitäts-Rechte zuzuschreiben sucht, beruhen also theils auf falschen, theils auf verstümmelten und verstellten Thatsachen; und sind folglich so seicht, unbedeutend und unrichtig, daß sie die überwiegenden Beweisthümer, die ich oben zu Gunsten des Besitzes der bündtnerischen Republik angeführt habe, nicht im geringsten schwächen; so daß die Evidenz des Schlusses: die Fabel von den fünf Capiteln könne neben dieser erwiesenen, unerschütterlichen Wahrheit nicht bestehen, jedem in die Augen leichten muß.

Eilfter Abschnitt.

Zeugniße damals lebender provincial Geschichtschreiber, welche die Erzählungen der veltlinerischen Schriftsteller von den 5 Capiteln verwerfen.

In dem feyerlichen Augenblick der Ergebung des Veltlins an die Bündtner, sollen die bekannten 5 Capitel mündlich verabredet, und also gleich von beyden Theilen beschworen, sieben Monath nachher die Urkunde derselben auf dem Bundestag

zu Ilanz entworfen, und endlich den 13ten Aprill 1513 von einem Beytage zu Ilanz gesiegelt worden seyn; von da an soll der Thalrath des Veltlins die oberste Gewalt ausgeübt, seine Amtsleute selbst ernennt, und Rathsbotten auf die Bundestäge abgeordnet haben; und soll in dem Genuße dieser Freyheit bis 1532 ja bis 1539 und noch länger verharrt haben, bis endlich die von den Bündtnern eingeführte Religions-Freyheit der politischen Freyheit der Veltliner ein Ende gemacht. So lautet das alte Märchen von dem Bunde der Bündtner mit den Veltlinern, samt allen Flittern mit welchen es Quadrio und der Verfasser des Prospetto ausgeschmückt haben. So gründlich die gerichtlichen Handlungen und acta publica die ich oben angeführt habe den Besitz der lobl. drey Bünde zu rechtfertigen, zugleich die Unrichtigkeit eines jeden Umstandes dieser Erzehlung erweisen. Eben so sehr widerspricht ihr das Zeugniß der Geschichtschreiber, die Augenzeugen der Begebenheiten dieser Zeiten gewesen sind, der Comascer und veltlinerischen Geschichtschreiber selbst. Denn nicht allein behaupten Benedictus Jovius und Stephano Merlo wie wir oben N°. (43) und (47) beygebracht haben, die Bündtner haben das Veltlin

bey ihrem ersten Eintritt in dasselbige, ihrer Bottmäßigkeit unterworfen; nicht nur erwehnt weder der einte noch der andere des Bündnisses der 5 Capitel, noch irgend sonst eines Bündnisses zwischen den Bündtnern, und den Veltlinern, mit keinem Wort; da sie doch alle weit geringere Hergangenheiten, die sich um diese Zeit gleichsam vor ihren Augen im Veltlin zugetragen mit der grösten Genauigkeit erzehlen; sondern Jovius da er alles dasjenige, was sich an den Ufern des Comersees im Jahr 1516 zugetragen, umständlich erzehlt hatte, fügt hinzu: **obwohl es damals** (im Monat Juni) **noch unausgemacht ware, wer endlich die Herrschaft des obersten Theils des Comersees, welchen die Bündtner noch immer besetzt hielten, behaupten wurde, blieben sie immer im Besitz Clefens und des Veltlins welches sie durch dahin gesandte deutsche Amtsleute beherrschten** (163); und gleich darunter da er vom ewigen Frieden redt, spricht er: **die Bündtner traten die obersten Gemeinden am See den Franzosen ab, und begnügten sich Veltlin und Clefen zu behalten**; das nemliche sagt auch der Comascische Geschichtschreiber Tatti, und

führt nebst dem Jovius, des Monsignr. Rannuccio Scotti Relatione del Dominio Temporale e de Vescovati dell' Elvetia e Retia, an (164). Stephano Merlo sagt fast auf allen Blättern seiner Chronick, bey Anlaß aller wichtigen Begebenheiten, die er erzehlt in allen Epochen von 1512 an, bis 1540. **Die Herren Bündtner beherrschen das Veltlin, ihr Gebiet erstrecke sich von Dongo bis Worms, das Land von Sorico bis Müß gehöre den Bündtnern, die Bündtner seyen die Herren der Veltliner** (165). Nun urtheile ein jeder, der Wahrheit kennt und liebt, ob die gekünstelte Erzehlung des Verfassers des Prospetto neben diesem widerholten Geständnis eines einsichtsvollen Comascers, und eines redlichen Veltliners bestehen könne; und ob der Augenzeug der ohne andere Absicht, als seinem Gedächtnis zu Hülfe zu kommen, was zu seinen Zeiten jedermann wußte und für Wahrheit hielt, niederschrieb, oder der von Leidenschaften geblendete, vom Factionen Geist hingerißene, vielleicht gar mit Geld erkaufte Schriftsteller, mehr Glauben verdiene.

Zwölfter Abschnitt.

Diplomatische Beweise der Unwahrheit der Erzehlung der fünf Capiteln.

Nun bleibt uns noch eine dritte Quelle historischer Wahrheiten, die zuverlässiger, wo nicht, reichhaltiger ist als jede andere, übrig; die Diplomatic. Sind nicht etwann feyerliche Urkunden vorhanden, die in diesen Zeitpunkt einschlagen, diese Weltgegend betreffen, chronologisch und geographisch hieher gehören? wird ein geübter Forscher der Wahrheit fragen. Aus solchen muß es sich gleich ergeben, ob die Erzehlung von den 5 Capiteln eine Geschichte, oder eine Fabel sey. Ja freylich, solche Documente sind vorhanden; auf diese Untersuchung wollen wir es ankommen lassen. Hieher gehört erstens: der im Christmonat 1514. zwischen Bischof Paul Ziegler und den drey Bünden geschlossene Vertrag, wegen dem Genuß des Veltlins und der Grafschaft Clefen. Wäre das Bündniß der 5 Capiteln ein Jahr zuvor mit den Veltlinern wirklich geschlossen worden, so hätte dieser Vertrag Clefen, Worms, die Gemeinden

am See von dem Veltlin, die Unterthanen von den Bundesgenossen sorgfältig absöndern sollen; allein der Vertrag macht keinen Unterscheid. Er hätte in Ansehung des Veltlins nichts enthalten können, als eine Abrede, wie die tausend rheinischen Gulden Protectionsgeld, das einzige Einkommen, so man laut den 5 Capiteln von dem Veltlin einzufodern berechtiget war, zwischen dem Bischoffe und den drey Bünden sollte abgetheilt werden. Allein der Vertrag sichert dem Bischof den vierten Theil der oberherrschaftlichen Gewalt; den vierten Theil aller Nutzungen, alles Einkommens, aller Gefälle, alles in der mehrern Zahl, noch über das Conventionsgeld zu; verwilliget ihm einen vierten Theil auch an den Gefällen, die künftig eingeführt werden möchten, eine Sache, die mit einer mit dem Veltlin schon festgesetzten Abkommniß unmöglich bestehen kann. Hätte der Bischof von Chur und gemeine drey Bünde durch die 5 Capitel dem Thal Veltlin das Recht zugestanden, ihre Aemter selbst zu besetzen; wozu dann die im Vertrage von 1514. getroffene Abrede, wie diese Besetzung und Entsetzung der Aemter von gedachtem Bischoffe und gemeinen drey

Bünden solle veranstaltet und vorgenommen werden? Wären die Veltliner vom Jahr 1513. an, Bundesgenossen der Bündtner gewesen, hätten sie das Recht gehabt, in die Räthe und Thäte der Republik einzusitzen; warum sollte man sie denn in einem Vertrag, der sie geradenwegs angieng, ganz übergangen, ihnen in Ansehung der Vergebung ihrer eigenen Aemter, nicht das mindeste vorbehalten, sich eine unbedingte oberherrschaftliche Gewalt über sie angemasset, und sie, wie es doch geschehen ist, von der Unterschrift und Sieglung dieser Urkunde ganz ausgeschlossen haben (166)? Diese wirkliche, feyerliche, mit des Bischofs und aller drey Bünde Siegeln verwahrte Urkunde, die in dem bischöflichen Archif zu Chur, und in dem Archif des lobl. Standes Zürich, in originali vorhanden ist (167), welche dem Eblischen Spruch vom Jahr 1530. zum Grunde gedienet, kann also neben dem fabelhaften Bündniß vom Jahr 1513. nicht bestehen; ihre Existenz beweißt die Nichtexistenz der 5 Capiteln.

Die zweyte entscheidende Urkunde ist der ewige Friede, den die Eidgenossen auf St. Andreastag 1516. mit Franz dem Ersten, König in Frankreich, geschlossen haben. Der Krieg zwischen

diesem König als Herzog von Mayland und den Bündtnern, ist seit der Schlacht bey Marignan, meistens wegen dem Veltlin und den drey Pfarrgemeinden am See geführet worden. Waren die Veltliner Bundesgenossen und Mitregenten der Bündtner, warum sind sie in diesen Frieden nicht ebenfalls eingetreten? Warum ist er von den Bündtnern allein ohne Meldung der Veltliner besiegelt worden? Waren die Bündtner nur Bundesgenossen, nicht Oberherren des Veltlins, wie hat man es ihnen freystellen können, Geld anstatt des Veltlins anzunehmen? sie berechtiget glauben können, ihre neue Bundesverwandte zu verkauffen, und an ihnen eid- und bundbrüchig zu werden (168)? Hätte der König von Frankreich ein drey Jahre zuvor öffentlich geschlossenes Bündniß ignoriren, und ohne seiner königlichen Ehre und seiner vielleicht übertriebenen Begriffen von Rittertugend zu nahe zn tretten, mithaft einer so schändlichen Handlung werden können? Der ewige Friede, dieser fast dreyhundert Jahre lang als Grundlage, aller zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft obwaltenden Verbindungen verehrte Vertrag, wäre also eine mit den häßlichsten

Flecken der Untreue bezeichnete Zusammenverschwörung zweyer Contraheten gegen einen dritten, wenn die 5 Capitel etwas mehr wären, als ein Unding, als eine Erfindung.

Die dritte Urkunde ist, das oben N°. 20. angeführte, und den Beylagen Lit. T. einverleibte Diplom Kayser Maximilians des Ersten vom 16 Octob. 1516. Wären im Jahr 1513. die 5 Capitel zwischen den Bündtnern und den Veltlinern nach langem Tractieren, durch wirkliche Errichtung eines öffentlichen gesiegelten Briefes, wie die Fabel lautet, geschlossen worden; wie hätte diesem weisen Kayser, dessen Aufmerksamkeit auf das obere Italien geheftet war, der Haupt des italienischeu Bundes, und Vormünder des jungen Herzogs von Mayland war, und Anfangs des Jahrs 1513. drey Bottschafter in der Schweitz hatte, der Schluß eines so feyerlichen, eine Provinz des Königreichs Italien betreffenden Bundes, unbekannt bleiben können? Und war er ihm bekannt, wie hätte er, ohne die gröste Ungerechtigkeit zu begehen, dem Bischof von Chur, seine Rechte über das Veltlin, von welchen er der Erzehlung der Veltliner zufolg, selbst freywillig abgestanden

war, ohne Einschränkung bestätigen, und sie ihm, so fern es je nöthig wäre, wiederum schenken können (169). Maximilian der Erste ist also im gleichen Falle wie Franz der Erste. Auch ihm muß man den Ruhm der Klugheit und Rechtschaffenheit streitig machen, wenn man das Märchen von den 5 Capiteln für eine Wahrheit annehmen will.

Auch sein grosser Nachfolger im Reiche, Carl der Fünfte, befände sich im gleichen Falle; denn fünf Jahre nachher, folglich nach Verlauf einer Zeit, in welcher die Veltliner den Innhalt des Diploms Kayser Maximilians hätte erfahren, und ihre Beschwerden darüber einbringen können, bestätigte er durch eine neue feyerliche Urkunde besagtes Diplom des Kayser Maximilians, ohne die mindeste Einschränkung oder Vorbehalt, und dieses ist also die vierte feyerliche Urkunde (170).

Die fünfte und sechste Urkunde ist der Bund, den Franz der Erste den 7 May 1521. mit der sämtlichen Eidgenossenschaft geschlossen, und der Beytritt des Gottshaus und Zehengerichten-Bundes zu diesem Bündniß pom 5 Hornung 1523, vermittelst welchem Tractat den Bündtnern über

das Veltlin und Clefen, auch noch die drey Pfarrgemeinden zu oberst am Comersee abgetretten worden.

In diesen Tractaten geschieht aller Stände, die Theil daran genommen, und den grossen eidgenössischen Bund ausmachten, besonders der drey Bünde wiederholte Erwehnung; aber des Veltlins wird nicht gedacht; und die Cession der drey Pievi erfolgt namentlich an die drey Bünde allein (171). Wo waren dann die neuen Bundesgenossen der Bündtner bey allen diesen feyerlichen Handlungen? Was thaten ihre Rathsbotten an den Bundestägen, wo man dieselbige abgerathen hat, da sie es zugegeben haben, daß man sie dabey so gänzlich vergessen?

Die siebente Urkunde ist, der am Freytage nach Matheitag im Jahr 1524. errichtete allgemeine Bundesbrief. Hätte man die Veltliner wenige Jahre zuvor als Bundesgenossen auf- und angenommen, so müßten sie nothwendigerweise als solche in diese erste Erneuerung des Bundesbriefs mit eingetretten seyn. Allein dieser Bundesbrief ist von Andreas, Abt zu Dissentis; Hans von Marmels, Herrn zu Rezüns; und allen Gemeinden

der drey Bünde geschlossen, beschworen und besiegelt worden. Von den Veltlinern geschieht keine Meldung. Von diesem Bundesbrief ist jedem der drey Bünde eine Originalurkunde behändiget worden. Die Veltliner erhielten keine Abschrift davon. Die Veltliner waren also keine Bundesgenossen der Bündtner. Entweder ist dieser allgemeine Bundesbrief die Grundfeste, auf welcher die bündtnerische freye Regierungsart schon dritthalb Jahrhundert beruhiget hat, ein Unding, oder alles was man von den 5 Capiteln erzehlt, ist eine Fabel (172).

Im gleichen Jahr 1524, und zwey Jahre nachher, wurden feyerliche Standesgesetze errichtet, und mit den Insiegeln der drey Bünde verwahrt (173). Auch in diesen Urkunden geschieht der Veltliner weder als Bundesgenossen, noch als Beysitzer in gemeiner Landen Räthen und Thäten keine Meldung (174).

Diese achte und neunte Urkunde verwerfen also eben sowohl, als alle vorgehende, die Fabel von den 5 Capiteln.

Noch lauter zeugt die zehende Urkunde, der bekannte eidgenössische Spruch des Landammanns

Hans Eble von Glarus, wider dieses angebliche Bündniß. Als Joh. Jacob Medicis im Jahr 1525. Clefen und die bündtnerischen Besitzungen am See, ja das Veltlin selbst feindlich angefallen, und dadurch den bündtnerischen Freystand genöthiget, zu Vertheidigung des Ihrigen die Waffen zu ergreiffen; leistete ihnen der Bischof Paul von Chur, den laut dem obbemerkten Vertrag vom Jahr 1514. schuldigen Beystand nicht; und als sie die Fehde glücklich bestanden, und den Feind abgetrieben hatten, weigerte er sich, seinen Antheil der ergangenen Kriegsköstén abzuführen. Die beyden Obern- und Zehengerichte-Bünde sahen ihn also als Ueberschreiter der gedachten Abkommniß an, und wollten ihm folglich seinen Viertel des Einkommens der Unterthanen-Lande nicht mehr zufliessen lassen. Der Gottshaus-Bund übernahm die Vertheidigung des Bischofs, und belangte die beyden Bünde vor eidgenössischem Recht, welches ihnen auch wirklich, der Vorschrift der Bündnisse gemäß, eingegeben, und im Jenner des Jahrs 1530. zu Chur niedergesetzt wurde; allwo am Montag vor Lichtmeß von Richtern und Rechtsprechern das Urtheil erfolgte, von

welchem die von Hans Eble, regierendem Landammann zu Glarus, als Richter gesiegelte Urkunde, vorhanden ist. Dieser Urkunde ist laut eidgenössischen Bräuchen Klage und Antwort, Replik, Duplik und Rechtssatz beyder Parten, ausführlich und umständlich einverleibt worden. Die ganze Geschichte der Eroberung, der bisherigen Regierung, des aus dem Veltlin, dem Bischof und den drey Bünden zugeflossenen Nutzens, kömmt also darinnen vor; wird durch die Behauptungen zweyer, vor Recht gegen einanderstehender Parten erläutert. Wie sonnenklar muß sich also daraus erhellen, ob die Erzehlung der Veltlinerischen Schriftsteller von dieser Begebenheit, wahrhaft oder erdichtet sey? Ob die Veltliner je Bundesgenossen der Bündtner gewesen sind? Zu welchem von den drey Bünden sie gehöret haben? Allein die Veltliner sind in dieses Recht nie eingetretten; sind zu keiner der beyden Parten gestanden; kein Mensch war in ihrem Namen dabey zugegen; von dem Bunde mit ihnen; von den 5 Capiteln, dieser, wenn sie nicht eine Fabel wäre, epochemachenden, in die Streitfrage geradenwegs einschlagenden, den

ganzen Handel entscheidenden Begebenheit, geschieht nicht die geringste Erwehnung; alles was eingebracht wird, widerspricht der ganzen Veltlinerischen Erzehlung davon. Denen, die den Bischof vertheidigten, lag es ob zu erweisen, daß das Veltlin nicht durch die Waffen der Bündtner erobert worden sey. Warum führten sie denn die freywillige Ergebung der Veltliner den mit ihnen geschlossenen Bund nicht an? Warum gestuhnden sie vielmehr in das Recht: die drey Bünde haben das gedachte Land mit den Waffen erobert, und sie haben es eine Zeitlang ruhig beherrscht? Den beyden Bünden diente es in den Schild, um den Bischof mit wenig abzuspeisen, die aus dem Veltlin herfliessenden Einkünfte so sehr als möglich zu verringern. Warum führten sie denn nicht die 5 Capitel an, aus welchen sie ja deutlich hätten erweisen können, daß dieses ganze Einkommen sich auf tausend rheinische Gulden, oder so was einschränke? Warum gestuhnden sie vielmehr: sie haben aus dem Veltlin nicht einerley, sondern verschiedene Nutzungen gezogen? Warum setzten sie vornemlich zu Recht: der Bischof habe deßwegen seinen Theil an den eroberten

Ländern verwirkt, weil er in dem tödtlichen Kriege mit dem Castellan von Müß, den drey Bünden nicht nach der Vorschrift des Vertrags vom Jahr 1514. treu und redlich zur Seiten gestanden (175)?

Gewiß dieser Ausspruch, der von Bischof Iter und seinen Nachfolgern im Bischthum durch die Beschwörung der bekannten 6 Artikeln feyerlich bestätiget worden (176); der durch Bezahlung und Annehmung der dem Bischthum zugesprochenen Gülte, alle zwey Jahre wieder bekräftiget wird, an dessen Existenz man also nicht zweifeln kann, ist zugleich ein unwidersprechlicher Beweiß, daß das Bündniß der 5 Capiteln nie existieret hat.

Die eilfte Urkunde ist das Schutz- und Trutzbündniß, welches zwischen Herzog Franz Sforza dem Zweyten, und den Abgeordneten einiger Stände der Eidgenossenschaft und der drey grauen Bünde den 7 May 1531. geschlossen, und den 18ten von gedachtem Herzoge ratificiert worden ist. Dieser feyerliche Tractat, kraft welchem alle Flecken, Städte, Plätze, Vestungen und Länder längst dem Comersee, welche die Bündtner und ihre Bundesgenossen erobert hatten, dem Herzog von Mayland erstattet wurden; enthaltet, in

Ansehung des Veltlins und Clefens, die feyerlichste Erklärung des herrschenden Oberherrn des Mayländischen, daß diese zwey Provinzen bis dahin den Bündtnern zugehört haben, und auch künftighin ihnen verbleiben sollen (177). Ist diese zum Theil zwischen ganz unpartheyischen Contrahenten, zwischen dem Herzog von Mayland, und den eidgenössischen Ständen getroffene Einverständniß, vereint mit dem Umstande, daß die Veltliner dabey keine andere als eine passive Rolle gespielt, nicht ein neuer vollgültiger Ausspruch wider die Wirklichkeit und Möglichkeit der 5 Capiteln.

Eilf über allen Zweifel erhabene, weltkündige, unstreitige Urkunden, legen also ihr lautes, deutliches, bestimmtes Zeugniß wider das unerwiesene, schwankende Vorgeben der Veltlinerischen Schriftsteller ab; vereinigen sich mit der Aussage der Augenzeugen; mit dem gültigsten, auf einer Reihe von mehr als sechzig gerichtlichen Handlungen gegründeten, rechtsbeständigen Besitz, um es zu verwerfen. Kann man denn noch einen Augenblick anstehen, dieses Bündniß der 5 Capiteln, samt den Märchen von der Entstehung dieses

Tractats für das, was sie sind, für eine in späteren stürmischen Zeiten von Arglist und Partheyeifer ausgebrütete Fabel anzusehen?

Dreyzehnter Abschnitt.

Was wäre aber von diesem oder einem solchen Bündnisse zu halten, wenn je ein solches wäre geschlossen worden?

Daß dieses Bündniß keine Thatsache sey, habe ich oben, wie ich hoffe, bündig genug erwiesen. Ich will noch einen Blick darauf werfen, es auch als moralische Handlung betrachten, und die Frage erörtern: Ist diese Erfindung wenigstens wahrscheinlich? oder ist sie höchst ungereimt und absurd?

Der Verfasser des Prospetto, dem die Vorwürfe, welche man seinen sehr übel ausgedachten 5 Capiteln, in dieser Betrachtung machen kann, selbst aufgefallen, hat einer Analysis dieser Capitel sein drittes Capitel des zweyten Theils gewiedmet; durch welche er alles erwiesen, was ihm niemand

streitig macht; ein gewohnter Kunstgriff, durch welchen unser Verfasser, wenn er sich ausser Stand befindet, das zu beweisen, was er beweisen sollte, seine Leser irre zu machen, und sie ab der Spur zu bringen trachtet.

Desto genauer werde ich bey der Sache bleiben.

Das erste dieser Capitel (178) enthaltet kurz und gut: die Veltliner sollen den Bündtnern in allen und jeden Sachen, die nicht unerlaubt, das ist, dem Göttlichen, Natur- und Völkerrecht nicht zuwider sind, und nicht schändlich, das ist, nicht wider alle Ehrbarkeit streiten, gehorchen und unterwürfig seyn. Ueber den bündigen und bestimmten Ausdruck **in allen und jeden Sachen** verbitte ich mir eine jede Auslegung; denn daß diese Redensart alles einschließt und nichts ausnimmt; daß man keine bestimmtere hat, um in dem Allgemeinen ein jedes einzelne Theil zu begreiffen, weiß jeder Rechtsgelehrte (179) und jeder Ungelehrte. Soll man denn dasjenige erläutern, was jedes Kind versteht? Nein, hievor warnet uns Vattel, der es als einen Grundsatz, von welchem man in Erklärung der Tractaten nie abweichen soll, festsetzt: es seye nicht erlaubt dasjenige

auszulegen, was keiner Auslegung nöthig hat (180). Noch mehr; die Einschränkung selbst, durch welche den Bündtnern vorgeschrieben wird, den Veltlinern nichts zu befehlen, das dem geoffenbarten, und der Natur eingegebenen göttlichen Recht oder der Ehrbarkeit zuwider ist, beweißt, kraft der Regel: Exceptio firmat Regulam in Casibus non exeptis, daß sie ihnen in allem andern unumschrenkt befehlen können. Nun sage man mir: wo ist eine christliche Obrigkeit, ein despotischer Monarch, der von seinen Unterthanen eine völligere Unterwerfung, einen grenzenlosern Gehorsam fordern könne? Und ein sich so auf Discretion ergeben, eine solche Deditio inconditionata, wie die in diesem ersten Capitel, wenn man es für sich allein, ohne auf die folgenden zu achten, betrachtet, enthaltene Verpflichtung der Veltliner ist, nennt man ein Bündniß, ein Versprechen, sich wechselsweise helfen und rathen zu wollen? Wie kann der künftighin sein Versprechen erfüllen, der seine Freyheit hingegeben; wie kann der wollen, der seinen Willen allbereits einem andern unterworfen hat? Nicht Bundestreue, sondern Gehorsam ist seine Pflicht.

In dem zweyten Capitel (181) ändert sich die Schaubühne ganz. Ohne an dem Inhalt des ersten etwas zu ändern, ohne die Veltliner von der angelobten Unterwürfigkeit zu befreyen, werden sie mit dem Titel lieber getreuer Bundesgenossen beehrt. Man giebt ihnen die Hoffnung man werde sie, nicht allemal, nicht zu gewissen Zeiten, sondern wenn man es für nöthig erachten werde, an die Bundestäge gemeiner drey Bünde berufen; Vier aus ihren Miteln in die Berathschlagungen mit den übrigen Rathsbotten einsitzen, und sie zu allem was sie ihren Gemeinden zuträglich erachten, rathen lassen.

Was nützt aber die Veltliner dieser läre Titel der Bundesgenossen, wenn sie dem ungeachtet zu einem unbedingten Gehorsam verbunden sind? Was ist das Recht an den Bundestägen einzusitzen, wenn sie nicht ehender allda erscheinen dörfen, als wenn sie berufen werden? Was sollen sie da thun, da sie nur in so geringer Anzahl erscheinen, und zu nichts reden dörfen, als was ihre Gemeinden geradenwegs angeht; und auch in Ansehung dessen nicht zum entscheiden, sondern nur zum rathen zugelassen werden? Scheint es nicht man habe ihrer spotten, durch den Titel der Bundesgenossen, und

die

die Ehre des Einsitzens ihnen die Augen füllen, und die Pillen der Unterwürfigkeit vergolden wollen? Waren aber unsere biedern, rechtschaffnen Altfordern einer solchen Arglist fähig? War ein kriegerisches Volk, das nichts anders gelernt hatte, als die Waffen zu führen und die Heerden zu leiten, von deren edeln Einfalt ihre unter sich errichtete Bündnisse und Standesgesätze zeugen, im Fall ein kluges, verschmitztes italienisches Volk auf eine so plumpe Weise zu berücken? Wie absurd ist diese Behauptung! wie handgreiflich ist es, daß diese Capitel erst in späteren Zeiten gekünstelt, und so gut es möglich war, dem obenangeführten uralten Besitz der Bündtner alle Herrschers-Rechte auszuüben, angepaßt worden sind!

Dieses bekräftiget auch das dritte Capitel (182), durch welches die Privilegien und alten Gewohnheiten der Veltliner, in so weit sie löblich und Gott gefällig sind, bestätiget werden.

Niemand kann den Gebrauch eines Privilegiums gestatten, als wer Privilegien ertheilen und aufheben kann. Dieses ist also eine Handlung der gesätzgebenden Gewalt; denn ein Privilegium ist ein zu Gunsten einer besondern Person gegebenes

oder aufgehebtes Gesetz. Seine ganze Gültigkeit beruhet: wie Justinianus sagt, auf dem Grundsatz, Alles was dem Oberherrn gefällig ist, hat die Kraft eines Gesetzes (183). Wie kann denn ein Bundesgenoß dem andern Privilegien zugestehen? Diese Privilegien sichten, und darüber richten ob sie löblich und Gott gefällig seyen? Und was hat ein freyes Volk Befreyungen nöthig? Dieses dritte Capitel steht also mit dem zweyten in einem offenbaren Wiederspruch; führt nicht die Sprache der eidgenößischen und bündtnerischen Bundesbriefe die nicht von Privilegien schwatzen, sondern sagen: **Wir obbemeldten Bundsgenossen haben auch einander einem jedlichen Herrn, Ländren, Gerichten, Statt und Dörfer, Edel und Unedel, Arm und Rich, niemand ußgenomen, seine Rechte vorbehalten, also das jeder by sinem alten Harkommen blyben soll und mag;** und entdeckt dem Scharfblick eines jeden Forschers die Feder aus welcher es geflossen, und die Absicht, Privilegien in Rechte, und Unterthanen in Bundesverwandte umzuschaffen.

Hievon trägt das vierte Capitel (184) ein noch deutlicheres Brandmahl auf der Stirne. In dem

vorstehenden hat man Wahrscheinlichkeit und Wohlstand überschritten, durch dieses ist man aus allen Grenzen der Rechtschaffenheit und der Billigkeit getretten; da man frecherweise den Bündtnern andichtet, sie haben sich verbunden die Veltliner gegen Ihro Majestät den Kayser, den Herzog von Mayland, und gegen jederman zu schützen, damit sie nicht genöthiget werden, ihnen Steuern und Anlagen zu bezahlen. Wie? versichert uns der Verfasser des Prospetto nicht selbst, pag. 49. u. 50: das Veltlin sey, so wie das ganze Herzogthum Mayland, als ein Reichslehen dem Reich unterworfen gewesen? Führt er nicht selbst pag. 43. die Investitur, die Kayser Maximilian dem Herzog Ludwig Maria erst im Jahr 1494 ertheilt hat, an? Hat er nicht das ganze siebente Capitel des zweyten Theils, anf die Behauptung, Veltlin gehöre noch zum Mayländischen, verwendet? Sind nicht Beweise über Beweise vorhanden, daß das Veltlin, ohne von den Kriegserpressungen der Franzosen zu reden, noch in den letzten Jahren der Regierung Herzog Ludwig des Mohren diesem Herrn eine Landsteuer von vier und dreyssig Tausend Dukaten ohne Wiederrede erlegt hat (185)? Waren

dieser Kayser, dieser Herzog von Mayland, im Jahr 1513. nicht die besten Bundesgenossen der Bündtner? Und die Bündtner, dieim vorgehenden und im nemlichen Jahre für diese ihre Bundesgenossen ihr Blut vergossen hatten; die eben wieder ihre Waffen ergriffen hatten, um mit einer beyspiellosen Großmuth, den Herzog von Mayland bey seinen Besitzungen zu beschirmen; sollten sich haben verleiten lassen, den Unterthanen dieses Kaysers und dieses Herzogs durch einen feyerlichen Vertrag anzugeloben, ihnen wider diese ihre Herren beyzustehen, damit sie von Taxen und Abgaben frey werden? Das sey ferne! Nein, solche schändliche Versprechungen, solche Zusammenverschwörungen wider Recht und Billigkeit, haben die Bündnisse unserer biedern Voreltern nie entehrt. Sie hatten es ihren Nachbarn den Eidgenossen abgelernet, sich durch Bünde zu stärken, und diese ihre Bündnisse auf zwey unvergängliche und unumstößliche Grundsäulen, auf Religion und Gerechtigkeit zu gründen; auf Religion, die da befiehlt, Schoß dem Schoß gebührt, Zoll dem Zoll gebührt, und dem Kayser was des Kaysers ist, zu geben. Auf Gerechtigkeit die da fodert, daß man einem jeden das Seinige

lasse. Hatten es bemerkt, daß die redlichen Stifter der Eidgenossenschaft bey der ersten Grundlegung ihres Bundes im Jahr 1315. es sich zur Vorschrift gemacht hatten, auf immer und ewig festzusetzen: **daß jeder von den Bundesgenossen, der irgend einer Herrschaft Pflicht oder Steuer schuldig sey, beydes wie vormals leisten soll.** Daß sie allen Unterthanen, die sie nachher in ihren Bund aufgenommen, immer das Beding auferlegt, **ihre Schuldigkeit gegen ihre Herrschaften auf das genaueste zu beobachten** (186); und hatten daher in allen ihren noch heut zu Tag in vollen Kräften stehenden Verbindungen, in dem Bundesbrief des lobl. obern Bundes, in dem Bundesbrief des zehen Gerichten-Bundes, und in dem allgemeinen Bundesbrief (187) **einem jeden Oberherrn seine Rechte auf das feyerlichste vorbehalten.**

Da nun unsere wackere Voreltern in allen von ihnen geschlossenen Bündnissen, vor und nach dem Zeitpunkte, in welchen man die 5 Capitel hineingedichtet (denn der allgemeine Bundesbrief, der im Jahr 1524. erneuert worden ist, enthaltet die gleiche redliche Aeusserung) diesem ihrem biedern Grundsatze treu verblieben sind; sollten sie denn

in dem angeblichen Bunde mit den Veltlinern, ohne Noth und ohne Ursache davon abgewichen seyn? Und das zum Nachtheil des besten Kaysers, eines erbvereinten Monarchen, der noch zum Theil ihr Erbherr war? Gewiß, wer diese Umstände auf die Waagschale einer genauen Prüfung legt, wer die Sprache und den Sinn aller dieser mit der ehrlichsten Einfalt abgefaßten Bündnisse, gegen den Geist, und die gekünstelte Wendungen dieses vierten Capitels haltet; der muß mit Abscheu auf den Niederträchtigen herabblicken, der diese Mißgeburt ausgehegt, und solche Greuel unsern Vätern angedichtet hat.

Gesetzt aber nicht sie; denn Lästerung wäre es, sie nur für einen Augenblick lang, einer solchen Schandthat fähig zu glauben; aber irgend ein anderes Volk hätte sich zu einer solchen Verbindung mit den Veltlinern verleiten lassen, was hätte ein solcher, allen Rechten, aller Rechtschaffenheit, aller Bundestreue, trotzender Artikel, seine Urheber genutzt? Bestehen hätte eine solche Einverständniß, zum Nachtheil eines dritten, eine solche offenbare Felonie, nicht können; und der

Umsturz dieses Hauptpfeilers hätte das ganze Gebände dieses Bündnisses, das sonst so viele Ritzen hat, vollends baufällig gemacht.

Das fünfte Capitel (188) enthaltet: die sogenannten veltlinerischen Bundesgenossen sollen den bündtnerischen Bundesgenossen jährlich tausend rheinische Gulden, ohne daß man weiß warum, bezahlen. Auch dieses ist ganz wider den Geist der eidgenössischen und bündtnerischen Bünde. Denn wie ungleich an Macht und Grösse die verschiedenen Stände auch sind, aus welchen die Eidgenossenschaft besteht, wie ungleich die bündtnerischen Gemeinden und Bünde auch sind, findet man doch kein einziges Beyspiel, daß je einer dieser Bundesgenossen den Schutz des andern durch Geld erkauft habe. Nein, daß ein jeder zu dem allgemeinen Besten beytrüge, was in seinen Kräften stuhnde, das war es alles, was die großmüthigen Stifter der Schweitzerbünde foderten.

Der Abgang dieses schönen Charakterzugs, dieser Geschlechtsphysionomie der eidgenößischen Bünde beweißt also schon: daß der angebliche Bund der 5 Capiteln nicht in diese edle Familie gehöre, daß er vielmehr ein untergeschobenes Kind sey. Und

niemand steht es übler an, etwas zur Rechtfertigung dieses Protectiongeldes anzuführen, als dem Verfasser des Prospetto. Denn wenn, wie er irrig behauptet, die Bevölkerung der Unterthanen-Lande stärker ist, als die Bevölkerung der Herrschenden; wenn die Bündtner im Jahr 1512. niemals im Stande gewesen wären, sich die Veltliner zu unterwerfen, wenn diese nicht freywillig die Hände dazu gebotten hätten; wie döhrricht und zwecklos handelten diese dann, sich ein ewiges Protectionsgeld aufbürden zu lassen?

Das Resultat dieser Analysis ist also: daß alle diese 5 Capitel sich selbst widersprechend, ungerecht und unvernünftig sind, und daß sie auch als moralische Handlung betrachtet, das unauslöschliche Brandmahl, nicht nur einer boshaften, sondern einer absurden Erfindung auf der Stirne tragen.

Nun liegt es mir noch ob, bey meinen Lesern abzubitten, daß ich sie so lange bey dieser Fabel aufgehalten habe. Allein sie ist die einzige Grundlage, auf welche die oft angeführten veltlinerischen Schriftsteller alle ihre Träume von den Rechten des Veltlins, alle ihre Verdrehungen des mayländischen Capitulats, alle ihre freche Eingriffe in

die Herrschersrechte des bündtnerischen Freystandes hingebauet haben. Und um dieses abentheuerliche Gebäude zu zertrümmern, brauchte es ja weiter nichts, als den falschen Grund, auf den man es hingesetzt hat, bis auf den letzten Stein wegzuräumen.

Virzehenter Abschnitt.

Fernere Grundfeste der Oberherrschaft der drey Bünde über Veltlin, Clefen und Worms, welche auf feyerlichen, mit den Ober-Herren des Herzogthums Mayland, nach der Eroberung dieser Länder geschlossenen Tractaten beruhen; und zwar erstens von der Cession des Maximilian Sforza, Herzogs zu Mayland.

Nicht ehender ergriffen die Eidgenossen ihre siegesgewohnte Waffen, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben, als nachdem der Reichstag

zu Trier, welcher wider die Urheber einer Spaltung in der Kirchen, und mithin wider den König in Frankreich, als Beschützer des Conciliums zu Pisa sehr aufgebracht war, sie durch ihre Abgesandte dazu aufgefodert hatte; der Kayser Maximilian als Vogt der Söhne Ludwigs Sforza alles Ernstes in sie gedrungen ware, diese Fehde zu übernehmen; und der Cardinal von Sitten als päbstlicher Legat und Bevollmächtigter des Königs in Spanien und der Republik-Venedig, sich durch einen feyerlichen Tractat verbunden hatte, den Eidgenossen ihre Rechte an einigen Theilen des Herzogthums Mayland ungemindert zu lassen; und ihnen zugestanden hatte, daß sie so lang, bis sie für alle ihre Anforderungen völlig befriediget wären, die eroberten Länder in ihren Händen behalten könnten (189).

Nach Eroberung des ganzen Mayländischen, erschienen auf der den 29 Septemb. zusammengetrettenen grossen Tagleistung zu Baaden, Joh. Stafilet, päbstlicher Legat. Warnete die Eidgenossen: es seye die Absicht der meisten verbündeten Fürsten, den armen Fürst Maximilian Sforza seines Herzogthums zu berauben, und es dem

jungen Erzherzog Carl zuzuwenden; das sey aber gar nicht seine Meinung; darum bitte er sie als treue Söhne des päbstlichen Stuhls, ferner den jungen Maximilian, ihren Mündling und Pflegsohn zu schützen, und ihn in das für ihn eroberte Herzogthum Mayland einzusetzen.

Kayser Maximilian erklärte sich durch seine Bottschaft: er seye zufrieden, daß der Herzog Maximilian von den Eidgenossen in den Besitz des Herzogthums Mayland eingesetzt werde. Er ersuche die Eidgenossen, von ihm die Hand nicht abzuziehen, sondern dem hievor zu Trier beschlossenen Rathschlage nachzukommen (190).

Spanien und Frankreich hingegen, trachteten die Eidgenossen durch Anbietung der grösten Vortheile zu bewegen, ihnen das Herzogthum Mayland einzuhändigen; und einige riethen ihnen sogar, es für sich selbst zu behalten. Aber mit einer beyspiellosen Großmuth, magno animo, wie Justiniani in der Anmerkung (39) angeführten Stelle sagt, zogen sie den hülflosen Maximilian allen seinen mächtigen Nebenbuhlern, und den Ruhm der Rechtschaffenheit allen glänzenden Vortheilen vor. Sie vollendeten ihr rühmliches Werk,

und als Octavian Sforza, Bischof von Lodi und Gubernator des Mayländischen, durch dringende Briefe unter dem 16 Novemb. alle Stände der Eidgenossenschaft jeden ins besondere ersuchte, Herzog Maximilian, der nun in Italien angelangt war, durch eine dahin abzuordnende Gesandtschaft feyerlich in sein für ihn erobertes Herzogthum, einzusetzen, mit der Versicherung: er werde nie kein anderes Kriegsvolk als eidgenössisches in seinem Herzogthum halten; sandten sie eine ansehnliche Gesandtschaft von allen Ständen dahin, die ihn mit der grösten Feyerlichkeit in den Besitz des Herzogthums Mayland, doch mit Ausschluß, der den Eidgenossen bereits abgetrettenen Thäler und Herrschaften, und des Herzogthums Parma und Piacenza, so der Pabst innhatte, einsetzte; und ihm zum Zeichen alles dessen, vor den Augen des ganzen Volks, die Schlüssel der Stadt Mayland behändigte (191).

Auch bey dieser grossen Handlung stuhnde die Bundestreue der Eidgenossen gegen ihren Mündel nicht stille; sie mußten ihn gegen seine untreuen Unterthanen und gegen seine mächtigen Feinde schützen (192); und sie thaten es mit dem grösten

Muth, und erkauften ihm, mit Strömen ihres zu Novarra vergossenen Bluts, den ruhigen Besitz seines Herzogthums (193).

Wer diese merkwürdige Geschichte; die aussert den angeführten noch durch viele andere öffentliche Urkunden, und die Aussage der glaubwürdigsten Augenzeugen, aussert allen Zweifel gesetzt wird; in diesem richtigen Zusammenhang überschaut: wird mit Mitleiden und Verachtung auf die vergebene Bemühung des Verfassers des Prospetto und anderer Veltlinerischen Schriftsteller, welche die Abtrettung der den Eidgenossen cedierten Länder, als eine ungerechte und unkluge Handlung des Herzog Maximilians, verdächtig machen wollen, herabsehen. War es nicht eine Handlung der Gerechtigkeit? eine Pflicht der Dankbarkeit? großmüthigen Wohlthätern, die ihm das herrliche, ihnen sowohl gelegene Herzogthum Mayland, das sie mit ihrem Blute erkauft hatten, und das sie für sich selbst hätten behalten können, freywillig übergaben, einen sehr kleinen Theil davon, auf welchen sie rechtmässige Ansprachen hatten, abzutretten? War es nicht eine Handlung der Klugheit, seinen Bundesgenossen, seinen Beschützern,

ohne deren fernere Hülfe er nicht im Stande war, seine erlangte Herrschaft einen einzigen Monat lang zu behaupten, eine gerechte Forderung nicht zu versagen? Welche Ungereimtheit, wider die Gültigkeit der weltbekannten, den Schweitzern und Bünden gemachten Cession des Herzogs Maximilian, Einwendungen machen; da doch feyerliche Urkunden beweisen: daß die vier Landvogteyen, nebst dem Veltlin, Clefen, Worms, und den drey Gemeinden am See, schon in Händen der Schweitzer und Bündtner waren, zu der Zeit, als diese dem Herzog Maximilian den Ueberrest seines Herzogthums übergeben haben (194). Noch absurder als dieses Vorgeben aber, sind die übrigen Gründe, die der Verfasser des Prospetto anführt, die Cession Maximilians zweifelhaft zu machen.

Er sagt pag. 96: kein einziger Geschichtschreiber, aussert dem einzigen Sprecher, habe dieser Schenkung Erwehnung gethan, oder sie angeführt; und doch ist es zum Trutz dieser frechen Behauptung gewiß, daß das nemliche, was Sprecher davon sagt, in dem bündtnerischen Geschichtschreiber Campell, und in den beyden

hochberühmten schweitzerischen Geschichtschreibern Simler und Guilliman, die alle drey 50 Jahre vor Sprecher gelebt, geschrieben steht (195). Ja aussert diesen bündtnerischen und schweitzerischen Schriftstellern hat auch Joseph Maria Stampa von Gravedona in den besten und wichtigsten von seinen Werken, die von Herzog Maximilian den Bündtnern freywillig verwilligte Cession des Veltlins, als einer unstreitigen Thatsache angeführt (196). Und wenn er schon nachher in einer andern Schrift, einer andern Meinung beygepflichtet hat, so verdienet solches keine grosse Achtung; weil er, wie er es selbst gesteht, aus Gefälligkeit für einen veltlinerischen Schriftsteller, von seiner ersten Meinung abgewichen ist. Ausdrücklicher versichert Vauciennes gleich Anfangs seiner Memoires: Herzog Maximilian habe den Bündtnern diese Länder abgetretten; und entscheidender ist das Zeugniß eines Guicciardini, der nicht nur der Bündnisse des Herzogs Maximilian mit den Schweitzern erwehnt, sondern noch hinzusetzt: dieser Tractat sey im Jahr 1513. endlich von allen Ständen der Eidgenossenschaft angenommen worden (197).

Welches verglichen mit der Abschrift des ersten Entwurfs dieses Tractats, die uns ein neuerer Schriftsteller per extensum geliefert hat (198); das Vorgeben des Verfassers des Prospetto: kein glaubwürdiger Schriftsteller habe je die Urkunde dieser Abtrettung weder angeführt, noch derselben erwehnt; der handgreiflichsten Unwahrheit überweißt.

Der zweyte Einwurf des Ungenannten lautet pag. 97: Herzog Maximilian habe immer einen äussersten Widerwillen und Abneigung des Gemüths gegen alle Schweitzer geäussert; es seye also nicht wahrscheinlich, daß er eine verabscheuete Nation so reichlich habe belohnen und beschenken wollen.

Nicht Auszüge aus schweitzerischen, französischen, und selbst italienischen Schriftstellern, sondern die eigensten Worte dieses Fürsten will ich zu seiner Rechtfertigung; denn wie schändlich wäre eine so schwarze Undankbarkeit, und zu Beschämung seiner boshaften Verläumder, den frechen Behauptungen des Verfassers des Prospetto; entgegen stellen. Schon der Brief, den der Bischof von Lodi, Namens des Herzogs Maximilian, den

Eidgenossen

Eidgenossen geschrieben, um sie zu bewegen, ihn in den Besitz des für ihn eroberten Herzogthums Mayland einzusetzen, ist mit den Versicherungen einer ewigen Dankbarkeit und Ergebenheit angefüllt (199).

Mit noch stärkeren Ausdrückungen verpflichtete er sich zu einer grenzenlosen Erkenntlichkeit und einem kindlichen Zutrauen, in Gegenwart seines ganzen Volkes bey Anlaß der feyerlichen Handlung, durch welche ihm die Abgesandten der Eidgenossen die Regierung seines Herzogthums übergaben (200). Wenige Zeit hernach gab er ein Beyspiel eines Zutrauens zu den Heerführern der Eidgenossen, desgleichen wir in den Geschichten kaum finden (201); und endlich erschöpfte er in einem den 6 Juni 1513. an alle Stände der Eidgenossenschaft abgelassenen Schreiben, alles was die Beredsamkeit eines innigst gerührten Herzens auszudrücken vermag, um einen jeden Verdacht der ihm angelasteten Undankbarkeit von sich zu entfernen (202). Man lese diese authentischen Urkunden; vergleiche sie mit den theils schief angebrachten, theils partheyischen Schriftstellern abgeborgten Erzehlungen unseres Ungenannten, und

dann setze man diese Abweichung von unzweifelhaften historischen Wahrheiten zu allen den übrigen, deren er bereits überwiesen ist, um doch einmal für alle den Grad seiner Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu bestimmen.

Fünfzehenter Abschnitt.

Erweis der Gültigkeit der Cession Herzog Maximilians, aus anderen mit den grösten Mächten Europens geschlossenen Tractaten und von ihnen ausgestellten Urkunden.

Selbst den Verfassren der heftigsten Streitschriften der Veltliner wider die Bündtner, muß die Ungereimtheit des Unterfangens: Thatsachen, durch Worte, und wirklich erfolgte und vorhandene Verträge, durch Vermuthungen aus dem Reiche der Wesen, verdrängen zu wollen, aufgefallen seyn; deswegen haben Schenardi und seine Nachbeter alle ihre Juridische Spitzfündigkeit angestrengt, um

andere Einwendungen gegen die Cession Maximilians auszufinden; und folglich dem Besitz der welschen Landvogteyen, des Veltlins, Clefen, und Worms, in welchem die Schweizer und Bündtner vor dem ewigen Frieden mit Frankreich sich behauptet, den verhaßten Anstrich einer Usurpation zu geben.

Herzog Maximilian, sprechen sie, war ein blödsinniger Herr, dessen Betragen oft an Wahnsinn grenzte; alle von ihm geschlossenen Tractaten werden daher im Mayländischen, wie es Alciat in mehreren von seinen Consilien versichert, für ungültig angesehen. Er war überdas, im Jahr 1513 noch minderjährig, und so wenig befügt ohne Einwilligung des Kaysers etwas von seinen Staaten zu verschenken, daß ihm Kayser Maximilian die zwey Jahr nachher erfolgte Abtrettung seines Herzogthums zur Felonie angerechnet hat.

Ohne mich lang in eine Apologie des von seinen Landesleuten und Zeitgenossen, oder vielmehr von der wider ihn tobenden welfischen Faction so sehr mißhandelten Herzog Maximilians einzulassen; ohne es aus dem Beyspiel unserer Zeiten zu erweisen, wie wenig man auf den bittern Tadel bauen kann,

den sich der rasende Factions-Geist über die preiswürdigsten Monarchen erlaubt; ohne die Unzuverlässigkeit des Alciat, welcher der tiefblickende Cujacius schon längsten den ächten Stempel aufgedruckt hat (203), zu rügen, werde ich mich einschränken unsere Cession allein von allen diesen Vorwürfen zu retten; und dieses wird nicht schwer seyn, wenn man sich dessen erinnert, was ich oben N°. (189) angemerkt habe.

Schon in dem, den 16ten Juli 1512 auf dem Reichstag zu Trier geschlossenen Tractat wurde von Maximilian als Römischem Kayser, nächsten Anverwandten und Vormünder des Herzogs Maximilians den Eidgenossen aufgetragen: das mayländische Herzogthum zu Gunsten dieses seines Mündels zu eroberen, und ihnen an Bezahlung ihrer Kriegskösten, Geld und Land versprochen. Nach erfolgter Eroberung wurde von dem Freyherrn von Limburg und übrigen Abgesandten des Kaysers, der nemlichen Tagsatzung zu Baden, welche den obbedeuteten Cessions-Tractat mit dem Herzog von Mayland geschlossen, nebst der Freude dieses Monarchen über die erfolgte glückliche Eroberung, die genaueste Erfüllung des zu Trier geschlossenen

Tractats, zugesichert (204). Das mit dem Bevollmächtigten des Herzogs von Mayland wenige Tage nachher festgesetzte Capitulat war also nichts weiters als eine Erfüllung dieses Kayserlichen Versprechens. Alle darwider vorgebrachte begründte oder unbegründte Einwendungen fallen also auf einmal weg; und die feyerliche Verbindung welche Kayser Maximilian den 12ten Juni 1515 mit den Schweizern und Bündtnern eingegangen; worinnen er ihnen alle ihre Besitzungen und Unterthanen-Lande gewährt (205), vornemlich aber die von ihm den 16ten Octobr: 1516 dem Bischof von Chur ertheilte Urkund die ich oben (sub N°. 20) per extensum angeführt habe; beweiset daß dieses den Eidgenossen und besonders den Bündtnern gethane Versprechen den redlichen Monarchen nie gereuet, da er durch den gültigsten Ausspruch dem Bischthum Chur die Oberherrschaft des Veltlins und der beyden Grafschaften zuerkannt hat.

Auch der Päbstliche Stuhl, der Anfangs des sechzehenden Jahrhunderts noch im Besitz war, Cronen zu vergeben, und die Grenzen der Königreiche auszumarchen, hat die Gültigkeit der Abtrettung Herzog Maximilians nicht nur anerkannt,

und den Besitz den die Schweizer und Bündtner von den abgetrettenen Ländern genommen, gebilliget; sondern er hat ihnen sogar ihre Oberherrschaft über diese ihre Unterthanen durch feyerliche Tractaten garantiert. Denn nicht nur hat Julius der Zweyte vermittelst wiederholten Versprechungen, und besonders, kraft dem Tractat, den sein Bevollmächtigter, Cardinal Bischof von Sitten in seinem Namen mit den Heerführeren der Eidgenossen zu Verona geschlossen, ihnen zugestanden, das zu erobernde Land Pfandsweis in Händen zu behalten, wie ich es oben in der Anmerkung (189) allbereits erwehnt; sondern sein Nachfolger Leo der Zehente hat im Merz 1513 gleich nach Ersteigung des Päbstlichen Stuhls die Eidgenossen durch seinen Abgesandten Bischof Ennius von Verulam auffordern lassen, dem obigen Bündniß treu zu verbleiben, welches er seiner Seits auf das genaueste zu erfüllen angelobt (206); und das ganze folgende Jahr hindurch bewarb er sich eifrig um ein neues Bündniß mit den Eidgenossen, welches den 9ten Decembr. 1514. zu Zürich geschlossen wurde; und durch welches die Eidgenossen sich verbanden, den Pabst in seinen Besitzungen zu handhaben und zu schützen. Der

Pabst dagegen ihnen und den Bündtnern, die man in diesem Tractat ausdrücklich eingeschlossen, ihre neu erlangten Besitzungen und Unterthanen auf das feyerlichste garantierte (207). Zu der Zeit da dieses erfolgte, wäre es Ruchlosigkeit und Ketzerey gewesen, einen solchen Ausspruch des Haupts der Kirche nicht für unfehlbar, und die durch ihn bestätigte Cession nicht für untadelhaft zu halten. In unsern Zeiten aber will ich daraus keinen anderen Schluß ziehen als diesen: hat der grosse einsichtsvolle Pabst, der dem Herzog Maximilian so sehr gewogen und sein treuer Fürsorger und Pflegvater war, den Eidgenossen und Bündtnern die Besitzungen garantiert, die sie von diesem seinem Freund und Pflegesohn durch den Tractat vom Jahr 1513 erhalten, so ist es ja ein klarer Beweis, daß er diesen Tractat nicht mißbilligte; daß er, der wo nicht als Pabst, doch als der aufgeklärteste Fürst und gröste Vertheidiger der Rechte der Beherrscher Italiens, der compctente Richter dieser Staatsfrage war, Maximilians den Schweizern und Bündtnern gemachte Abtrettungen, nicht für einen Fehltritt des Blödsinns und der Feigheit, sondern für eine Handlung der Klugheit und

Gerechtigkeit gehalten; und daß er den Besitz dieser Länder in welchem die Schweizer und Bündtner damals stuhnden, nicht für eine Usurpation, sondern für eine rechtmässige Eroberung und wohlverdiente Belohnung ihrer Heldenthaten angesehen hat.

Sechszehenter Abschnitt.

Von den feyerlichen Abtrettungen des Veltlins, der beyden Grafschaften und der drey Pfarrgemeinden zu oberst am See, welche die Bündtner von der Crone Frankreich durch den ewigen Frieden und den Tractat vom Jahr 1523 erhalten.

Auch den ewigen Frieden mit Frankreich; den weltkündigsten, gültigsten, verehrungswürdigsten Tractat, den je die Eidgenossen mit Frankreich geschlossen, der schon zweyhundert und fünf und siebenzig Jahre als eine unerschütterliche Grundlage aller seither mit dieser Macht getroffenen

Verbindungen fest bestanden hat; getraut sich der Verfasser des Prospetto anzugreiffen. Er glaubt, die darinnen enthaltene Abtrettung des Veltlins und der beyden Grafschaften sey ungültig, weil König Franz ein unrechtmässiger Oberherr des mayländischen Herzogthums gewesen; welches er aus der Investitur dieses Herzogthums, die Kayser Carl der Fünfte dem Herzog Franz den anderletzten Tage Octobris 1524. ertheilt, zu erweisen sucht. Ohne uns zu tief in die Untersuchung dieser Staatsfrage einzulassen, und die Gründe der französischen Rechtsgelehrten auszuschreiben, die gewiß den Mayländischen nichts schuldig geblieben, ist es mir genug, daß keine von den streitenden Partheyen es läugnen kann, daß im Jahr 1516. um St. Andreastag, als der ewige Friede geschlossen worden, die feyerliche Investitur des Herzogthums Mayland, die Ludwig der Zwölfte von Kayser Maximilian dem Ersten den 14 Juni 1509. in Trident, für sich und seine Erben erhalten hatte, noch in Kräften war (208); daß der zwischen beyden Monarchen seither entstandene Krieg, in welchem der französische König nicht der angreiffende Theil war, wenn er hinreichend gewesen wäre,

die Wirksamkeit dieser Investitur während dem Geräusch der Waffen aufzuschieben, damals durch den zu Noion den 13 Augstm. 1516. entworfenen Frieden schon gehoben war; und daß daher Kayser Carl der Fünfte, als er die Investitur des besagten Herzogthums dem Herzog Franz Sforza den anderletzten Octob. 1524. ertheilen wollte, es nöthig fande, durch eine in dem nemlichen Documente eingeschaltete Erklärung, zuerst die dem König in Frankreich gestattete Investitur förmlich aufzuheben (209). Noch einmal geschieht es mir also, die von unserm Ungenannten angeführten Documente, wider ihn selbst producieren zu können; denn wenn die förmliche Aufhebung dieser Belehnung vom Jahr 1509. im Jahr 1524. nöthig war, so war sie ja im Jahr 1516. noch in vollen Kräften.

Doch das ist nicht der einzige Widerspruch, in welchen sich der Verfasser des Prospetto durch die Bestreitung der Gültigkeit des ewigen Friedens verwickelt. War König Franz nicht befügt, etwas das ehmals zu dem mayländischen Herzogthum gehörte, abzutretten, so konnte er Lowers, Lugaris und Meynthal eben so wenig abtretten, als

Veltlin und Clefen; wo ist dann der Unterscheid zwischen diesen beyden Abtrettungen, von welchem er pag. 102. so vieles zu erzehlen weiß? Nein, der einzige Unterscheid besteht darinn: daß die Abtrettung des Veltlins und der beyden Grafschaften noch viel gültiger ist, als die Abtrettung der schweitzerischen Landvogteyen. Denn als König Franz auf St. Andreas 1516. den drey Bünden die Wahl gelassen, eine Summe Geldes für diese Länder anzunehmen; hatte Kayser Maximilian durch das N°. 20. beygelegte Diplom vom 16 Octob. 1516, an welches man die veltlinerischen Herren Scribenten nicht zu oft erinnern kann, allbereits als römischer Kayser und oberster Lehenherr den Ausspruch gefällt: diese Landschaften gehören dem Bischthum Chur zu; ein Ausspruch welchen er zwey Jahre nachher, nemlich den 15 Decemb. 1518. durch die mit den drey Bünden geschlossene Erbeinigung zu Gunsten der ganzen bündtnerischen Republik erneuert hat; und der seither durch zwey Diplome Kayser Carl des Fünften vom 15 May 1521. und 26 Juli. 1522, und durch ein Diplom Kayser Ferdinand des Ersten vom 23 Aprill 1559. bestätiget und bekräftiget worden ist (210).

Anstatt daß die den schweitzerischen Ständen verwilligte Abtrettung erst nach der Hand von Kayser Carl dem Fünften und seinen Nachfolgern, durch die den 28 Juli 1552, 12 May 1557, 28 Augstm. 1604. und 20 Merz 1634. (211) geschlossenen Tractaten bestätiget worden ist. Dieser Verschiedenheit unerachtet, vereinigen sich dennoch bündtnerische und schweitzerische Urkunden, die vom Verfasser des Prospetto angeführten mayländischen Rechtsgelehrten der Unwissenheit ihres Vorgebens: daß man von Seite der mayländischen Regierung die von dem Herzog Maximilian und von dem König in Frankreich gemachten Abtrettungen, nie habe gelten lassen, zu überführen.

An der Gültigkeit des ewigen Friedens wäre also nicht zu zweifeln; aber sollte es nicht möglich seyn, ihn also auszulegen, daß es am Ende heraus käme? Die Veltliner, die kein contrahierender Theil in diesem Tractat waren, haben dadurch die Herrschaft über sich selbst erhalten; und die Bündtner, denen man die freye Wahl gelassen, entweder das Land zu behalten, oder Geld dafür anzunehmen, haben das Geld ausgeschlagen und das Land auch nicht behalten. Dieses versucht

unser Verfasser des Prospetto, voll des edelsten Zutrauens auf seine Gewandheit und Erfahrung, in den Auslegungskünsten. Laßt uns sehen wie es ihm gelingt. Er sagt pag. 100. und 101: die Bündtner hatten Kriegsbesoldungen vom König in Frankreich zu fodern; der ewige Friede gewährte ihnen nicht mehr als eine Hypothek für den vierzehnten Theil der dreymal hundert tausend Cronen, die der ganzen Eidgenossenschaft für diese Kriegsköstcn verwilliget wurden, auf dem Veltlin und beyden Grafschaften, mit dem Beding: **daß inzwischen dem Veltlin die Freyheit sich selbst, vermittelst seines Raths zu regieren, sollte gestattet werden**; so redet, setzt er hinzu, diese **Capitulation.** Er führt zugleich den Du Mont Corps diplomatique, Tom. IV. P. I. N°. III. an; ein Beweiß, daß er diesen Tractat, der auch in Lünigs Reichsarchif, Parte Special. Contin. I. Anhang zur ersten Fortsetzung pag. 227. N°. 50. eingetragen ist, vor Augen hatte.

Wie darf er aber, im Angesicht dieses weltkündigen Tractats, solche Fabeln auskramen? Denn erstens ist es klar, daß die dreymal hundert tausend Cronen, welche den Eidgenossen für gehabte

Kriegskosten im sechsten Artikel verwilliget worden, mit den andern dreymal hundert tausend Cronen, die man ihnen laut dem zwölften Artikel, anstatt der Länder angebotten, nichts gemeines haben (212). Zweytens drückt sich der gedachte zwölfte Artikel deutlich aus: die Eidgenossen sollen die Wahl haben, die Landschaften, die sie im Besitz hatten, zu behalten, oder die dreymal hundert tausend Cronen dafür zu nehmen. Wie kann man da eine Hypothek herausklauben? da von Eigenthum, nicht von Hypothek; von Behalten, nicht von Pfand darauf haben; von Preis, so man dafür könnte annehmen; nicht von Erstattung eines Pfandschillings die Rede ist.

Drittens steht im ganzen Tractat kein Wort, wie das Veltlin solle regiert werden; kein Wort, das den mindesten Unterscheid zwischen diesem Thale und den welschen Landvogteyen andeutet; das ihm nur einigen Anschein der geringsten besondern Freyheit zugesteht. Woher hat denn der Verfasser des Prospetto alle die schönen Sachen her, die er vorgiebt, in dem ewigen Frieden gefunden zu haben, und dennoch darinnen nicht stehen? Er hat sie aus der sinnreichen Anmerkung herausgefolgert: weil ein vierzehnter Theil von

dreymal hundert tausend Cronen im Verhältniß mit dem, was die zwölf Orte statt der Landvogteyen erhielten, für das Veltlin ein gar zu geringer Preis gewesen wäre; so sey es wahrscheinlich, daß die Bündtner an dem Veltlin nur geringe Rechte gehabt, und daß die contrahierenden Mächte dieses in Anschlag gebracht haben. Eine solche mit dem Sinn und Buchstaben des Traktats und den oben erwiesenen Thatsachen in offenbarem Widerspruch stehende Vermuthung, verdient in der That keine andere Antwort als diejenige, die der Herr Verfasser in seinem Vattel, Liv. 2. Cap. 17. § 264. selbst lesen kann.

Les Chicaneurs, heißt es da, qui conteſtent le ſens d'une diſpoſition claire et préciſe, ont coutume de chercher leurs vaines défaites dans l'intention, dans les vues qu'ils prêtent à l'Auteur de cette diſpoſition. Nein! ferne sey es von uns, mit Hindansetzung dieser Regel der Klugheit, uns in das Meer der Vermuthungen hinein zu wagen, auf welchem man die Segel immer dahin lenken kann, wo man hinzielet! Wir haben eine sicherere Führerinn an der Geschichte, bey deren Fackel diese anscheinende Incongruenz des ewigen Friedens verschwindet.

In dem, gleich Anfang des Herbstm. 1515. zu Galerate entworfnen, und den 24ten des darauf folgenden Christm. zu Genf schriftlich verfaßten Friedens Tractat, hatte König Franz sich das Recht vorbehalten, die Jurisdictionen Lugan, Lucarn, Domo d'Oscela, Veltlin und Cleven um dreymal hundert Tausend Cronen an sich lösen zu können. Uri, Schweiz, Zug, und die Bündtner, zu welchen sich nachher auch Zürich und Basel gesellten, wollten von der Zurückgabe der eroberten Länder nichts hören. Ströme Schweizerblutes flossen deßwegen zu Marignan, doch dieser harte Stoß und die Feigheit des Herzogs Maximilians, der sich an Frankreich ergab, erschütterten ihren Muth nicht. Auch nach der zu Genf entworfenen, und von einigen Ständen gesiegelten Friedens-Urkunde, blieben sie bey dem Entschluß: nicht eine Handbreit von dem was sie besassen, zurückzugeben. Ein neuer Feldzug nach Italien war die Folge dieses Streites. Endlich traten auch Lucern, Unterwalden und Glarus auf die Seite der fünf Orte (213). Der König gab dem Frieden zu Lieb, so weit nach, als es ihm seine Begriffe von der Ehre und Würde seiner Crone zuliessen; diesen zu schonen wurde

die

die Abtrettung der oberwehnten Jurisdictionen in der Gestalt, einer den Schweizern überlassenen Wahl abgefaßt. Die democratischen Stände bekümmerten sich um die Worte nicht, da sie die Sache erhalten hatten, und nunmehr ganz gewiß wußten, daß das Mehrere der Stände eben so gut als sie entschlossen wäre, das Geld auszuschlagen, und das Land zu behalten. Bey solcher Bewandtniß der Sachen, war es den Bündtnern ebenfalls gleichgültig, ob man die Summe, die ihnen in einem Fall der nicht möglich war, zukommen sollte, hoch oder nieder ansetzte. Und sie fanden es nicht nöthig wegen diesem Unding von der Abtheilungs-Art der andern dreymal hundert Tausend Cronen, die man schweizerisch-brüderlich zwischen den Ständen ohne auf ihre Grösse oder Kleine zu achten, gleich austheilte, abzuweichen.

Man betrachte nur die anscheinende Unfüglichkeit dieser Stelle unsers Tractats aus diesem richtigen Gesichtspunkte, in ihrem wahren Zusammenhang, so werden die künstlichen Inductionen unsers Ungenannten wie gequerlter Schaum verschwinden; und ein tiefblickendes Aug wird in diesem Tractat nichts weiters sehen, als den richtigen Schluß:

Stühnde es in der Willkühr der Bündtner, Veltlin und Clefen theuer oder wohlfeil zu verkaufen, so waren sie Eigenthümer und unbeschränkte Herren dieser Thäler. Hat man die Veltliner deßwegen nicht einmal um ihre Meinung befragt, geschweige denn ihre Einwilligung verlangt, oder vorbehalten, so hatten sie nichts dazu zu sagen. Und hat der König in Frankreich als Herzog von Mayland den drey Bünden die Wahl gelassen, diese Länder zu behalten, oder sie ihm zu verkaufen, so hat er ihre Oberherrschaft über dieselbe, und die Rechtmässigkeit ihres Besitzes auf die kräftigste Weise anerkannt.

Diese richtige Resultate des ewigen Friedens, erhalten durch die mit dem nemlichen König Franz nachher geschlossene Vereinigung, neuen Nachdruck und neue Stärke. Nach langem Wiederstreben einiger Stände hatte sich endlich die ganze Schweiz dazu bereden lassen, mit gedachtem König den 7ten Merz 1521 ein feyerliches Bündtniß zu schliessen; der obere Grauebund wurde denselben einverleibt, nur der Gottshaus und zehen Gerichten Bund weigerten sich, ihm beyzutretten, bis und so lang der König sich nicht enschlösse seinen Ansprachen

an die drey Gemeinden zu oberst am See, Gravedona, Dongo und Surrico, die im ewigen Frieden nicht deutlich ausgedruckt waren, förmlich zu entsagen. Erst Anfangs des Jahrs 1523 entschloß sich der König dem festen Vorsatz der Bündtner: kein Handbreit von den eroberten Ländern fahren zu lassen, noch einmal nachzugeben; die zwey Bünde traten also den 5ten Hornung 1523 dem allgemeinen Bündtniß der Eidgenossenschaft bey, und der König nahm sie in alle Vortheile und Verbindungen dieses Bundes auf; versprach folglich sie bey dem Besitz des Veltlins und der beyden Grafschaften zu schützen, und entsagte allen seinen Ansprachen an den drey Gemeinden zu oberst am See; welche durch diesen Tractat, aus einer streitig gemachten Besitzung der Bündtner in eine gesetzmässige Schutzwehr ihrer übrigen Unterthanen-Lande verwandelt wurden. Von dieser Vereinigung wurden zu Chur zwey Originalien eines auf latein, das andere auf deutsch ausgefertiget; und das letztere auf Pergament mit dem grossen königlichen Siegel verwahrt, liegt im Archiv lobl. gemeiner Lande, und zeuget laut von der Nachgiebigkeit eines grossen Königs, von der Standhaftigkeit

eines freyen Volks, und von dem festen Grunde seiner mit so vielem Muth vertheidigten Herrschers-Rechte über die ihm untergebenen italienischen Provinzen.

Siebenzehenter Abschnitt.

Von dem, zwischen Franz Sforza dem Zweyten, Herzog zu Mayland, und den meisten Ständen der Schweiz, auch den drey Bünden den 7ten May 1531 geschlossenen Tractat.

Der Verfasser des Prospetto muß zwar die Wirklichkeit dieses Tractats eingestehen, aber er leugnet frisch weg, daß er etwas enthalte, worauf die Bündtner ihre Oberherrschaft über das Veltlin, und die Grafschaften gründen können. Dieses zu erweisen, braucht er seiner Art nach sonderbare Gründe. Weder Benedetto Giovio, noch Sebastian Münster, noch Misaglia, noch Ballarini wendet er pag. 108. ein, sagen kein Wort, daß der Herzog durch diesen Vertrag das Veltlin abgetretten habe, hiemit steht auch nicht ein Wort von dieser Cession darinnen.

Aber alle diese Schriftsteller haben nur im Vorbeygehen von diesem Tractat geredt, haben nicht eines einzigen der 13 Capitel, woraus er besteht, erwehnt (214). Will er nun aus ihrem Stillschweigen schliessen, das Capitel so Veltlin und Clefen betrift, stehe nicht darinnen, so kann er ebensowohl behaupten, es stehe keines von allen andern darinnen, es sey ein Vertrag ohne Innhalt. Hätte er mit Ernst und redlichem Eifer nach dem Innhalt dieses Tractats forschen wollen, so hätte er in Schriftstellern, die damals gelebt, als sich diese Geschichten zugetragen, nicht nur eine umständlichere Nachricht von diesem Tractat, sondern auch zugleich den Artickel durch welchen der gedachte Herzog, Veltlin und Clefen für ein unstreitiges Eigenthum des bündtnerischen Freystandes erklärt, angetroffen. Denn der Vater der bündtnerischen Geschichtschreiber, Campel, und der fleißige Sammler der schweizerischen Geschichten Stumpf, führen die vier wichtigsten Capitel dieses Tractats an, und unter diesen auch denjenigen, durch welchen Herzog Franz auf Veltlin und Clefen, zu Gunsten der drey Bünde feyerlich Verzicht gethan hat (215). Aus diesen Geschichtschreibern, besonders dem letzten

der in jedermanns Händen ist, und als Augenzeuge allen Glauben verdient, hätte sich unser Ungenannte seines Irrthums überführen, und die Wahrheit finden können; aber wie soll er sie finden, da er sie nicht sucht, da seine Absicht vielmehr dahin geht, sie aller Orten wo sie ihm aufstößt, zu überkleistern, oder gar wegzuwischen? Deßwegen dichtet er pag. 109. unserm redlichen Sprecher an: er habe selbst an diese Abtrettung des Herzogs Franz nie geglaubt, nie sie den Gründen der Bündtner über das Veltlin beygezehlt, da er doch an mehr als an einem Ort, und vorzüglich in den Sreitschriften durch welche er die Rechte seines Vaterlands mannlich vertheidiget, dieses Vertrags als eines Hauptpfeilers derselben erwehnt hat. Seine Worte sollen also noch einmal die frechen Behauptungen des Ungenannten beschämen (216).

Wahr ist: der grundliche Sprecher, der seine Worte immer auf der Goldwaage abwiegt, redet nicht wie Campell und Stumpf, von einer förmlichen Abtrettung des Veltlins und der Grafschaften an den bündtnerischen Freystand; sagt nur: er habe die Abtrettung seines Bruders bestätiget. Allein die Verschiedenheit der Sprache dieser Schriftsteller

macht beyden Ehre, und verdunkelt die Geschichte nicht, kläret sie vielmehr auf.

Campell und Stumpf haben die allgemeine Sage, die sich zu der Zeit, da dieser Vertrag geschlossen worden, in der Schweitz und in Bündten davon ausgebreitet hatte, die Meinung, die das Volk davon hatte angemerkt; Sprecher hat die Urkunden selbst genutzt, hat also aus der Quelle geschöpft, und uns die Lehre hinterlassen, nicht lange bey den Geschichtschreibern nachzufragen, was dieses und jenes Document enthalte, wenn wir es selbst einsehen können.

Laßt uns denn dieser Lehre folgen, und die Urkunde des Vertrags vom Jahr 1531. selbst aufschlagen.

Eine im gleichen Jahre verfertigte Abschrift derselben, die mit der Urschrift, die sich im Archif zu Zürich befindet, von Wort zu Wort gleichlautend ist, befindet sich im Archif gemeiner drey Bünde. Eine italienische Abschrift die man aus dem Archif zu Mayland erhalten, und eine französische Uebersetzung, die schon vor mehr als hundert und sechzig Jahren in öffentlichem Druck erschienen (217) stimmen damit genau

überein. Aus dem ersten, besonders aus dem sechsten Artickel dieser Urkunde, ist es klar: daß Herzog Franz der Andere, eben so feyerlich als deutlich anerkannt hat: Veltlin und Clefen gehören nicht mehr zum mayländischen Herzogthum, sondern sie seyen ein Eigenthum der drey Bünde. Ihre Einwohner seyen nicht Bundesgenossen, sondern Unterthanen der Bündtner (218). Und was konnte er mehr thun? Nachdem die Bündtner auf Geheiß des Kaysers und des Reichs, diese Länder erobert; nachdem der Herzog Maximilian, und der König Franciscus der Erste, sie ihnen förmlich abgetretten; der Pabst die Rechtmässigkeit dieser Abtrettung anerkannt; der Kayser als oberster Lehenherr, dieselbige bestätiget; und sie schon 19 Jahr in ruhigem Besitz derselbigen verharret hatten; konnte ihnen Herzog Franz dasjenige nicht geben was er nicht hatte, nie gehabt hatte, und was sie schon besassen. Alles was er thun konnte, war die Wirklichkeit ihres Besitzes förmlich anerkennen. Und dieses geschahe durch die angeführten Ausdrückungen dieses Tractats, und durch das ganze Wesen, Geist und Sinn desselben auf die kräftigste und feyerlichste Weise.

I. Durch die Worte; da die Ausnahm des Veltlins und Clefens samt ihrem Gebiet die deutliche Erklärung in sich schließt, diese gehören nicht mehr zum Herzogthum Mayland, sondern gehören den Bündtnern eben so rechtmässig zu, wie alles was vor dem letzten Krieg Theil des Herzogthums Mayland war, dem Herzog zuerkennt wurde.

II. Durch Wesen, Geist und Sinn des ganzen Tractats, denn seine ganze Absicht: wie es der Verfasser des Prospetto selbst eingesteht, geht dahin: sowohl die mayländischen, als die bündtnerischen Besitzungen disseits der Alpen gegen die ebenso verwegenen als ungerechten Unternehmungen des Castellanen von Müß zu decken, und den Streifereyen, Plünderungen und Strassenräubereyen dieses — Helden — durch Verstörung seines Raubnests Müß ein Ende zu machen. Diese Besitzungen waren von seiten der Bündtner, Veltlin und Clefen; denn diese allein hatte er angetastet, die übrigen waren vor ihm sicher genug. Zur Vertheidigung dieser ihrer Besitzungen, hatten die Bündtner die Waffen ergriffen und ihre Eidgenossen gemahnt. Wie konnte nun Herzog Franz sich mit Leuten, die diese ihre Absicht öffentlich erklärt hatten, mit den Schweizerischen

Obersten und Hauptleuten der Kriegsschaaren, die dazu bestimmt waren, die Bündtner in ihrem Besitz des Veltlins und Clefens zu schützen und schirmen; mit den bündtnerischen Obersten, die in den nächst verflossenen Jahren selbst das Veltlin beherrscht und vertheidiget hatten, sich in ein Schutz- und Trutzbündniß einlassen; ihnen in ihrem Vorhaben thätige Hülf und Unterstützung zusichern, ohne die Wirklichkeit und Rechtmässigkeit ihres Besitzes des Veltlins und der Grafschaft Clefen vorauszusetzen und anzuerkennen?

Und da es also der deutlich erklärte Endzweck dieses Bündnisses war, sowohl dem Herzog von Mayland als den Bündtnern, zu dem ruhigen Besitz des Ihrigen zu verhelfen; so braucht es nicht weniger als die gewohnte Dreistigkeit unseres Ungenannten, um zu behaupten: ein Vertrag, der auf dem Grundsatz Suum cuique beruht, sey unbillig und ungerecht; so wie er an eben dem Ort pag. 110, 111. neue Beweise seiner Wahrheit-Liebe giebt, da er sagen darf: Veltlin sey ein sehr ansehnlicher Theil des mayländischen Herzogthums; obgleich die einzige Stadt Mayland doppelt mehr Seelen enthaltet, als dieses ganze

Thal; und da er vorgiebt: dreyssig tausend Goldgulden seyen den Bündtnern allein bezahlt worden, da doch das eilfte Capitel des Tractats es klar ausweißt, daß dreyssig tausend, nicht Goldgulden, sondern rheinische Gulden; nicht den Bündtnern allein, sondern den Bündtnern und Schweitzern mit einander gegeben worden. Und daß der Theil von dieser Summe, der den Bündtnern zugetroffen, ein sehr geringer Ersatz für die Abtrettung der drey Pfarrgemeinden zu oberst am See, deren Besitz der Herzog in Kraft dieses Bündnisses erlangt hat, gewesen sey.

Doch ich habe das letzte Bollwerk des Ungenannten noch nicht überwältiget. Er hat noch eine Einwendung. Gesetzt, spricht er pag. 109, Herzog Franz hätte sich zu der Abtrettung des Veltlins verleiten lassen, so wäre doch diese Abtrettung eine Uebertrettung der Investitur des Herzogthums Mayland, welche er den 23 Decemb. 1529. von Kayser Carl dem Fünften erhalten hatte; und hiemit ungültig gewesen.

Ich werde mich von der Dreistigkeit, mit welcher der Verfasser des Prospetto pag. 103. über die Gültigkeit der bekannten, Ludwig dem

Zwölften, den 14 Juni 1509. ertheilten Investitur, abspricht, nicht verleiten lassen, auch gegen diese Investitur des Herzogs Franz diejenigen Einwendungen aufzuwärmen, die König Franz der Erste und seine Rechtsgelehrte darwider gemacht haben (219), sonst möchte man mir zurufen, wie dort Voltairen:

Vil insecte rampant, chétif individu!
Des quérelles des grands, pourquoi te mêles-tu?

Zu allem Glück brauche ich nicht so weit auszuholen, um den Ungrund und die Nichtigkeit dieser Einwendung aufzudecken. Hatte nicht Maximilian der Erste schon im Jahr 1516. die Schenkung Mastins für gültig erklärt, und folglich Veltlin, Clefen und Worms auf die feyerlichste Weise von dem Herzogthum Mayland getrennt? Hatte nicht Carl der Fünfte dieses Diplom seines Vorfahrs durch ein zweytes den 15 May 1521. zu Worms ausgefertigtes Diplom bestätiget? Was brauchte sich dann Herzog Franz ein Bedenken zu machen, dasjenige gelten zu lassen, was seine Obere und Lehenherren allbereits festgesetzt hatten?

Felonie wäre es gewesen, wenn er wider ihren ausdrücklichen Ausspruch den Bündtnern die ihnen feyerlich zuerkannten Länder hätte entreissen wollen. Und man lasse sich ja von dem zuversichtlichen Ton, mit welcher unser Ungenannte sich erdreistet pag. 109, zu sagen: das Veltlin sey in der Investitur Herzog Franz des Zweyten ausdrücklich einbegriffen, nicht irre machen; denn dieses ist eine grobe Unwahrheit, deren sich jedermann selbst überzeugen kann, der sich die Mühe geben will, dieses Document bey Lünig oder bey Du Mont aufzuschlagen. Nein, das Document redet in allgemeinen Ausdrückungen von allen denjenigen Städten und Ländern, die in der ersten von Kayser Wenzel, Herzog Johann Galeatz, den 13 Octob. 1396. (220) ertheilten Investitur, enthalten sind; und in dieser werden alle Städte und Länder, die damals das mayländische Herzogthum ausmachten, anführlich genennt; nur Veltlin und Clefen befinden sich nicht darunter; sind auch nicht unter den Namen des Gebiets von Como begriffen; da es aus den um diese Zeit errichteten Statuten von Como (221), und aus allem, was Quadrio an den schon angeführten Stellen

hierüber geschrieben, erwiesen ist; daß Veltlin und Clefen damals nicht zu dem Gebiet der Stadt Como gehört haben. Es ist also Thatsache, daß die Beschuldigung, die auf den glorwürdigsten Kayser Carl den Fünften fallen möchte, wenn er die von seinem Großvater, und von ihm selbsten, dem Bischthum Chur zuerkannten Länder, ohne vorhergehende rechtliche Untersuchung der Sache, einem andern übergeben hätte, unbegründet ist, und daß sie billigerweise auf den verwegenen Erfinder und Ausbreiter einer solchen Fabel zurückfällt.

Achtzehenter Abschnitt.

Beweise, daß die Rechtmässigkeit der Oberherrschaft der bündtnerischen Republik, über Veltlin, Clefen und Worms, auch von allen Monarchen aus dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich, die das Herzogthum Mayland nach dem Tod Herzog Franz des Zweyten beherrscht haben, durch feyerliche Handlungen anerkannt worden sey.

Unter allen gewagten Behauptungen, die sich der Verfasser des Prospetto mit offenbarer Verletzung der Wahrheit erlaubt hat, ist diejenige, deren er sein ganzes siebendes Capitel des zweyten Theils gewiedmet hat: die spanischen Monarchen haben den Gedanken, sich des Veltlins wieder zu bemächtigen, nie fahren lassen; gewiß die unzweckmäsigste und unbeschiedenste.

Unzweckmäßig ist sie im Munde dieses Verfassers; denn die ganze Absicht seiner Schrift geht ja dahin: die Veltliner als ein freyes Volk vorzustellen, dem es erlaubt war, sich durch das Bündniß der 5 Capiteln von aller Abhängigkeit vom Herzogthum Mayland und dem römischen Reiche, (siehe 184), loszuwickeln.

Ist dieses der Wahrheit gemäß, wie darf er dann dem gerechten spanischen Monarchen die heimlichen Absichten, dieses freye Volk seiner Freyheit zu berauben, andichten? War aber das Veltlin im Jahr 1512. eine zu dem Herzogthum Mayland gehörende Provinz, welche schändliche Empörer wären denn die Veltliner gewesen, wenn sie sich nicht einem siegenden Feinde unterworfen, sondern, laut dem Vorgeben unseres Ungenannten, mit seinen Feinden einen Bund wieder ihn geschlossen hätten? Ex veris nihil unquam nisi verum efficitur. Aristot. de demonstrat.

Unbeschieden ist es, wenn ein Schriftsteller es waget, in das Heiligthum der Staatsgeheimnisse der Fürsten hinein zu blicken, die Riegel ihrer Cabinete, und die noch verschlossenern Riegel ihrer Herzensgedanken aufzubrechen, und zu dem

Ende

Ende Träumern oder Spionen und Verräthern ihre Anekdoten nachbetet.

Das Uebel, das diese schändliche Brut von Unruhstiftern über die ganze Menschheit ausgegossen hat, und noch ausgießt, übersteigt alle Gedanken. Von ihnen kömmt Staatsmißtrauen und Eifersucht, Nationalhaß, Factionenwuth, Aufruhr, Krieg, und ihr ganzes schreckliches Gefolge.

Gott Lob! daß ich unserem freyen, für seine Rechte eifernden, und um seine Ruhe bekümmerten Volk seine Unruhe benehmen, und sein Zutrauen zu der Gerechtigkeitsliebe seiner mächtigen Nachbarn, nicht durch leere Vermuthungen, sondern durch wirkliche Thatsachen sichern und bevestigen kann.

Nein! die spanischen Monarchen haben, so lange sie im Besitz des Herzogthums Mayland gewesen, nie dem Gedanken Raum gelassen: der bündtnerischen Republik die Oberherrschaft des Veltlins und der beyden Grafschaften zu entreissen, um sich diese Länder zuzueignen; haben vielmehr die oben angeführten feyerlichen Aussprüche ihrer grossen Voreltern, Kayser Maximilian des Ersten, und Kayser Carl des Fünften verehrt; und durch

eine Reihe von öffentlichen Handlungen diese Oberherrschaft der drey grauen Bünde zu wiederholten malen feyerlich anerkannt.

Philipp der Zweyte hat in der auf seinen Befehl hin, im Jahr 1550 und 1551. verfertigten Beschreibung der Grenzen seines Herzogthums Mayland, auf die den 4 Juli 1551. erfolgte eidliche Aussage des Podestats von Como, und Sindico von Sorico festgesetzt: diese Grenzen reichen bis an den Sasso Olzachino gegen Clefen; und bis an die Saliciata gegen Delebbio; ganz Veltlin und Clefen seyen also aussert denselben, das heißt, der bündtnerischen Oberherrschaft unterworfen (222).

In allen Allianzen und Tractaten, welche dieser grosse König der bündtnerischen Republik im Jahr 1552. durch seinen Geheimschreiber Carl Ritz; im Jahr 1557. durch Bartholome Bossius; im Jahr 1579. durch Anton Calmana, und im Jahr 1587. durch den Hauptmann Pompejus von Creuz, angebotten, war immer der erste Beding, völlige Anerkennung ihrer Souverainitätsrechte über Veltlin, Clefen und Worms, durch das feyerliche

Versprechen, sie bey diesen Besitzungen zu schützen und zu schirmen (223).

Philipp der Dritte, als er den 2 Juli 1602. durch Hauptmann Gabriel Ascenso in die Bündtner drang, ein Bündniß mit ihm zu schliessen, gründete er seinen Antrag auf eine eben so ausdrückliche Anerkennung der Oberherrschaft der Bündtner; und als nachher dem, den 3 Decemb. 1603. eingelangten Mehren, der Gemeinden zufolge, dieser Allianztractat von dem Grafen von Fuentes und den Deputierten der 3 Bünden, den 26. Augstm. 1604, auf Ratification beyder Theile geschlossen wurde; stunden eben die nemlichen Bedinge, Garantie der beyderseitigen Besitzungen und Handlungsvortheile der Unterthanen beyder Staaten darinnen (224).

Noch deutlicher setzte dieses der nemliche König in dem Bündtnisse zum voraus, welches er den 19 Merz 1617. durch Graf Alfons Casati, mit den Häuptern und einigen Deputierten gemeiner drey Bünde, auf Wohlgefallen der Gemeinden errichtete; worinnen die ausdrückliche Erklärung steht: Veltlin, Worms und Clefen seyen Unterthanen der drey Bünde (225).

Endlich geruhete der nemliche König durch eine den 6 Hornung 1621. mit einigen Abgeordneten des löbl. obern Bundes geschlossene Confoderation, den uralten Besitz und Oberherrschaftsrechte der Bündtner feyerlich zu erkennen; und deßwegen die Wiedererstattung des Veltlins und der Grafschaft Worms, die damals in seinen Händen waren, ihnen zuzusagen, ohne sich als Herzog von Mayland irgend ein Recht oder Ansprache auf diese Länder vorzubehalten (226).

Philipp der Vierte hatte kaum den Thron seines Vaters bestiegen, als er schon, dem ihm von seinem Vater auf dem Todbett ertheilten Auftrag zufolge (227), den 25ten Aprill 1621. durch den zu Madrid mit der Crone Frankreich geschlossenen Tractat sich verbunden, die Sachen im Veltlin und in den Grafschaften Clefen und Worms wieder auf den gleichen Fuß zu setzen wie sie vor der Empörung der Veltliner gewesen, und seine Kriegsvölker von den Grenzen zurückzuziehen; wogegen die Bündtner alle Neuerungen in Religionssachen die sie in diesen Ländern seit 1617. eingeführt haben möchten, abstellen; und ihren Unterthanen wegen allen verübten Unfugen eine allgemeine Amnistie

gestatten sollten (228). Daß man durch die Wiederherstellung der Sachen in dem Veltlin auf den alten Fuß, die unbeschränkte Souverainität der Bündtner über Veltlin, Clefen und Worms auf das förmlichste anerkannt hatte, beweisen die drey Memorialien durch welche die Veltliner dem römischen, französischen, und spanischen Hof wider diesen Tractat dringende Vorstellungen gemacht, und die Beschwerden welche drey veltlinerische Abgesandte deßwegen den zu Lucern versammelten catholischen Orten vorgetragen (229).

Ein noch entscheidender Beweis, daß der religiose König Philipp der Vierte sich niemals träumen lassen, auf das Veltlin und die beyden Grafschaften als Herzog von Mayland einige Ansprache zu machen, giebt das von dem spanisch gesinnten Theil der Bündtner, mit dem gedachten König den 15 Jenner 1622 geschlossene Bündniß an die Hand. Oesterreichische und spanische Kriegsvölker hatten sich der herrschenden und Unterthanen-Lande des bündtnerischen Freystandes bemächtiget; der Sieger schrieb den Besiegten Gesätze vor, und das gebietende Schwerdt mit der Aufschrift veh victis! lag auf der Waagschale; dennoch nutzte Philipp der

Vierte die von unserm Verfasser mit so grosser Zuversicht angeführten, zwey Jahr zuvor in offentlichem Druck erschienene Streitschriften mayländischer Rechtsgelehrten nicht, machte den Bündtnern die Rechtmässigkeit ihres bisherigen Besitzes des Veltlins und der Grafschaft Worms nicht streitig; entriß ihnen denselben nicht ganz, sondern verwandelte den Genuß dieser Rechte in eine bestimmte jährliche Pension; behielt für sich selbst von den eroberten Ländern nichts, und hatte nur die Sicherheit der catholischen Religion zum Endzweck (230). Man vergleiche dieses edle Betragen eines wegen seiner Frömmigkeit verehrungswürdigen Monarchen, mit den niederträchtigen Absichten die ihm unser Ungenannte beymißt. Die redlichen Zeugniße die der Erstere den Bündtnern giebt, bis dahin alle die ausgedehntesten Herrschers-Rechte über Veltlin und Worms gehabt, und genossen zu haben, mit den spizfündigen Einwendungen, die der Zweyte dagegen vorbringt; und dann wähle man, welchem von beyden man Glauben beymessen wolle; und urtheile: ob Philipp dem Vierten seine und seines Hauses Gedanken und Absichten nicht besser bekannt gewesen, als dem

Verfasser des Prospetto, und den Staatsgrüblern, die er ausgeschrieben hat?

Die nemlichen Gesinnungen äusserte er wenige Zeit hernach gegen Pabst Gregorius den Fünfzehnten; als dieser den 4 Hornung 1623. auf Wiedererstattung des Veltlins, zu Gunsten der catholischen Bündtner, und Besetzung dieses Thals mit päbstlichen Truppen drang (231), und im folgenden Jahre ihm einen Entwurf eines neuen Tractats, nach welchem diese Wiedererstattung erfolgen sollte, vorlegte (232).

Eben von diesen geleitet, gab er zwey Jahre hernach zu dem bekannten, mit der Crone Frankreich den 5 Merz 1626. zu Monson geschlossenen Tractat, seine Einwilligung; und erklärte durch den ersten Artikel desselben, die Bündtner für rechtmässige Oberherren des Veltlins, und der Grafschaften Worms und Clefen, eben so wie sie es im Jahr 1617. gewesen (233). Denn daß dieses der eigentliche Sinn dieses Artikels sey, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

Erstens, weil die Einleitung, die nachfolgenden Artikel und der Zusammenhang, Geist, und Sinn des ganzen Tractats es mit sich bringt.

Zweytens, weil die französischen Minister als sie sich bemüht den bündtnerischen Freystand zu Annehmung dieses Tractats zu bewegen, und die Schweitzer darüber zu beruhigen, feyerlich erklärt: Indem die beyden Cronen durch den ersten Artickel dieses Tractats festgesetzt haben, die Sachen der Bündtner und ihrer Unterthanen sollen auf den gleichen Fuß gestellt seyn, auf welchem sie sich im Jahr 1617. befunden; haben die gedachten Cronen darunter verstanden, daß alle rechtmässige und geziemende Oberherrschaft, Landeshoheit und Souverainität so sie im Veltlin, und den Grafschaften Clefen und Worms in besagtem Jahr und immer wirklich besessen, ihnen auch künftighin ungeschmälert verbleiben soll, die im Tractat enthaltenen Einschränkungen allein ausgenommen, woraus man dann ersehen könne, daß die völlige Souverainität und Oberherrschaft den Bündtnern vorbehalten sey (234).

Drittens, weil der königliche französische Staatsrath, nachdem er die Herrscherrechte, welche die Bündtner vor dem Jahr 1617. im Veltlin

und in den beyden Grafschaften besessen, auf das sorgfältigste untersucht, endlich im Aprill 1628. dem König einen so gründlichen Bericht davon abgestattet, daß dieser sich verbunden geglaubt, durch die bekannte Erklärung vom 6 Juni 1628. sich zu äussern: der Sinn des besagten Tractats sey, die Einschränkungen, die der Tractat namentlich enthalte, ausgenommen, sollen die Bündtner in die Oberherrschaft, Landeshoheit und Souverainität über das Veltlin, und die Grafschaften Worms und Clefen, so sie im Jahr 1617. hatten, vollkommen wieder eingesetzt und hergestellt seyn; ihnen allein als Landesfürst, und nicht den Einwohnern, soll das Recht zukommen, Krieg und Frieden zu schliessen; Bündnisse einzugehen, den Durchpaß zu gestatten, Münzen zu schlagen und zu taxieren; Weggelder, Zölle, Auflagen und Steuern einzufodern, und alle übrigen Herrschersrechte, wie vor dem Jahre 1617. auszuüben (235).

Viertens; weil nicht uur die ganze Eidgenossenschaft, besonders die sieben catholischen Orte (236) und andere Mächte (237), diese Erklärung des allerchristlichsten Königs gebilliget; der spanische Hof selbst derselben nicht widersprochen, sondern vielmehr

sich wiederholtermalen erklärt hat: Wenn nur die catholische Religion gesichert sey, so mache er für sich an Veltlin Clefen und Worms keine Ansprache (238).

Fünftens; weil nachher, als die Bündtner durch ihre Geneigtheit sich in freundschaftliche Verbindung mit Spanien einzulassen, dem Hof von Madrid Raum gegeben, sich freymüthiger gegen sie zu erklären; Philipp der Vierte sich kein Bedenken gemacht, durch den von ihm bevollmächtigten Grafen von Leganes, oder die von diesem substituierten Minister, die bündtnerische Republik zu versichern: die in dem Tractat von Monson enthaltenen Vorkehrungen, seyen so gemeint, daß wenn sie sich entschliesse dieselbigen anzunehmen, so werde andurch ihre Oberherrschaft und Herrschers-Rechte über das Veltlin eben so wenig geschmälert werden, als die unumschränkte Gewalt Ihro catholischen Majestät über das Herzogthum Mayland darunter leide, obschon höchstdieselbe die Gerechtigkeitspflege allda durch eingeborne verwalten lasse, wie denn solches auch von andern Fürsten und Republiken geschehe (239).

Dieses war also den 10. Juni 1639. in den wichtigen Conferenzen zu Chur in welchen die letzte

Hand an das Capitulat gelegt, und die zu Inspruck im Jahr 1637. und zu Alexandria im Jahr 1638. ja selbst in den Unterhandlungen zu Madrid im Jahr 1638, und 1639. unausgemacht gebliebenen Artickel berichtiget worden: die bestimmte, ausdrücklich erklärte Gesinnung des spanischen Hofs, die nicht nur eine förmliche Anerkennung der Souverainität der Bündtner über Veltlin, Clefen, und Worms, sondern die fernere Bestimmung, diese Souverainität sey eben die nemliche die dem König von Spanien, über das Mayländische zukommt, mit der merkwürdigen Aeusserung, dieses sey Geist und Sinn des Tractats von Monson, enthaltet.

Auf diesen Grundsatz wurde das ganze den 3. Herbstm. des nemlichen Jahrs feyerlich beschworene Capitulat hingebaut. Auf ihm beruhen nicht nur der Artickel 22. der ausdrücklich sagt; das Dominium eminens, das ist: die oberste Gewalt, Territorial-Hoheit, und Souverainität des Veltlins, und der beyden Grafschaften, gehöre den Bündtnern, und ihnen komme es zu, fremden Mächten den Durchpaß durch diese Landschaften zu gestatten, und dafür zu sorgen, daß er den Einwohnern

unschädlich sey; sondern auch der siebente der den Bündtnern das Fürstenrecht, Zölle, und Auflagen, einzufodern zugesteht. Der dreyzehente der ihnen das Münzregale zugesichert. Der neunzehente und ein und zwanzigste, der das Recht der Gesäzgebung auf dem alten Fuß läßt. Auch die von der bündtnerischen Republik, kraft dem ersten und dem vierten Artickel ihren Unterthanen verwilligte Begnadigung, und Abolition, aller verübten Mißhandlungen, wäre ohne diese Voraussetzung eben so ungereimt, als ungültig. Denn wer kann eine solche Begnadigung eine Abolitio Criminum ertheilen, als der Oberherr? Wer hat sie nöhtig als der Unterthan, als derjenige, der schon damals Unterthan war, da er diese Mißhandlung begangen hat?

Endlich kann man auch den eigentlichen Verstand, und Sinn des vier und zwanzigsten Artickels nicht treffen, wenn man sich nicht erinnert, daß man in den vorhergehenden Tractaten, in dem von Madrid, in dem von Monson, und in dem von dem König in Frankreich den 28. Octobr. 1636. gemachten Vorschlag einer Beendigung der zwischen den Bündtnern und ihren Unterthanen obwaltenden Anstände; immer vorausgesetzt, die Verhältnisse in

welchem die Bündtner als Oberherren, und die Veltliner, Clefner, und Wormser, als Unterthanen gestanden; seyen erst seit dem Jahr 1617. aus ihrem richtigen Gleise getretten. Daß die Bündtner bey allen Mächten immer darauf gedrungen, daß man ihnen die Oberherrschaft, Territorial-Hoheit und Souverainität über gedachte ihre Unterthanen, die sie im Jahr 1617. gehabt, wieder erstatte; und daß also dieser Artickel, die eben so volle als gerechte Gewährung dieser Bitte der bündtnerischen Republik ist, die ihr der catholische König zu einer Zeit zugestanden, da sie sich durch Austreibung ihrer französischen Hülfsvölker ihm ganz in die Arme geworfen hatte. Eine Handlung, die, den sich immer gleichen uneigennützigen Absichten, der Nachkommenden Maximilians des Ersten, die von der Denkungsart ihres grossen Ahnherrn nie abgewichen sind, zur grösten Ehre gereicht; die über die ganze lange Reihe, der angeführten öffentlichen Handlungen, dieser Monarchen, eine Tinktur der Gerechtigkeits-Liebe, und des Edelmuthes verbreitet, die in allen Nüancen der verschiedenen Zeiten, und des ungleichen Staats-Interesse durchschimmert; und die den unbeschiedenen

Verfasser des Prospetto, wenn er diese Thatsachen gegen seine niederträchtigen Muthmassungen halten will, mit Scham und Reue erfüllen muß.

Was er übrigens Ends dieses übelorganisierten Capitels seines Werks, in Ansehung des westphälischen Friedens beyfügt, ist kaum einer Antwort werth. Es wäre eben so sonderbar als traurig, wenn dieser allgemeine Friedensschluß, dessen heilige, Gott gefällige, im Eingang der verschiedenen Friedensinstrumenten erklärte Absicht es war, ganz Europa zu beruhigen; die Wunden eines seit der im Juni 1617. erfolgten Krönung Kayser Ferdinands des Zweyten, als Böhmischen Königs, dreyssig Jahre lang fortgedaurten, fast allgemeinen Krieges, zu heilen, und jedem das Seinige, wie er es vor dem Ursprung dieser Unruhen besessen, zu erstatten; die Republik Bündten nichts angehen sollte. Wenn alles, was in dem Friedensinstrument zwischen dem Kayser und der Crone Schweden, so zu Oßnabrück den 10. und 14 Weinmonat 1648. unterschrieben worden, enthalten ist, diesen Freystand und seine Mitglieder nicht betreffen sollte.

Obgleich in dem vierten und achten Artikel

desselben, die Wiedereinsetzung aller Reichsglieder in ihre uralte Rechte einbedungen worden ist (240).

Obgleich der sechste Artikel der weltbekannten Erklärung der Souverainität der ganzen Eidgenossenschaft und ihrer Oberherrschaft über ihre Unterthanen enthaltet (241).

Obgleich von Seite des Kaysers in diesem Frieden die eidgenössischen Schweitzer und Bündtner; und von Seite der Crone Schweden, die Schweitzer und Bündtner eingeschlossen, und demselben als mitcontrahierender Theil feyerlich einverleibt worden sind. (242).

Wenn ferners alles, was in dem zu Münster den nemlichen 24 Octob. 1648. ausgefertigten Friedensinstrument, zwischen dem Kayser und dem König von Frankreich, zu Gunsten der beyderseitigen Bundesgenossen und Anhänger, festgesetzt worden, der mit beyden contrahierenden Mächten, damals verbündeten Republik, zu keinem Vortheil gereichen sollte (243).

Wenn die förmliche Einschliessung der drey Bünde in den Frieden, welchen Frankreich und die Republik der vereinigten Niederlande, den 11 Aprill 1713. zu Utrecht geschlossen, ohne Kraft

und ohne Wirkung wäre (244); Dieses wäre, sage ich, für Bündten sehr traurig, und sonderbar genug, wenn es in der Macht des Verfassers des Prospetto, oder eines andern Schriftstellers, von seinem Caliber stühnde, das grosse Gebäude dieser Friedensschlüsse, an welchem die grösten Staatsmänner von Europa lange Jahre gearbeitet und gezimmert haben, mit einem Machtspruch umzustossen.

Aber höchst erfreulich ist einem jeden rechtdenkenden, friedliebenden, rechtschaffenen Manne, und dem ganzen rhätischen Freystande: daß wir dermalen gar nicht im Falle sind, diese, zur Unzeit aufgeworfene Frage, erörtern zu müssen. Daß die löblichen drey Bünde eben sowohl, als der Herzog von Mayland, nichts anders wünschen, als die genaue, pünktliche, buchstäbliche Erfüllung des im Jahr 1639. geschlossenen, und in den Jahren 1726. und 1763. bestätigten und erneuerten mayländischen Capitulats; und daß also bey der obwaltenden Unterhandlungen der Herzog von Mayland und die Republik Bündten, keine andere gemeinsame Absicht, und kein anderes gemeinsames Anliegen haben, als den wahren

eigentlichen

eigentlichen Sinn dieses Capitulats zu treffen, auf daß es in allen seinen Theilen auf das genaueste erfüllt werden könne.

Immer haben sich die Veltlinerischen Schriftsteller, und erst neulich der Verfasser des Prospetto bemüht, diesen, sich selbst darbietenden, richtigen Verstand dieses Tractats, hinter dem Trugschein unerweißlicher Thatsachen, und darauf gebauter unrichtiger Schlüsse zu verbergen. Dem Wahrheitsgefühl und der Gerechtigkeitsliebe eines jeden einsichtsvollen, redlichen Mannes, sey es anheim gestellt, darüber abzusprechen: ob ich durch den Innhalt der vorstehenden Blätter, ein Licht aufgesteckt habe, bey welchem man durch dieses Blendwerk dringen, und die eigentliche Absicht aller Artikeln des besagten Tractats, in ihrem wahren Lichte erblicken kann.

Neunzehenter Abschnitt.

Ueberblick der Resultate, die aus den oben festgesetzten Thatsachen und Grundsätzen herfliessen.

Da ich mir gleich Anfangs dieser Abhandlung vorgesetzt habe, von allen den verstümmelten und verstellten Thatsachen, unrichtigen Citationen und irrigen Schlüssen der gegnerischen Schriftsteller, keine andere, aussert denjenigen, die geradenwegs in die Hauptsache einschlagen, zu rügen; und da alle die Folgerungen, welche der Verfasser des Prospetto auf diesen losen Grund hingebaut hat, von selbsten zusammen stürzen; da nunmehr das einzige Fundament, auf welchem sie stuhnden, die angeblichen Freyheiten und Rechte des Veltlins und der Grafschaft Clefen, unter ihnen weggesunken sind; so bleibt mir nichts übrig, als auf alles, was ich oben erwiesen habe, noch einmal zurück zu blicken, und die Folgerungen, die daraus herfliessen, in allgemeine Grundsätze zusammen zu drängen.

Das erste Resultat, das sich aus allem obigen ergiebt, auf welches wir nun sicher fussen können und sollen, ist: Daß die drey Bünde im Jahr 1512. auf Veltlin, Clefen und Worms, eine rechtmässige, von Kayser Maximilian dem Ersten, als Oberhaupt des Reichs, für gültig erklärte Ansprache hatten; daß sie sich dieser Länder nicht anderst, als mit Begnehmigung des Kaysers, des Reichs und des päbstlichen Stuhls, bemächtiget; daß sie durch keinerley Vertrag mit ihren Unterthanen, von den über sie erlangten Herrschersrechten abgewichen sind; daß ihnen Herzog Maximilian diese Länder mit allen Rechten, die ihm als Erbe des Sforzischen Hauses zukamen, abgetretten; daß Kayser Maximilian der Erste, als Oberhaupt des Reichs, die Abtrettung und Besitznehmung dieser Länder begnehmiget; daß auch der päbstliche Stuhl sie gutgeheissen; daß König Franz der Erste ihnen alle Ansprachen, die das Viscontische, und das an seine Stelle eingetrettene Valesische Haus daran hatte, durch zwey feyerliche Tractaten übergeben; daß Franz der Zweyte, Herzog von Mayland, diese Oberherrschaft der drey Bünde, über Veltlin, Clefen

und Worms ebenfalls gebilliget und anerkannt; daß Carl der Fünfte den Ausspruch seines Ahnherrn, und Vorfahrers im Reiche bestätiget; daß Philipp der Zweyte und Dritte, als Herzoge von Mayland, in verschiedenen mit den Bündtnern vor dem Jahr 1617. gepflogenen Unterhandlungen, die Rechtmässigkeit dieses Besitzes vorausgesetzt haben; daß also die Republik Bündten, kraft den angeführten Verträgen, nicht nur im Jahr 1512. in alle diejenige Herrscherrechte, welche die Herzoge von Mayland bis dahin im Veltlin, Clefen und Worms besessen, eingetretten, sondern daß sie durch die nachfolgenden Tractaten, immer Rechte mit Rechten verstärkt und vermehrt hat.

Das zweyte Resultat ist: daß diese ehemals von den mayländischen Herzogen besessene, und nun dem bündtnerischen Freystande abgetrettene Oberherrschaftsrechte keine andern sind, als diejenigen, welche die Landesstände des Reichs Italien, Kayser Friedrich dem Ersten im Jahr 1158, freywillig und einmüthig übertragen, und nachgehends seine Nachfolger im Reich, dem Viscontischen und Sforzischen Hause als Reichsvicarien zu verwalten, übergeben haben. Als diejenigen, welche die Einwohner des

Bischthums Como dem Azzo Visconti im Jahr 1335. aus eigenem Antriebe überlassen haben. Als alle diejenige, welche die Herzoge von Mayland bis in das Jahr 1512. über die den Bündtnern abgetrettenen Länder ausgeübt haben, und noch heut zu Tage über die dermalen zu dem Herzogthum Mayland gehörenden Staaten und Provinzen ausüben.

Das dritte Resultat ist: daß sich auf dieses Eigenthumsrecht, auf diesen gerechten Titel, der immerwährende ununterbrochene Besitz des bündtnerischen Landesfürsten gründet, über die ihm untergebenen Länder alle Oberherrschaftsrechte auszuüben; der im Jahr 1512. angefangen, und bis Ende des Jahrs 1617, ja bis den 9 Heum. 1620. unausgesetzt fortgedauert hat. Kraft diesem hat er immer mit allen Regalien, die der Landtag auf den Roncalischen Feldern dem Kayser Friedrich aufgetragen, und er selbst, wie wir oben bemerkt, Lib. 2. Feudorum, tit. 56. auf das genaueste bestimmt hat, nach freyer Willkühr geschaltet und gewaltet; hat immer die oberste Gerichtsherrlichkeit, merum & mixtum Imperium,

gladii potestatem, & jurisdictionem quamlibet; liberum & generale arbitrium & bailiam faciendi per se, vel per alios, ut prædicitur, ultra, contra, citra, vel præter formam statutorum dictæ civitatis, heißt es in der Urkunde von 1335. Die unbeschränkte Gesätzgebung: Jus imponendi pœnas & banna ac leges condendi, statuta, reformationes & privilegia faciendi, drückt sich die nemliche Urkunde aus. Die Ober-Obsorg über die Wirthschaft der untergebenen Gemeinden pecunias dicti Communis expendendi, bona dicti communis alienandi, talias fodra imponendi, ita quod, quidquid ipse dominus per literas vel alio modo statuerit intelligatur esse Lex, steht es eben dort. Hiemit alle Theile der Souverainität in ihrem ganzen Umfange ausgeübt.

Dieser Besitz hat, wie es aus einer Jahr von Jahr fortgesetzten ununterbrochenen Reihe einiger hundert gerichtlicher Handlungen, und authentischer Urkunden erweislich ist, gleich nach der im Jahr 1512. erfolgten Besitznehmung des Veltlins seinen Anfang genommen, und mehr als hundert

Jahre lang, bis End des Jahrs 1617. fortgedauert. Beym Antritt dieses merkwürdigen Jahres, welches, wie man aus den Verfügungen des westphälischen Friedens schliessen kann, beynahe in ganz Europa, als das letzte Jahr des Friedens und der Ruhe angesehen worden, ware die Republik Bündten im ruhigen Besitze aller obenbestimmten Souverainitätsrechte, und beherrschte Veltlin, Clefen und Worms eben so unumschränkt, wie der catholische König sein Herzogthum Mayland beherrschte.

Es war also Geständniß der Wahrheit, was man in den Vorstellungen der Veltliner wider den Tractat von Madrid ließt; daß man durch die Wiederherstellung der Sachen, auf den alten Fuß den Bündtnern eine uneingeschränkte Herrschaft über ihre Unterthanen gestatte. Geständniß der Wahrheit, was in dem Capitulat vom Jahr 1622. von Dominio diretto, Supremo, Sovrano; von Giurisdizione civile e criminale; von entrate, redditi, datii, gabelle, vetigali, pedaggi, impositioni, und allen andern Hauptttheilen der Souverainität steht, welche die Bündtner bis dahin gehabt hatten. Nicht willkührliche Ausdehnung des

eigentlichen Sinnes des ersten Artikels des Tractats von Monson, sondern der Wahrheit geleistetes Zeugniß, was der allerchristliche König, was seine Minister, ohne jemands Wiederspruch, öffentlich vor den Augen und Ohren ganz Europens erklärt haben: durch die Wiederherstellung der Bündtner, in den Stand, in welchem sie sich im Jahr 1617. befunden, habe man ihnen die Autorité, Supériorité und Souveraineté, so sie damals hatten, wieder erstattet.

Zeugniß der Wahrheit war es, was ein bevollmächtigter spanischer Minister in dem Augenblick, da man die letzte Hand an das Capitulat vom Jahr 1639. legte, im Namen seines Königs erklärte: die Grundsätze des Tractats von Monson seyen so beschaffen, daß die Republik Bündten dennoch im Veltlin, Cleven und Worms eben so souverain herrschen würde, wie der König, sein Herr im Mayländischen, wenn sie schon sich entschliessen wollte, sie zum Grund der auf dem Tapet liegenden Ausgleichung zu legen.

Diese feyerliche in den Acten, der wegen dem gedachten Capitulat zu Chur mit drey spanischen Ministern gepflogenen Unterhandlungen, in authentischer

Form aufbewahrte Erklärung, die vielfältigen in den Aeusserungen dieser Minister enthaltenen noch deutlichern Bestimmungen dieser Souverainitäts-rechte, und die von ihnen und von noch höhern Stellen aus, den Bündtnern ertheilten bündigsten Versicherungen: wenn sie sich dem catholischen König in die Arme werfen, so werde ihnen dieser grosse Monarch, in Ansehung ihrer Unterthanen-Lande, grössere Vorrechte zugestehen, als sie je von Frankreich hätten hoffen können; verbreiten über den wahren Geist und Sinn, des auf diese Zusage hin zu Stande gekommenen Capitulats, das hellste Licht.

Wiederherstellung der Republik Bündten in den völligsten Genuß aller Souverainitätsrechte, die sie im Jahr 1617. über Veltlin, Clefen und Worms hatte, ist sein im Artikel 24, das ist, im letzten Artikel, der von der politischen Regierung handelt, ausdrücklich erklärter Grundsatz. Die übrigen Artikel enthalten Bedingnisse, unter welchen diese Restitution zugestanden wird.

Von diesem Standpunkte muß man ausgehen, wenn man den eigentlichen Verstand eines jeden besondern Artikels treffen will.

Die deutlich erwiesene Uebung vor dem Jahr 1617, auf welche sich nicht nur der gedachte vier und zwanzigste, sondern viele von den übrigen Artikeln dieses Tractats ausdrücklich beziehen, ist also der Leitfaden, dem wir folgen müssen, um von dem richtigen Sinne eines jeden andern Artikels, der nicht ausdrücklich eine Neuerung einführt, nie abzuweichen.

Und dasjenige, was in dem Mayländischen noch heut zu Tage Herrscherssrecht ist, ist eine zweyte Richtschnur, welcher man alldort, wo uns der Leitfaden der uralten, von dem Capitulat zu der Würde eines Gesetzes erhobenen Uebüng ausgeht, sicher nachgehen kann.

Beym Licht dieser doppelten Fakel wandelten die einsichtsvollen Männer, die den Unterhandlungen wegen diesem Capitulat, die ganzen Jahre 1637, 1638 und 1639. hindurch beygewohnt, die es endlich geschlossen, und dessen Sinn auf das genaueste wußten, sicher, ohne sich je von den Vorschriften dieses Tractats zu entfernen. Ihre in den ersten zwanzig Jahren nach seiner Beschwörung, unter den Augen des Grafen Casati, der als Minister des Hofs von Madrid bey ihnen

residierte, und selbst bey Errichtung des Capitulats Hand angelegt hatte, gemachten Constitutionen verstärken den Glanz der Wahrheit, der sich von drey Seiten über diesen ganzen Tractat verbreitet.

Ein noch helleres Licht fällt auf ihn von der Seite seines Endzwecks. Nachdem der Monarch, welcher ihn den Bündtnern vorgeschrieben, durch das erste Capitulat seine politischen Absichten erzielet hatte, suchte er durch das zweyte seine Religiosität, und seinen Gerechtigkeitseifer zu befriedigen.

Der erstern, die nach der Sitte des damaligen Jahrhunderts gestimmt war, that er durch die letzten Artickel des zweyten Capitulats vom sechs und zwanzigsten an, ein Genüge; durch welche vornemlich den nicht catholischen Bündtnern und Veltlinern untersagt wurde, in den Unterthanen-Landen zu wohnen; eine Vorkehrung die dahin zielte, Italien vor der Ansteckung der neuen Lehre zu sichern.

Gerechtigkeitseifer foderte den Monarchen auf, es zu verhüten, daß die bündtnerischen Unterthanen,

von ihren Oberherren auch im politischen Fache nicht gedrückt würden; diesen Vorkehrungen wurden alle andere Artickel dieses Tractats gewidmet.

Philipp der Vierte, stuhnd mitten zwischen seinen ehmaligen Bundesgenossen den Veltlinern, und seinen neuen Bundesgenossen den Bündtnern. Er mußte also die genaueste Unpartheylichkeit beobachten; nichts fodern, als was der Vorschrift der ewigen Gesätze des Königs der Könige gemäß war; was kraft diesen, jeder Unterthan seinem Oberherrn, jeder Herrscher seinen Untergebenen zu leisten verbunden ist. Die dermalen obwaltende Frage: Wird dieses Capitulat von den Bündtnern beobachtet oder überschritten? Lößt sich hiemit in eine zweyte Frage auf: Werden die bündtnerischen Unterthanen von ihren Oberherren gelind, oder streng, behandelt?

Erfindet sich das erste, so ist der Zweck des Capitulats erreicht, das Versprechen des Freystandes Bündten erfüllt, und die Klägden der Unterthanen sind ungerecht. Alles kömmt also darauf an, zu beweisen daß der Freystand Bündten seine Unterthanen seit dem Capitulat bis auf den heutigen

Tag gelind gehalten hat. Um dieses leisten zu können, müssen wir das Wort gelind, das in unsern Fall vielerley Erklärungen ausgesetzt ist, genauer bestimmen, und hiezu haben wir einen doppelten Maßstab nöthig.

I. Den Maßstab des Rechts — diesen haben wir in den vorhergehenden Blättern auf unumstößliche Gründe festgesetzt. Die drey Bünde besassen vor dem Capitulat eben die Herrschers-Rechte über ihre Unterthanen die dem Herzog von Mayland in Ansehung der seinigen zukommen; und durch das Capitulat sind diese nicht geschmälert, nur Schranken gesetzt worden, auf daß man sie nicht überschreite.

Dieser erste Maßstab giebt uns den zweyten in die Hand.

II. Vergleichung der Behandlung dieser beydseitigen Unterthanen — Werden denn die Unterthanen der Bündtner, eben so gelind behandelt als die Mayländischen?

Nein, wird mir der Verfasser des Prospetto antworten. Wo hat man im mayländischen Beyspiele von Aemter-Versteigerungen und Aemter-Societäten, von Feilbieten des Rechts, und der

Begnadigung, von Plagereyen in der ganzen Rechtspflege? Wir berufen uns auf die Erfahrung.

Ja die Erfahrung soll das Urtheil sprechen; aber was ist Erfahrung? Sind es einzelne aus ihrem Zusammenhang gehobene, durch Zusätze verunstaltete, von der unrechten Seiten vorgestellte, mit einem Trugglas beobachtete Fälle? Ich berufe mich ebenfalls auf die Erfahrung, aber auf richtige Erfahrung. Auf Erfahrung im ganzen. Freylich kann man solche Erfahrungen im ganzen nicht immer anstellen; freylich läßt ihr Mangel, den häufigen Aristophanen des Jahrzehenden nur zu oft Raum, ihre giftige Anekdotenbude zu eröffnen, und durch ihre Lästerschriften das einfältige Volk zu verwirren und aufzuhetzen.

Aber Dank sey es der ewigen Vorsehung, daß wir in unserm Falle ein, durch den öffentlichen Druck bekannt gemachtes Document bey Handen haben, das eine solche Erfahrung im Ganzen enthaltet. Wem ist der Vorschlag, den die bündtnerischen Gemeinden erst vor einem Jahre ihren Unterthanen gemacht haben, nicht bekannt? Dieser enthält ein unfehlbares Mittel, alle Aemter-

Versteigerungen, alle Krämereyen mit Recht und Begnadigung, alle Plagereyen, über welche sich die Unterthanen beschweren, auf einmal aufzuheben; und alle zufällige oder festgesetzte Abgaben, alles was der Landesfürst, oder seine Beamtete, von den Untergebenen beziehen, in eine einzige unveränderliche Abgabe umzuwandeln.

Diese Abgabe wurde darinnen auf vier vom Hundert, vom reinen Ertrag der Grundstücke in den Unterthanen-Landen, so wie er sich aus den schon eingerichteten Catastren ergiebt, herabgesetzt (245).

Nun sage mir, wer Gefühl von Billigkeit, und Einsicht von Recht hat, wäre dieses eine schwere Auflag, wäre ein Volk das unter keinerley Namen und Titel seinem Landesfürsten, nicht mehr als dieses bezahlen müßte, ein gedrücktes Volk? Würde der bündtnerische Unterthan auf diese Weise nicht noch viel gelinder behandelt als der Mayländische, der sich über keine Bedrückung klagt, und keine Ursach hat, sich über Bedrückung zu beklagen.

Und dennoch haben die bündtnerischen Unterthanen dieses großmüthige Anerbieten ihres Landesfürsten ausgeschlagen, ohne einen einzigen vernünftigen Grund anzuführen; ein sicherer Beweis daß

sie bis dahin noch besser gestanden, noch minder bezahlt haben, als vier vom Hundert. Daß folglich der Endzweck des Capitulats, auf das genaueste erfüllt worden ist.

Ja was sag ich, erfüllt worden ist? Eine auffallende Thatsache beweißt es, daß man vielmehr geleistet, als das Capitulat gefodert hat.

Man erinnere sich, des obenangeführten merkwürdigen Briefs, welchen der von dem Marchese von Leganes, ja von Ihro Majestät dem König von Spanien selbst, zu Ausgleichung der noch übrigen Anstände wegen dem Capitulat bevollmächtigte Herr Viskale Casnedi, den 10. Juni 1639. an die Vorsteher der drey Bünde geschrieben. Laut diesem Schreiben fande dieser kluge Minister, der den Geist, Sinn, und Endzweck des Capitulats, an welches er eben die letzte Hand gelegt hatte, am besten kannte, dem Willen des Monarchen dessen Stelle er vertrat, am angemeßensten, und dem Besten der Unterthanen, zu deren Gunsten er sich verwandt hatte, am zuträglichsten: wenn ihnen die Gerechtigkeitspflege, ohne die mindeste Verletzung der Souverainitäts-Rechte des Landesfürsten

überlassen,

überlassen, und diesem statt der daher abfliessenden Gefälle, eine jährliche Abgabe von vier und fünfzig tausend Mayländer-Thaler bezahlt würde (246). Diese Summe beträgt beynahe das Zwölf vom Hundert von dem reinen Einkommen der Unterthanen-Lande. Mithin dreymal so viel als dasjenige, was zufolge dem oben angemerkten neuesten Vorschlag gefodert worden ist. Und der einsichtsvolle Minister fande diese Abgabe billig; fande sie dem Endzwecke des Capitulats gemäß; drang in die Bündtner, daß sie dieselbe annehmen sollten, und verwilligte ihnen in der deswegen gepflogenen Unterhandlung noch verschiedene wesentliche Vortheile (247). Diese aber beharrten darauf sie auszuschlagen. Man wäge nun Zeiten und Umstände ab; vergleiche die damalige Gesinnung der herrschenden Gemeinden mit den jetzigen, so viel höher gestimmten Forderungen der Unterthanen; schliesse davon auf die Art, wie man das Capitulat damals ausgelegt, und wie man es jetzt erklärt; und dann entscheide man, ob die Unterthanen der Bündtner das mindeste Recht haben, sich über Bedrückung, über nicht Beobachtung des

Capitulats zu beschweren? Ob ihre Klägden etwas mehr sind, als Nachahmung des Modetons, den die in so vielen Köpfen gährende Neuerungssucht angenommen hat?

Sollte dieses Feldgeschrey der Feinde aller Regierung, und Verstörer aller geselligen Ordnung; diese Kunstsprache der Volksverführer; diese Litaney der Freyheitsprediger; dieser Posaunenton des aufgehetzten Volks, das man die Kunst gelernet hat, ihren Beherrschern wiederrechtliche Ausdehnungen ihrer Befreyungen abzutrotzen; bey aufgeklärten Monarchen, bey richtigdenkenden Ministern, bey dem Richter beyder, dem unbestechlichen Publicum, ein günstiges Gehör finden?

Der mir und unserm ganzen Stande ewig unvergeßliche und verehrungswürdige Graf von Firmian, schrieb mir in einem Brief, den ich als ein Heiligthum aufbewahre. — **Ein kleiner Souverain ist auch ein Souverain, und verdient, wenigstens nach Verhältniß, die Achtung, die man Statthaltern Gottes schuldig ist.** Und zwey der weisesten und grösten Monarchen haben erst neulich in einem Tractat, auf

welchen alle Augen gerichtet sind, und von dessen Erfüllung die Ruhe und Glückseligkeit ganz Europens abhängt, den Grundsatz festgesetzt: alle mit ihnen verbündeten Souverains, bey dem Genusse der bis dahin besessenen Herrschersrechten zu schützen und zu schirmen.

E N D E.

Druckfehler

Des ersten Bands.

In der Vorrede.

Pag.	Lin.	
xvi	16	Anstatt neue hinzugesetzte, liese neuhinzugesetzten

Im ersten Buch.

18	16	Anstatt Wertenberg, liese **Werdenberg.**
27.	21	—— Stifter, liese **Stiftungen.**
35	14) 15)	—— Fehden, und innere und auswärtige Feinde, liese **Fehden mit innern und auswärtigen Feinden.**
57	23	—— Romalischen, liese **Roncalischen.**
74	3	—— Novem Episcopal. liese *Navem. Episcopalem.*
75	4	—— bewehrten, liese **bewährten.**
94	19	—— Du Tresne, du Cange, liese *du Fresne du Cange.*
99	6	—— dem Fürsten, liese **denen Fürsten.**
100	21	—— Jahr 1178. liese **Jahr 1158.**
101	7	—— seiner Stärksten, liese **seiner Starken.**

Im zweyten Band.

144	6	Anstatt Gallnatz, liese **Galleatz.**
156	2	—— entfaltet, liese **enthaltet.**

Pag.	Lin.	
158	13	Anstatt Leuo, liese Lecco.
164	15	— auftraten sich neben ihn hinstellten, liese auftretten sich neben ihn hinstellen.
176	17	— Ordüser, liese Ardüser.
184	2	— Capel, liese Capol.
—	6	— der Gelehrsamkeit, liese seiner Gelehrsamkeit.
198	13	— von selbst darbiete die, liese von selbst darbietende.
193	7	— lassen, liese loos.
199	8	— ausgeschrien, liese ausgeschrieben.
200	15	— Dittorio Siri, liese *Vittorio Siri.*
201	20	— Dittorio Siri, liese *Vittorio Siri.*
212	15	— nur eine authentische, liese nur eine nicht authentische.
222	6	— Tontana, liese Fontana.
234	4	— Prediger, Mönchen, liese Predigermönchen.
245	9	— Fischernetze, liese Fischenzen.
279	10	— beruhiget, liese beruhet.
292	11	— anzugeloben, liese anzuloben.
293	15	— des zehen Gerichten Bunds, liese des löbl. zehen Gerichten Bunds.
315	22	— 1522, liese 1552.
351	3	— der Weltbekandten, liese die Weltbekannte.
366	1	— Plagereyen, liese Plakkereyen.
367	2	— Plagereyen, liese Plakkereyen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salis-Marschlins, Ulysses von, 1728-1800

Fragmente der Staats-Geschichte des Thals Veltlin, Clefen und Worms aus Urkunden, von Ulysses von Salis

Bd.: 2.

[S.l.] (1792)

Helv. 600-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454147-6
VD18 11061987-003